



Landtagszahl 35-11/33



LANDES  
RECHNUNGSHOF  
KÄRNTEN



## Einhebung von Verwaltungsstrafen

LRH-BERICHT-12/2025

### Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmanngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202  
E-Mail: office@lrh-ktn.at

### Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmanngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Dezember 2025

Bild Berichtscover: thodonal/Adobe Stock

Bild Kurzfassung: mod/Adobe Stock





## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	V
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Tabellenverzeichnis .....	VII
Kurzfassung .....	1
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung.....	6
Prüfauftrag .....	6
Prüfungsdurchführung .....	6
Darstellung des Prüfergebnisses .....	6
Rechtliche Grundlagen .....	8
Übersicht der Verwaltungsstrafen .....	11
Zuständigkeit .....	16
Ressourcenverteilung.....	18
Organisation .....	35
Fortbildungen .....	35
Strafenapplikation .....	36
Aktenführung .....	40
Controlling .....	42
Druck und Versand .....	44
Kontaktaufnahme.....	46
Zwei- und Mehrsprachigkeit .....	48
Prozesse.....	51
Stichprobenanalyse .....	51
Eingang der Strafanzeige.....	51
Abtretungen .....	54

## Inhaltsverzeichnis

Festlegung der Strafhöhe.....	57
Bezahlung von Strafen .....	69
Fristen und Verfahrensdauer.....	71
Rechtsmittel .....	75
Verfahrenseinstellung.....	78
Strafvollzug.....	83
Abschreibungen .....	86
Schlussempfehlungen .....	89



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BH	Bezirkshauptmannschaft
BHs	Bezirkshauptmannschaften
EU	Europäische Union
i.d.F.	in der Fassung
KI	künstliche Intelligenz
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LPD	Landespolizeidirektion
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
LVwG	Landesverwaltungsgericht
RZ	Randziffer
TZ	Textzahl(en)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z	Ziffer
Zl.	Zahl(en)

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf von Verwaltungsverfahren .....	8
Abbildung 2: Art und Anzahl der Strafakten im Jahr 2023 .....	11
Abbildung 3: Herkunft der beschuldigten Personen im Jahr 2023.....	13
Abbildung 4: Berechnungsgrundlage der Arbeitszeit.....	20
Abbildung 5: Arbeitsauslastung basierend auf den Schätzungen der BHs.....	22
Abbildung 6: Arbeitsauslastung auf Basis BHs Hermagor, Villach Land und Spittal ..	24



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verteilung der Deliktsanzahl im Jahr 2023.....	14
Tabelle 2: Anzahl und Art der Strafakte pro BH im Jahr 2023 .....	16
Tabelle 3: Strafakte mit Inlands- und Auslandsbezug pro BH im Jahr 2023 .....	17
Tabelle 4: Personalstand und Personalentwicklung .....	18
Tabelle 5: Benötigte Personalressourcen auf Basis der Arbeitsauslastung .....	25
Tabelle 6: Eingangsart der Anzeige im Jahr 2023 .....	52
Tabelle 7: Eingangsart der Anzeige bei Stichprobenanalyse .....	52
Tabelle 8: Abtretungen der BHs im Jahr 2023 .....	54
Tabelle 9: Abtretungen bei Stichprobenanalyse.....	55
Tabelle 10: Höhe der Strafen laut SAP im Jahr 2023 .....	57
Tabelle 11: Druckfreigabe durch eine zweite Person bei Stichprobenanalyse.....	67
Tabelle 12: Bezahlung der Strafen bei Stichprobenanalyse.....	70
Tabelle 13: Dauer von Datenerhalt bis Strafverfügung bei Stichprobenanalyse.....	72
Tabelle 14: Verjährungen bei Stichprobenanalyse .....	73
Tabelle 15: Anzahl der Einsprüche und Beschwerden im Jahr 2023 .....	75
Tabelle 16: Anzahl der LVwG-Verfahren im Jahr 2023 .....	76
Tabelle 17: Akte mit Rechtsmittel bei Stichprobenanalyse .....	76
Tabelle 18: Verfahrenseinstellungen im Jahr 2023.....	79
Tabelle 19: Verfahrenseinstellungen von Strafverfügungen und -erkenntnissen.....	80
Tabelle 20: Verfahrenseinstellungen bei Stichprobenanalyse.....	81
Tabelle 21: Akte mit Strafvollzug im Jahr 2023.....	83
Tabelle 22: Strafvollzugsverfahren als Wohnsitzbehörde im Jahr 2023.....	84
Tabelle 23: Maßnahmen des Strafvollzugs bei Stichprobenanalyse .....	84
Tabelle 24: Offene Posten zum 31. Dezember 2024 laut SAP .....	86





# Einhebung von Verwaltungsstrafen

Kurzfassung

# Einhebung von Verwaltungsstrafen

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Einhebung von Verwaltungsstrafen durch die Bezirkshauptmannschaften in Kärnten. Der LRH empfahl, technische Funktionalitäten auszubauen, um Prozesse zu digitalisieren und interne Kontrollmaßnahmen weiterzuentwickeln. Ein Kompetenzzentrum für Verkehrsstrafen sollte geschaffen werden.

Verwaltungsstrafen waren die Folge einer Verwaltungsübertretung. Dazu zählten beispielsweise Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung oder gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen. Für die Untersuchung und Bestrafung von Verwaltungsübertretungen waren die Bezirkshauptmannschaften (BHs) zuständig. Im Jahr 2023 bearbeiteten die BHs in Kärnten insgesamt 520.949 Verwaltungsstrafakte. Die meisten Delikte betrafen den Straßenverkehr, wie beispielsweise Geschwindigkeitsübertretungen oder das Fehlen einer Autobahnvignette. Nur 1,8% der Delikte entfielen auf andere Gesetze, etwa das Sicherheitspolizeigesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder das Jugendschutzgesetz. (TZ 5)

## Dashboard zur besseren Übersicht

Zum Zeitpunkt der LRH-Überprüfung war eine von der IT-Abteilung programmierte Strafenapplikation im Einsatz. Mit ihr war es nur begrenzt möglich, einen gesamthaften Überblick über die Anzahl und den Status der zu bearbeitenden Akten zu erhalten. Dies erschwerte den BHs

sowohl die gleichmäßige Verteilung neu eingehender Anzeigen als auch die Überwachung des Bearbeitungsstatus. Im Juni 2025 stieg das Land auf eine bundesweit im Einsatz befindliche Applikation um. Der LRH empfahl, ein Dashboard in dieser neuen Strafenapplikation zu implementieren, das einen zentralen Überblick über alle offenen Akte und eine effiziente Ressourcenverteilung ermöglicht. (TZ 12)

## Digitalisierung vorantreiben

Die verwendete Strafenapplikation war an ein Aktenverwaltungssystem angebunden, das ausschließlich der digitalen Aktenablage diente. Genehmigungen und Unterschriften mussten weiterhin analog erfolgen. Daher führten die BHs parallel physische Akte und druckten digital einlangende Akte aus. Der LRH empfahl, mit Einführung der neuen Strafenapplikation den physischen Akt einzustellen und ausschließlich digitale Akte zu führen. Physische Dokumente, wie beispielsweise schriftlich einlangende Anzeigen, sollten eingescannt und unmittelbar dem digitalen Akt hinzugefügt werden. Laut den

Stellungnahmen des Landes und der BHs sei die Einstellung des physischen Akts mit Umstellung auf die neue Applikation bereits erfolgt. (TZ 11)

Um die Anzahl der elektronisch einlängenden Anzeigen zu erhöhen, sollte die digitale Anzeigenübermittlung weiter ausgebaut werden. Der LRH empfahl die Anzeigenübermittlung insbesondere bei behördeninternen oder wiederkehrenden Anzeigen wie jener der Kärntner Bergwacht zu digitalisieren, sodass eine elektronische Weiterverarbeitung der Anzeige ermöglicht wird. (TZ 17)

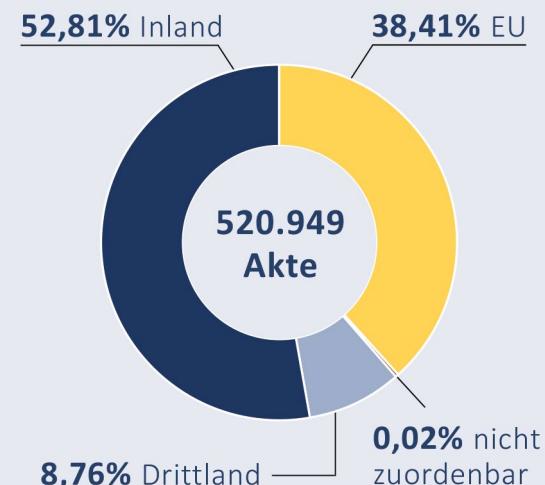
## Zahlungsmöglichkeiten erweitern

Im Jahr 2023 verschickten die BHs Strafen in rund 100 verschiedene Länder. Knapp 46.000 Akte waren auf Personen aus Drittländern zurückzuführen. Da Strafen jedoch nur bar oder per Überweisung eingezahlt werden können, führte dies oft zu unverhältnismäßig hohen Überweisungsspesen. Der LRH kritisierte, dass gängige Zahlungsmethoden wie Kreditkarten nicht genutzt wurden und empfahl, diese zu ermöglichen. (TZ 24)

## Interne Kontrolle stärken

Das Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz sah vor, dass der Bezirkshauptmann ein angemessenes internes Kontrollsystem einzurichten hatte. In den meisten BHs erledigte der Sachbe-

## Herkunft der Beschuldigten



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

arbeiter seine Strafakte eigenständig und legte die Strafhöhe im eigenen Ermessen innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens fest. Eine technische Prüfung, ob die festgelegte Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens lag, fand erst seit der Einführung der neuen Strafenapplikation statt. Ein im System hinterlegtes Vieraugeprinzip fehlte.

Der LRH empfahl, ein internes Kontrollsyste auf Basis von Prozessbeschreibungen und Risikoanalysen umzusetzen. Der Bereichsleiter oder dessen Stellvertreter sollten Strafakte vor ihrem Erlass stichprobenartig überprüfen. Die Stichproben sollten nach dem Zufallsprinzip zur Prüfung durch eine zweite Person ausgewählt werden. (TZ 23)

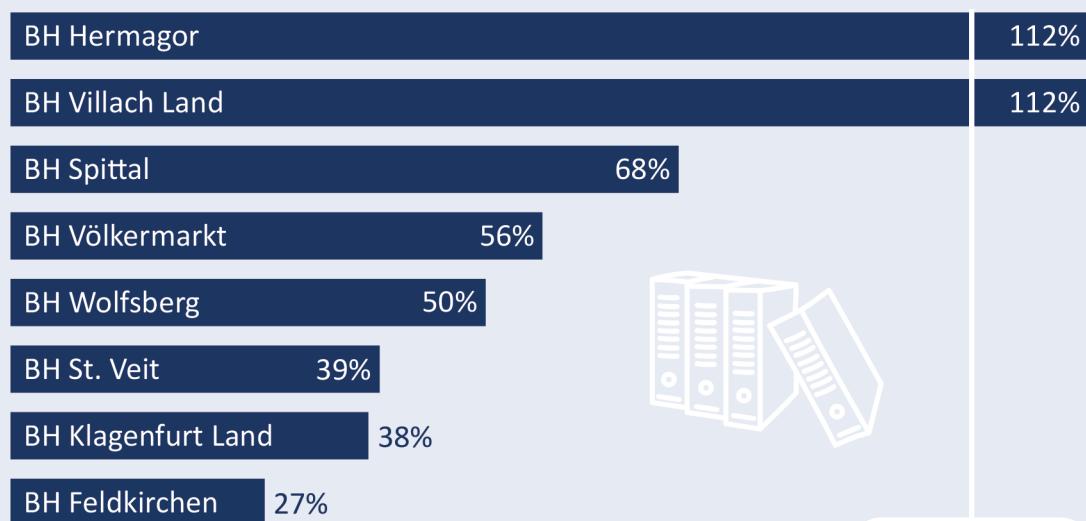
In der bisherigen Strafenapplikation besaßen 214 Personen Zugriffsrechte. Weniger als die Hälfte dieser Personen konnte einer Strafabteilung zugeordnet werden. Der LRH empfahl, alle Berechtigungen im Bereich der Verwaltungsstrafen entsprechend dem Prinzip der minimalen Rechte zu überprüfen. In der neuen Strafenapplikation sollten Zugriffsrechte auf Aktebene vergeben werden, sodass nur die jeweils zuständigen Bediensteten Einsicht in ihre eigenen Fälle erhalten. (TZ 10)

### Kompetenzzentrum schaffen

Im Jahr 2023 arbeiteten 95 Bedienstete in den Strafabteilungen der BHs, was

87,73 Vollzeitäquivalenten entsprach. Um den Arbeitsaufwand in Relation zu den vorhandenen Personalressourcen beurteilen zu können, berechnete der LRH die Arbeitsauslastung im Bereich der Verwaltungsstrafen. Grundlage dafür waren Einschätzungen der BHs zur Bearbeitungszeit pro Akt. Die Analyse zeigte erhebliche Unterschiede: Während beispielsweise die BHs Hermagor und Villach Land mit ihren Personalressourcen über 100% ausgelastet waren, lag die durchschnittliche Arbeitsauslastung in der BH Feldkirchen bei nur 27%. Kritisch bewertete der LRH, dass neben der BH Feldkirchen auch die BHs St. Veit und Klagenfurt Land deutlich unter 50% ausgelastet waren. Der LRH empfahl dem

### Arbeitsauslastung der BHs bei Verwaltungsstrafen



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

Land, die Ursachen für die unterschiedlichen Arbeitsauslastungen näher zu analysieren und daraus entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

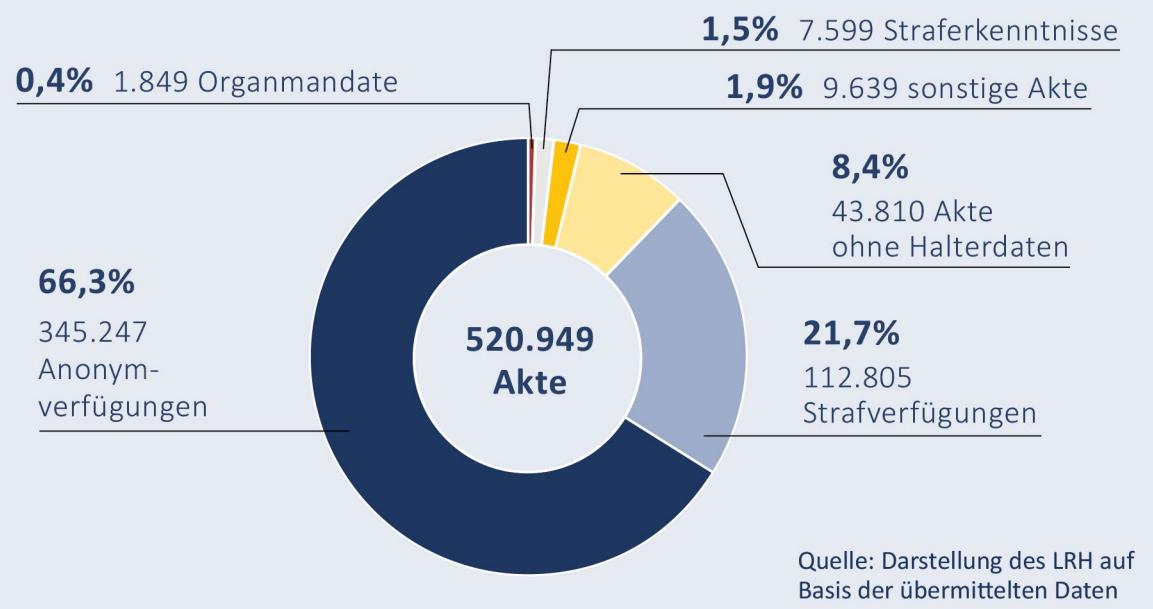
Die bereits zentralisierte Abwicklung der Anonymverfügungen in der BH Hermagor sah der LRH als wichtigen Schritt zur Effizienzsteigerung und Verfahrensbeschleunigung. Um Ressourcen optimal und effizient einzusetzen, empfahl der LRH, die BH Hermagor zu einem bezirksübergreifenden Kompetenzzentrum für Verkehrsstrafen auszubauen. Neben der Bündelung von Verkehrsstrafverfahren sollte das Land außerdem prüfen, ob weitere Bereiche zentralisiert werden können. Parallelstrukturen sollten vermieden werden. (TZ 7)

## Online-Services für Bürger

Auf der Website des Landes waren Kontaktmöglichkeiten der acht Strafabteilungen angeführt. Zusätzlich hatte die BH Hermagor ein Servicecenter für telefonische und schriftliche Auskünfte zu Anonymverfügungen eingerichtet.

Der LRH empfahl, das Servicecenter der BH Hermagor als zentrale Stelle für die Beauskunftung von Verkehrsstrafen auszubauen. Online-Kontaktmöglichkeiten sollten den Bürgern außerdem ermöglichen, rasch und unkompliziert mit der Behörde in Kontakt zu treten. Mithilfe eines Chatbots könnten allgemeine Fragen beantwortet und das Servicecenter entlastet werden. (TZ 14)

### Art der Strafakte im Jahr 2023





## Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

### Prüfauftrag

- 1 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Einhebung von Verwaltungsstrafen. Gegenstand der Überprüfung war insbesondere der Vergleich der Organisationen und die Erhebung der Abläufe im Bereich der Verwaltungsstrafen in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften (BHs). Die Überprüfung der Widmung und Weiterverrechnung der Strafgelder waren nicht Teil der Prüfung.

Ziel war, die Effektivität, Wirtschaftlichkeit und Bürgerfreundlichkeit im Bereich der Verwaltungsstrafen zu optimieren. Dazu erobt der LRH den Prozess und überprüft das interne Kontrollsysteem. Mögliche Schwachstellen sollten identifiziert und Verbesserungspotentiale aufgezeigt werden. Weiters zog der LRH Stichproben aus dem Zeitraum 2018 bis 2023 und analysierte die Ergebnisse.

### Prüfungsdurchführung

- 2 Der LRH führte die Prüftätigkeit bis Mai 2025 durch. Grundlage der Überprüfung war insbesondere ein Datenexport aus der Strafenapplikation, den die Unterabteilung Informationstechnologie der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion des Amts der Kärntner Landesregierung zur Verfügung stellte. Weiters erhielt der LRH Unterlagen und besprach offene Fragen mit den Verantwortlichen der acht BHs Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt Land, Spittal, St. Veit, Villach Land, Völkermarkt und Wolfsberg.

Im Rahmen der Schlussbesprechung präsentierte der LRH am 12. Mai 2025 den Bezirkshauptleuten die Ergebnisse der Überprüfung. Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH dem Land am 16. Juli 2025 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Am 5. September 2025 übermittelte das Land seine Stellungnahme und die Stellungnahmen der BHs.

### Darstellung des Prüfergebnisses

- 3 Bei der Berichterstattung werden punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste



Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schrift) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) dargestellt.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Falls einzelne Tabellen in diesem Bericht nicht optimal barrierefrei zugänglich sind, stellt der Landesrechnungshof diese auf Anfrage gerne in Textform zur Verfügung.

- 4 Eine Verwaltungsstrafe war die Folge einer Verwaltungsübertretung. Dies konnten beispielsweise Geschwindigkeitsübertretungen, Verstöße gegen das Waffengesetz oder naturschutzrechtliche Bestimmungen sein.

Das Verwaltungsstrafrecht war in einzelnen Gesetzesmaterien wie z.B. in der Straßenverkehrsverordnung 1960 oder in der Gewerbeordnung 1994 geregelt. Zum Zeitpunkt der Überprüfung berücksichtigte das Land rund 120 unterschiedliche Materiengesetze. Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 enthielt nur allgemeine Bestimmungen über die Regelung des Verfahrens oder die Art der Strafen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über den Verfahrensablauf:

Abbildung 1: Ablauf von Verwaltungsverfahren



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der rechtlichen Grundlagen



Der Verfahrensablauf begann mit einer Verwaltungsübertretung, die von einem Organ oder einer Person zur Anzeige gebracht wurde. Abhängig von Art und Schwere des Vergehens sowie der Person, die die Anzeige erstattete, konnte entweder ein abgekürztes oder ein ordentliches Verfahren eingeleitet werden.

Im abgekürzten Verfahren entfiel das Ermittlungsverfahren, wodurch keine Sachverhaltsdarstellung durch den Beschuldigten erforderlich war und die Verwaltungsstrafe unmittelbar verhängt werden konnte. Für bestimmte, in ihrer Dienstzeit wahrgenommene Verwaltungsübertretungen, wie das Fehlen eines Parktickets, konnten Organe der öffentlichen Aufsicht an Ort und Stelle ein Organmandat ausstellen. Die Höhe dieser Geldstrafe durfte maximal 90 Euro betragen. Geschwindigkeitsüberschreitungen konnten mithilfe von Laserpistolen oder Radarkästen festgestellt und bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. In solchen Fällen war eine Ermittlung des tatsächlichen Lenkers meist nicht erforderlich, sodass eine Geldstrafe von maximal 365 Euro mittels Anonymverfügung direkt an den Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs ausgestellt werden konnte. Die Möglichkeit der Bestrafung durch eine Anonymverfügung musste jedoch zuvor per Verordnung festgelegt sein.<sup>1</sup> Wenn die Behörde den tatsächlichen Lenker mittels Lenkerauskunft ausforschte, kam als dritte Form des abgekürzten Verfahrens die Strafverfügung zum Einsatz. Diese ermöglichte Geldstrafen von bis zu 600 Euro und konnte ebenfalls ohne Ermittlungsverfahren verhängt werden. Die Anzeige hatte von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder dem Beschuldigten selbst zu erfolgen. So konnte die Bergwacht eine Überschreitung der erlaubten Sammelmenge von Pilzen bei der zuständigen Behörde anzeigen, woraufhin eine Strafe mittels Strafverfügung verhängt werden konnte.

Waren für eine Entscheidung jedoch weitere Sachverhaltsfeststellungen erforderlich, leitete die Behörde ein ordentliches Verfahren ein. Gelangte die Behörde nach diesem Ermittlungsverfahren zur Überzeugung, dass der Beschuldigte die Verwaltungsübertretung begangen hatte und auch alle weiteren Voraussetzungen für

---

<sup>1</sup> siehe TZ 20

die Strafbarkeit vorlagen, stellte die Behörde ein Straferkenntnis in Form eines Bescheids aus.

War der Beschuldigte mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden, konnte er gegen ein Straferkenntnis Beschwerde einlegen. Bei einer Strafverfügung bestand die Möglichkeit des Einspruchs, wodurch ein ordentliches Verfahren mit umfassendem Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Gegen Organmandate und Anonymverfügungen waren keine Rechtsmittel vorgesehen. Ein Nichtbezahlen der Geldstrafe führte jedoch dazu, dass die Behörde das Verfahren ausweitete und weitere Nachforschungen durchführte.

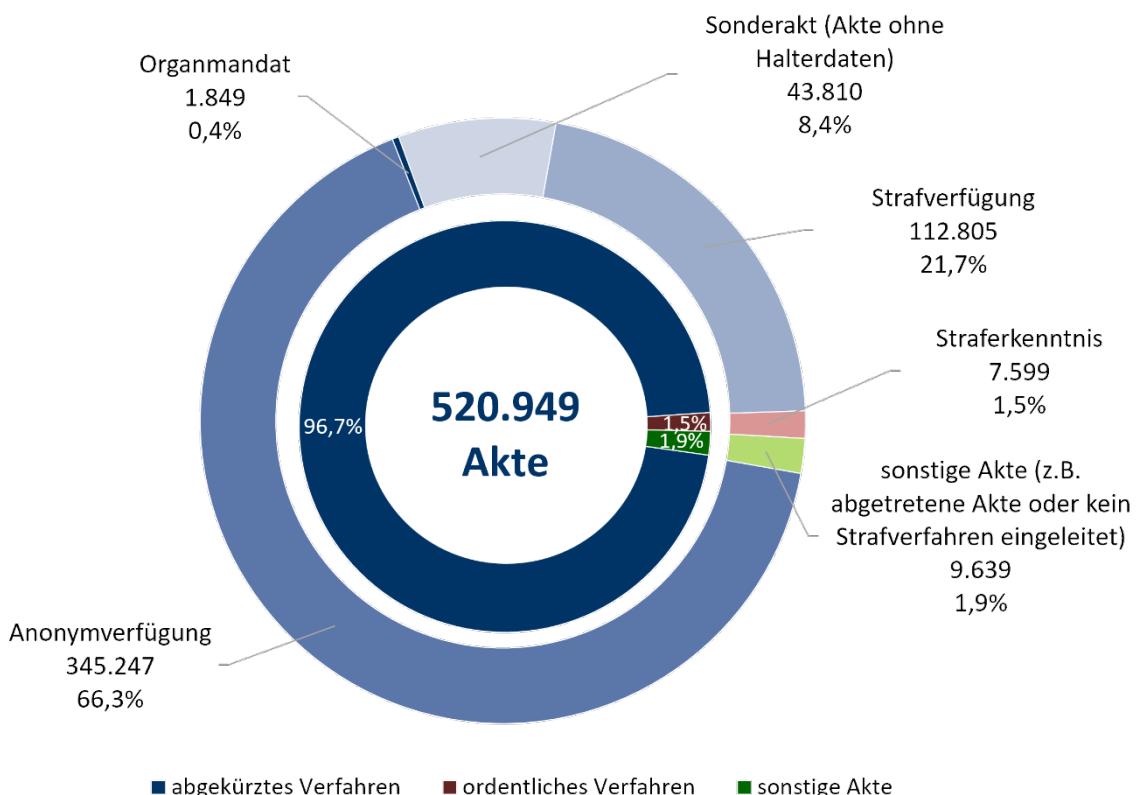
## Übersicht der Verwaltungsstrafen

### Art der Strafe

- 5 (1) Für die Untersuchung und Bestrafung von Verwaltungsübertretungen waren in der Regel die BHs zuständig. Dementsprechend war in jeder der acht BHs eine Strafabteilung eingerichtet. In den Städten Klagenfurt und Villach lag die Strafbefugnis in erster Instanz bei der Landespolizeidirektion (LPD). Die im Prüfbericht des LRH dargestellten Auswertungen und Erkenntnisse beziehen sich ausschließlich auf die von den BHs bearbeiteten Verwaltungsstrafen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Strafakte im Jahr 2023:

Abbildung 2: Art und Anzahl der Strafakten im Jahr 2023



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

Wie in der Grafik ersichtlich, waren 96,7% aller Strafakte einem abgekürzten Verwaltungsverfahren zuzuordnen. Demnach basierten 66,3% der Verwaltungsstrafen auf Anonymverfügungen und 21,7% auf Strafverfügungen.

0,4% der Strafakte waren auf Organmandatsabrechnungen zurückzuführen. Nur 1,5% aller Verwaltungsstrafen erfolgten im Rahmen eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens mithilfe eines Straferkenntnisses.

8,4 % der Strafakte fielen unter die Kategorie der Sonderakte. Dabei handelte es sich um Akte zu Verkehrsdelikten, bei denen eine automatische Abfrage der Fahrzeughalterdaten nicht möglich war. Dies konnte einerseits auf einen Ablesefehler des Kennzeichens zurückzuführen sein oder darauf, dass ein automatisierter Datenaustausch mit ausländischen Behörden nicht vorgesehen war. Zwar ermöglichte ein europäisches Abkommen den Informationsaustausch zwischen den Behörden, dieses galt jedoch nur für bestimmte Verkehrsdelikte wie Geschwindigkeitsüberschreitungen oder das Nichtanlegen des Sicherheitsgurts. Für andere Verstöße, etwa Falschparken, war eine solche Vereinbarung nicht gegeben. Zusätzlich bestanden zwischen Österreich, Deutschland, Schweiz und Liechtenstein bilaterale Abkommen, die eine automatische Abfrage der Halterdaten für sämtliche Verkehrsdelikte ermöglichten. Bei Sonderakten waren jedoch stets manuelle Nachforschungen durch die Behörden erforderlich.

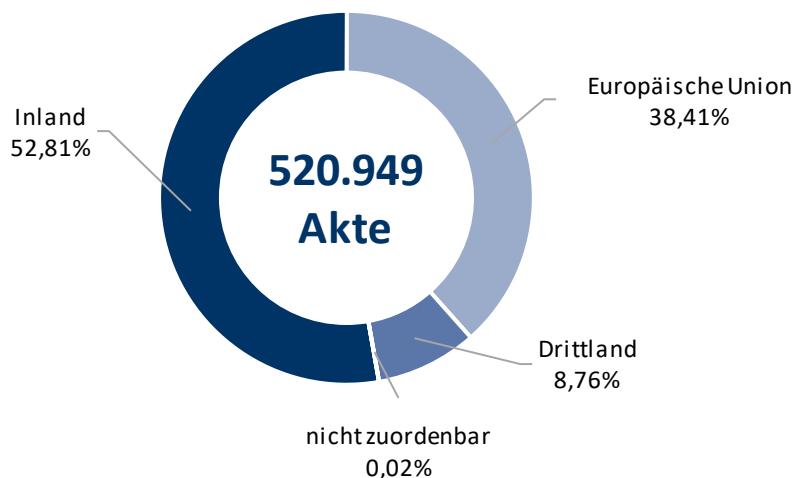
1,9% der Strafakte entfielen auf sonstige Akte, die kein vollständiges Strafverfahren umfassten. Dazu zählten etwa Fälle, bei denen die Behörde den Akt nach Eingang der Anzeige an eine andere Behörde abtrat oder das Verwaltungsstrafverfahren bis zu einer strafrechtlichen Verurteilung vor Gericht aussetzte. In manchen Fällen lag keine verwaltungsrechtliche Übertretung vor, sodass die Behörde kein Strafverfahren einleitete. Weiters waren in den sonstigen Akten Rechtshilfeersuchen, Strafvollzüge oder Verlässlichkeitssprüfung enthalten, die die Behörde für eine Fremdbehörde durchführte.

## Übersicht der Verwaltungsstrafen

## Strafen mit In- und Auslandsbezug

(2) Die folgende Grafik zeigt die Herkunft der in ein Verwaltungsstrafverfahren involvierten Personen im Jahr 2023:

Abbildung 3: Herkunft der beschuldigten Personen im Jahr 2023



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

52,81% der in einem Verwaltungsstrafverfahren involvierten Personen kamen im Jahr 2023 aus Österreich. 47,17% der beschuldigten Personen hatten ihre Herkunft bzw. ihren gemeldeten Wohnort nicht in Österreich. Der Großteil davon kam aus der Europäischen Union (EU). 45.650 Akte waren auf Personen zurückzuführen, die in einem Drittland gemeldet waren. Darunter befanden sich Länder wie die Türkei (11.601 Akte), die Vereinigten Staaten von Amerika (104 Akte) und Australien (23 Akte).

### Strafen nach Anzahl der Delikte

(3) Ein Strafakt konnte mehrere Delikte beinhalten. Das war dann der Fall, wenn die beschuldigte Person zum selben Zeitpunkt mehrere rechtliche Verstöße beging. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Delikte im Verhältnis zur Aktenanzahl:

Tabelle 1: Verteilung der Deliktsanzahl im Jahr 2023

Anzahl Delikte	Anzahl Akte	
	absolut	in %
mehr als 100 Delikte	1	0,00%
zwischen 50 und 99 Delikte	2	0,00%
zwischen 10 und 49 Delikte	229	0,04%
9 Delikte	75	0,01%
8 Delikte	111	0,02%
7 Delikte	138	0,03%
6 Delikte	245	0,05%
5 Delikte	414	0,08%
4 Delikte	775	0,15%
3 Delikte	1.651	0,32%
2 Delikte	5.458	1,05%
1 Delikt	511.850	98,25%
Gesamt	520.949	100,00%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

Wie die Tabelle zeigt, umfassten 98,25% der Akte nur ein Delikt. 1,05% der Akte wiesen zwei Delikte auf und 0,32% enthielten drei Delikte. Im Jahr 2023 gab es einen Akt, der 192 Delikte in Form von 192 Verstößen gegen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz beinhaltete. In diesem Fall wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er 192 Bedienstete nicht ordnungsgemäß beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet hatte.

Bei 520.949 Akten waren insgesamt 540.888 Delikte hinterlegt. Davon konnten 533.869 Delikte (98,7%) eindeutig einer bestimmten Gesetzesmaterie zugeordnet werden. Bei 1,3% der Delikte war aufgrund fehlender Daten im System eine Zuordnung der Rechtsmaterie nicht möglich. Von den zuordenbaren Delikten waren 98,2% auf Verkehrsdelikte zurückzuführen. Dazu zählten insbesondere Verstöße gegen die Straßenverkehrsverordnung 1960 wie z.B. Geschwindigkeitsübertretungen oder Fahrerflucht (87,1%). Danach folgten Übertretungen auf Grundlage des



Kraftfahrgesetzes 1967 (6,8%) sowie des Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes (2,0%). Weitere verkehrsrechtliche Gesetzesmaterien waren zum Beispiel das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 oder das Führerscheingesetz.

Nur 1,8% aller Delikte im Jahr 2023 waren auf die restlichen – nicht verkehrsrechtlich relevanten – Materiengesetze wie z.B. Sicherheitspolizeigesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder Jugendschutzgesetz zurückzuführen.

- ## Zuständigkeit
- 6 Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Anzahl und Art der Akte pro BH:

Tabelle 2: Anzahl und Art der Strafakte pro BH im Jahr 2023

Behörde	abgekürztes Verfahren				ordentliches Verfahren	sonstige Akte	gesamt
	Anonym-verfügung	Organ-mandat	Sonderakt	Straf-verfügung			
BH Hermagor	340.196	98	253	38.261	327	299	379.434
BH Villach Land	2.083	454	15.519	23.787	2.976	2.371	47.190
BH Spittal	391	300	13.178	15.646	970	1.102	31.587
BH Wolfsberg	1.675	178	10.073	12.234	297	1.311	25.768
BH Klagenfurt Land	270	246	1.226	8.149	757	1.153	11.801
BH Völkermarkt	120	149	2.904	6.675	762	916	11.526
BH St. Veit	337	315	589	5.507	839	942	8.529
BH Feldkirchen	175	109	68	2.546	671	1.545	5.114
Gesamt	345.247	1.849	43.810	112.805	7.599	9.639	520.949

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

Die BH Hermagor verzeichnete mit 379.434 Akten den Großteil der Verwaltungsstrafen. Das war darauf zurückzuführen, dass die BH Hermagor seit 2012 die Anonymverfügungen zentral für ganz Kärnten abwickelte. Ziel der Zentralisierung war, die Verwaltungsabläufe zu optimieren und die Region als Arbeitgeber zu stärken. Die Tabelle zeigt, dass auch die anderen BHs Anonymverfügungen erledigten. Dabei handelte es zum Großteil um Sonderakte, die nach Ergänzung fehlender Daten des Fahrzeugbesitzers in eine Anonymverfügung umgewandelt wurden.

Aus Tabelle 2 wird auch ersichtlich, dass die BH Hermagor mit rund 38.261 Akten den höchsten Anteil an Strafverfügungen verzeichnete. Dahinter folgten die BH Villach Land mit rund 23.800 und die BH Spittal mit rund 15.600 Strafverfügungen. Die BH Feldkirchen verzeichnete mit rund 2.500 Strafverfügungen den geringsten Anteil. Die hohe Anzahl an Strafverfügungen in der BH Hermagor war auf nicht bezahlte Anonymverfügungen zurückzuführen, die in weiterer Folge in Strafverfügungen mündeten. Zwar trat die BH Hermagor nicht zeitgerecht bezahlte Anonymverfügungen mit Inlandsbezug an die Tatortbehörden<sup>2</sup> ab, nicht bezahlte Anonymverfügungen mit Auslandsbezug verblieben jedoch in der BH Hermagor und

---

<sup>2</sup> Die Tatbehörde war jene BH, in deren Bezirk der Beschuldigte das Delikt begangen hatte.



wurden dort fortgeführt. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Akte mit Inlands- und Auslandsbezug pro BH im Jahr 2023:

Tabelle 3: Strafakte mit Inlands- und Auslandsbezug pro BH im Jahr 2023

Behörde	Akte gesamt*	Inland	Ausland					nicht zuordnenbar
			EU	Drittland	gesamt	%-Anteil	%-Anteil im BH-Vergleich	
BH Hermagor	39.238	3.571	32.774	2.893	35.667	90,9%	35,1%	0
BH Villach Land	45.107	18.125	12.020	14.942	26.962	59,8%	26,5%	20
BH Spittal	31.196	11.212	8.650	11.331	19.981	64,0%	19,7%	3
BH Wolfsberg	24.093	12.701	4.431	6.958	11.389	47,3%	11,2%	3
BH Völkermarkt	11.406	7.021	2.369	2.009	4.378	38,4%	4,3%	7
BH Klagenfurt Land	11.531	9.419	1.342	763	2.105	18,3%	2,1%	7
BH St. Veit	8.192	7.351	421	396	817	10,0%	0,8%	24
BH Feldkirchen	4.939	4.596	313	19	332	6,7%	0,3%	11
Gesamt	175.702	73.996	62.320	39.311	101.631	57,8%	100,0%	75

\*ohne Anonymverfügungen

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

Wie die Tabelle zeigt, hatten 90,9% der von der BH Hermagor erledigten Strafverfahren (ohne Anonymverfügungen) einen Auslandsbezug. Somit erledigte die BH Hermagor im Vergleich zu den anderen BHs mit 35,1% auch den höchsten Anteil der Auslandsverfahren. Danach folgten die BH Villach Land und BH Spittal. Mehr als die Hälfte ihrer Strafverfahren wiesen ebenfalls Auslandsbezug auf.

## Ressourcenverteilung

### Personalstand und Personalentwicklung

- 7.1 (1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Personalstand und die Personalentwicklung seit 2012:

Tabelle 4: Personalstand und Personalentwicklung

Behörde	2012*		2023**		2024**		VZÄ-Entwicklung 2012-2024	
	in Köpfe	in VZÄ	in Köpfe	in VZÄ	in Köpfe	in VZÄ	absolut	in %
BH Hermagor	4	3,75	11	9,67	13	11,59	+7,84	+209,1%
BH Villach Land	16	12,52	15	14,21	16	14,23	+1,71	+13,6%
BH Wolfsberg	13	11,57	14	12,60	15	13,04	+1,47	+12,7%
BH Klagenfurt Land	12	9,52	12	10,82	12	10,66	+1,14	+12,0%
BH Spittal	15	13,75	14	13,28	15	13,17	-0,58	-4,2%
BH Völkermarkt	10	9,75	9	8,75	9	8,54	-1,21	-12,4%
BH St. Veit	12	10,10	10	9,39	10	9,09	-1,01	-10,0%
BH Feldkirchen	10	9,50	10	9,00	9	8,14	-1,36	-14,3%
Gesamt	92	80,46	95	87,73	99	88,45	+7,99	+9,9%

Durchschnittswert des jeweiligen Jahres

\*Quelle: Unterlagen der BHs

\*\* Quelle: Personaldaten des Landes, Cognos Data Warehouse

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Daten von den BHs und der Personalabteilung

Im Jahr 2024 waren in den Strafabteilungen im Schnitt 99 Bedienstete bzw. 88,45 Vollzeitäquivalente (VZÄ) tätig. Im Vorjahr lag die Zahl bei 95 Bediensteten bzw. 87,73 VZÄ.

Im Jahr 2012 übernahm die BH Hermagor die bezirksübergreifende Abwicklung der Anonymverfügungen. Die Gesamtanzahl der in den Strafabteilungen tätigen VZÄ erhöhte sich von 80,46 im Jahr 2012 auf 88,45 im Jahr 2024. Das entsprach einem Plus von 9,9%. Wie in der Tabelle ersichtlich, verzeichnete der Personalstand der Strafabteilung der BH Hermagor einen Zuwachs von 209,1% bzw. 7,84 VZÄ. Obwohl die übrigen BHs Aufgaben an die BH Hermagor abgetreten hatten, erhöhte sich der Personalstand in den BHs Villach Land (+13,6%), Wolfsberg (+12,7%) und Klagenfurt Land (+12,0%). Die Personalstände der BHs Spittal, Völkermarkt, St. Veit und Feldkirchen sanken seit 2012 zwischen 4,2% und 14,3%.



## Arbeitsauslastung und Personalressourcen

(2) Um den Arbeitsaufwand in Relation zu den verfügbaren Personalressourcen beurteilen zu können, berechnete der LRH die Arbeitsauslastung im Bereich der Verwaltungsstrafen. Dazu ging der LRH wie folgt vor:

### 1. Schätzung des Arbeitsaufwands

Der LRH ließ die acht BHs den tatsächlichen Arbeitsaufwand eines Sachbearbeiters schätzen. Dazu fasste der LRH alle Delikte aus dem Jahr 2023 zu Deliktsbereichen zusammen. Ein Deliktsbereich war z.B. „erhöhte Geschwindigkeit“ und umfasste Geschwindigkeitsübertretungen in Ortsgebieten und auf Autobahnen. Die BHs sollten den Arbeitsaufwand pro Deliktsbereich und Verfahren in Minuten schätzen. Sie konnten dabei die minimale, maximale und durchschnittliche Bearbeitungszeit – von Eingang der Anzeige bis zur Bezahlung der Strafe – angeben. Die Schätzungen variierten zum Teil stark. Beispielsweise benötigte die BH Hermagor durchschnittlich 90 Minuten für einen Akt im Deliktsbereich „Naturschutz“. Die BH Villach Land bearbeitete den Akt im Schnitt in 120 Minuten. Die BH Feldkirchen benötigte laut ihren Angaben für einen Akt im Deliktsbereich „Naturschutz“ 330 Minuten.

### 2. Berechnung des Arbeitsaufwands

Zur Berechnung des Arbeitsaufwands wählte der LRH das Jahr 2023 als Referenzjahr, da dieses zu Beginn der Erhebungen vollständig abgeschlossen war. Die Bereitstellung der Daten für die IT-Abteilung war mit erheblichem Aufwand verbunden. Daher verzichtete der LRH auf eine Aktualisierung der Daten für das Jahr 2024, zumal keine Änderung der Kernaussage zu erwarten war.

Um den Arbeitsaufwand zu berechnen, multiplizierte der LRH die Anzahl der Strafakte aus dem Jahr 2023 mit den geschätzten Zeitangaben der BHs. Der LRH berücksichtigte auch einige Besonderheiten. Beispielsweise erfolgte die Erstellung der Anonymverfügungen im Wesentlichen automatisch. Daher machte der

LRH den Aufwand in diesem Bereich nur von jenen Anonymverfügungskten abhängig, die einen zusätzlichen manuellen Aufwand erforderten.

Weiters ließ der LRH auch die Anzahl der Mehrfachdelikte, Rechtsmittel und Strafvollzüge in die Berechnung des Arbeitsaufwands miteinfließen. Enthielt ein Akt mehrere Verwaltungsübertretungen, berücksichtigte der LRH das Grunddelikt mit vollem Aufwand und jedes weitere Delikt mit einem prozentuellen Mehraufwand.<sup>3</sup> Legte der Beschuldigte Einspruch oder Beschwerde ein, erhöhte sich der Arbeitsaufwand ebenfalls prozentual.<sup>4</sup> Mussten Teilzahlungen vereinbart oder Exekutionsverfahren eingeleitet werden, nahm der LRH einen doppelt so hohen Aufwand für diese Akte an.

### 3. Berechnung der Arbeitszeit pro Jahr

Anschließend stellte der LRH den berechneten Arbeitsaufwand mit der jährlichen Arbeitszeit und den verfügbaren Personalressourcen jeder BH gegenüber. Die Berechnungsgrundlage der Arbeitszeit pro Jahr setzte sich wie folgt zusammen:

Abbildung 4: Berechnungsgrundlage der Arbeitszeit

	365,0	Tage pro Jahr
-	104,0	Tage an Wochenenden
-	13,0	Feiertage
-	20,3	Krankenstandstage (Mittelwert BHs)
-	30,5	Urlaubstage
-	<u>12,3</u>	Tage Mittagspause
=	<u>184,9</u>	verbliebene Arbeitszeit
x	<u>0,9</u>	davon tatsächliche Nettoarbeitszeit
=	<b><u>166,4</u></b>	<b>Tage an Nettoarbeitszeit</b>

Quelle: Darstellung des LRH

Wie in der Abbildung ersichtlich, fanden bei der Berechnung der Arbeitszeit Wochenenden, Feiertage, Krankenstände, Urlaub und

---

<sup>3</sup> 10% bei abgekürzten und 20% bei ordentlichen Strafverfahren

<sup>4</sup> 10% bei abgekürzten und 20% bei ordentlichen Strafverfahren



Mittagspausen entsprechende Berücksichtigung. Durchschnittlich waren die Bediensteten der Strafabteilungen im Jahr 2023 rund 20 Tage krank. Dieser Wert lag über der durchschnittlichen Anzahl an Krankenstandstagen der Landesbediensteten (17,2 Tage). Von der verbliebenen Arbeitszeit nahm der LRH an, dass 90% dieser Zeit tatsächlich für die Erledigung der Arbeit verwendet werden. Die restlichen 10% beinhalteten beispielsweise Fortbildungen, Besprechungen oder Kaffeepausen. Daraus ergab sich somit eine Nettoarbeitszeit von 166,4 Tagen.

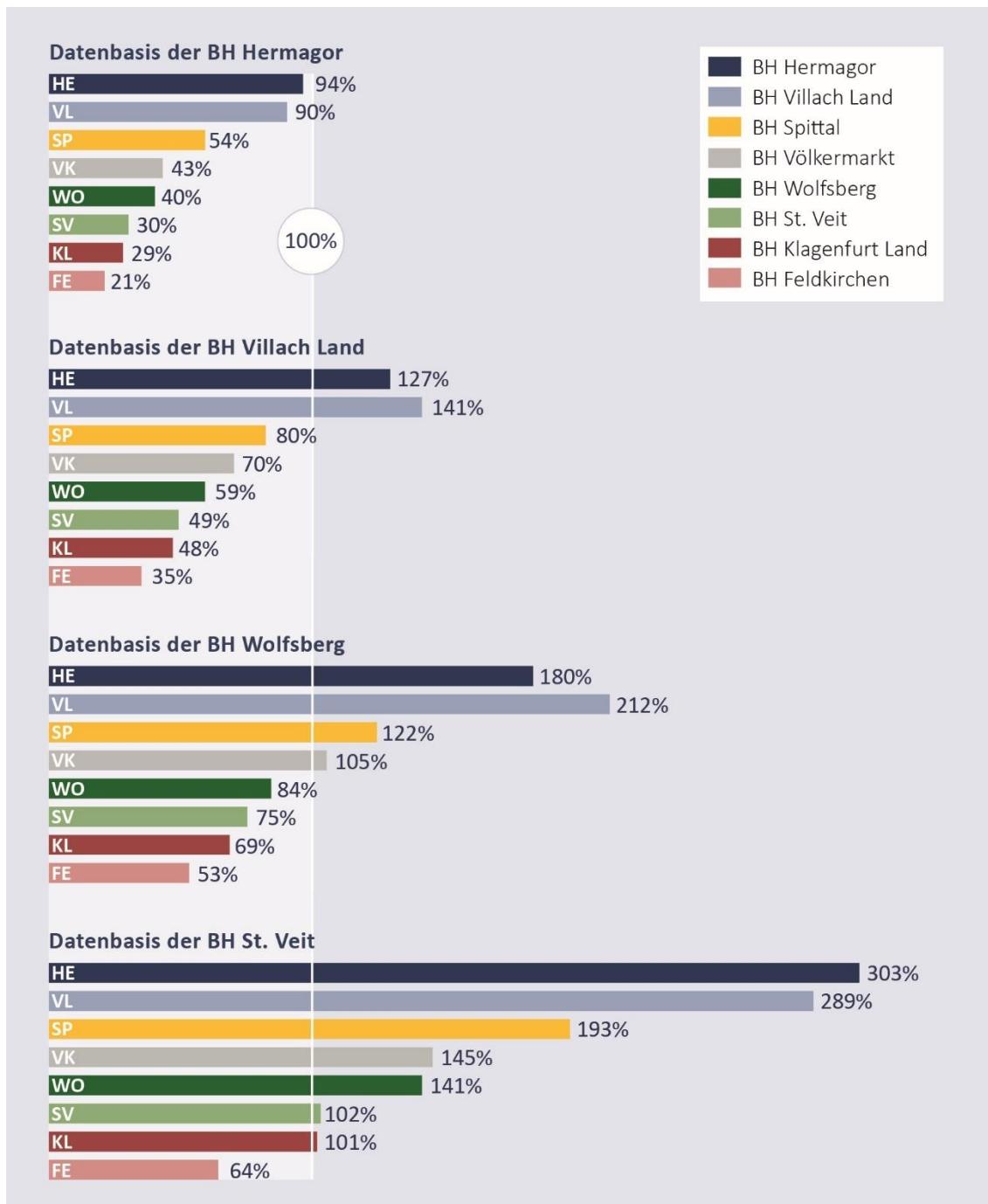
#### 4. Verfügbare Personalressourcen

Als Datengrundlage für die verfügbaren Personalressourcen zog der LRH die durchschnittlichen Planstellen des Jahres 2023 heran. Interne Personalumschichtungen und die Durchführung von Tätigkeiten, die nicht Teil der Stellenbeschreibungen waren, berücksichtigte der LRH nicht.

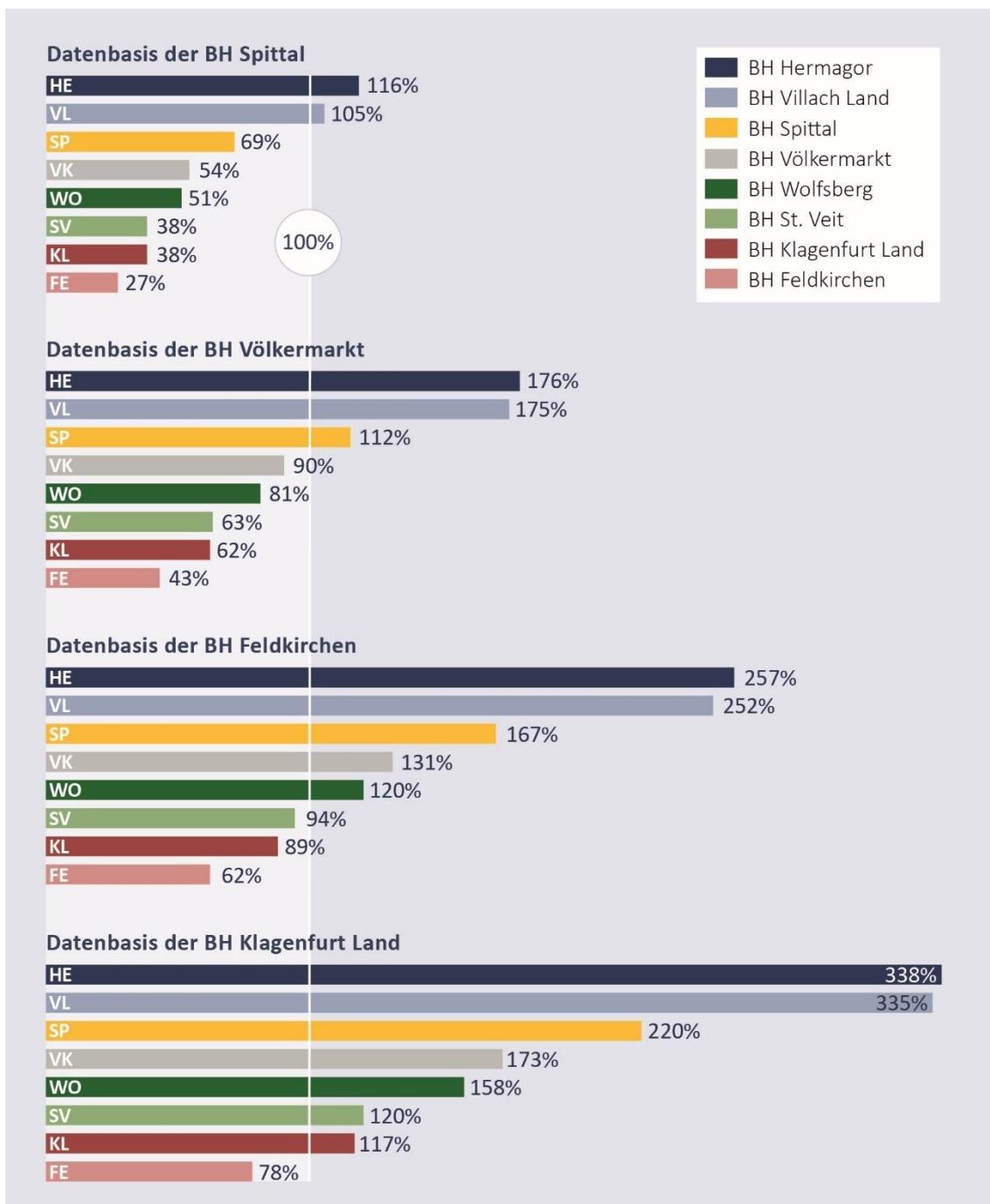


Der errechnete Arbeitsaufwand im Verhältnis zur Arbeitszeit und den verfügbaren Personalressourcen ergab somit folgendes Ergebnis:

Abbildung 5: Arbeitsauslastung basierend auf den Schätzungen der BHs



## Ressourcenverteilung



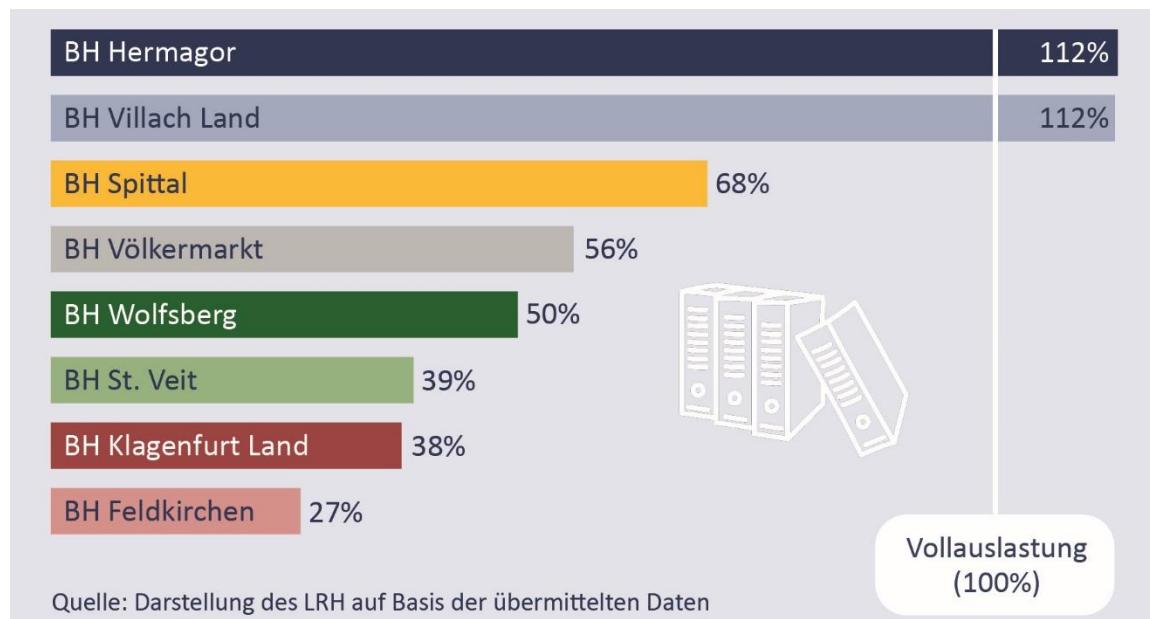
Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

Wie in der Abbildung ersichtlich, variierte zwar die Arbeitsauslastung abhängig von den Arbeitsaufwandsschätzungen recht stark, die Relation der Arbeitsauslastung zwischen den BHs blieb jedoch im Wesentlichen gleich. Die BHs Hermagor und Villach Land hatten mit ihren zur Verfügung stehenden Personalressourcen durchwegs die höchste Arbeitsauslastung. Während diese beiden BHs Werte

zwischen 90% und 338% aufwiesen, hatte die BH Feldkirchen mit 21% bis 78% die geringste Auslastung. Auch die BHs Klagenfurt Land und St. Veit waren durchwegs im unteren Bereich der Arbeitsauslastung zu finden.

Der LRH hielt es für nicht plausibel, dass die Aufwandschätzungen bei fünf der acht BHs zu einer Arbeitsauslastung von über 150% führten. Daher zog der LRH für seine Berechnung die Aufwandsschätzungen der BHs Hermagor, Villach Land und Spittal heran und berechnete die Arbeitsauslastung auf Basis des Mittelwerts ihrer Schätzungen. Die folgende Abbildung zeigt dieses Ergebnis:

Abbildung 6: Arbeitsauslastung auf Basis BHs Hermagor, Villach Land und Spittal



Wie in der Abbildung ersichtlich, hatten die BHs Hermagor und Villach Land mit der ihr zur Verfügung stehenden Arbeitszeit und den Personalressourcen eine Auslastung von 112%. Die BH Spittal wies eine Auslastung von 68% auf, die BH Völkermarkt war zu 56% mit ihrer zur Verfügung stehenden Arbeitszeit und Personalressourcen ausgelastet. Dahinter folgten die BHs Wolfsberg (50%), St. Veit (39%), Klagenfurt Land (38%) und Feldkirchen (27%).

Die folgende Tabelle zeigt, basierend auf der Arbeitsauslastung, den benötigten Personalbedarf im Vergleich zu den tatsächlich verfügbaren Planstellen:

Tabelle 5: Benötigte Personalressourcen auf Basis der Arbeitsauslastung

Behörde	Durchschnittliche Arbeitsauslastung 2023*	Planstellen 2023**	Personalbedarf laut Arbeitsauslastung 2023	Planstellen 2024**	Überdeckung / Unterdeckung 2024
					in VZÄ
BH Hermagor	112%	9,67	10,85	11,59	+0,74
BH Villach Land	112%	14,21	15,89	14,23	-1,67
BH Spittal	68%	13,28	9,04	13,17	+4,13
BH Völkermarkt	56%	8,75	4,88	8,54	+3,66
BH Wolfsberg	50%	12,60	6,30	13,04	+6,74
BH St. Veit	39%	9,39	3,68	9,09	+5,41
BH Klagenfurt Land	38%	10,82	4,15	10,66	+6,52
BH Feldkirchen	27%	9,00	2,47	8,14	+5,67
Gesamt		87,73	57,26	88,45	+31,2

\* Datengrundlage: Mittelwert der Schätzungen der BHs Hermagor, Villach Land und Spittal

\*\* Personaldaten des Landes, Cognos Data Warehouse, Mittelwert des jeweiligen Jahres

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

Wie die Tabelle zeigt, lag der Personalbedarf der BHs im Jahr 2023, basierend auf der Arbeitsauslastung, bei 57,26 VZÄ. Im Jahr 2024 waren im Bereich der Verwaltungsstrafen im Schnitt 88,45 VZÄ an Planstellen vorgesehen, wodurch sich eine Überdeckung von 31,2 VZÄ ergab.

#### Verfahrenskonzentration im Burgenland

(3) Im Land Burgenland wickelte seit 1. Februar 2023 die BH Güssing alle Verkehrsstrafen für das gesamte Bundesland ab. In den Kompetenzbereich der BH Güssing fiel fortan die Erledigung der Strafakte im Zusammenhang mit der Straßenverkehrsordnung 1960, die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, die Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung und die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012. Das betraf auch alle Delikte mit Auslandsbezug. Auch nach Nichtzahlung der Strafe verblieb der Akt in der BH Güssing und es fand keine Abtretung an die Tatortbehörde statt. Ziele der Verfahrenskonzentration waren die Spezialisierung und Wissensbündelung an einer Dienststelle sowie eine Vereinfachung und Effizienzsteigerung der Abläufe. Auch der LRH Burgenland hob die Bündelung der Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren in seinem dazugehörigen

Bericht<sup>5</sup> positiv hervor. Dadurch wäre eine Möglichkeit für die Spezialisierung und Optimierung des Ressourceneinsatzes gegeben.

Die Übertragung der Aufgaben an die BH Güssing erfolgte schrittweise und war innerhalb von vier Jahren abgeschlossen. Während die BH Güssing zu Beginn der Übernahme im Jahr 2019 noch ein Anzeigenvolumen von rund 13.600 Anzeigen verzeichnete, lag die Anzahl der Strafakte im Jahr 2023 bereits bei rund 308.000. Darin waren 252.000 Anonymverfügungen, 55.000 Strafverfügungen und rund 1.000 Straferkenntnisse enthalten. Auch der Personalstand stieg deutlich an. Während das Strafreferat der BH Güssing im Jahr 2020 noch 10,13 VZÄ beschäftigte, waren dort im Jahr 2023 bereits 36 VZÄ tätig.

Im Falle einer mündlichen Verhandlung sah die BH Güssing vor, diese mithilfe eines Rechtshilfeersuchens in der Wohnsitzbehörde des Beschuldigten abzuwickeln. Die Wohnsitzbehörde erhielt den Akt der BH Güssing, führte die Verhandlung in deren Auftrag durch und ersparte dem Beschuldigten so die Fahrt nach Güssing. Nach Abschluss der Verhandlung übermittelte die Wohnsitzbehörde den Akt zur weiteren Bearbeitung, insbesondere zur Festsetzung der Strafe, an die BH Güssing zurück. Dasselbe Verfahren galt, wenn der Beschuldigte eine mündliche Stellungnahme bei der Behörde abgeben wollte.

**7.2** Der LRH kritisierte, dass die Personalstände in den übrigen BHs seit der Übernahme der bezirksübergreifenden Abwicklung der Anonymverfügungen durch die BH Hermagor im Jahr 2012 nicht gesunken, sondern teils angestiegen waren.

Weiters stellte er fest, dass die BHs abhängig von den ihnen zur Verfügung stehenden Arbeitszeit- und Personalressourcen unterschiedlich stark ausgelastet waren. Während beispielsweise die BHs Hermagor und Villach Land mit ihren Personalressourcen über 100% ausgelastet waren, lag die Arbeitsauslastung der Bediensteten in der BH Feldkirchen im Schnitt bei 27%. Der LRH sah es kritisch, dass neben der BH Feldkirchen auch die BHs St. Veit und Klagenfurt Land mit ihren zu bearbeitenden Akten und zur Verfügung stehenden Ressourcen mit deutlich weniger

---

<sup>5</sup> Bericht des Burgenländischen Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2024: LRH-320-31/47-2024: Strafgeldgebarung Bezirkshauptmannschaften 2020 bis 2023



als 50% ausgelastet waren. Der LRH empfahl dem Land, die Ursachen für die unterschiedlichen Arbeitsauslastungen der Strafabteilungen der BHs näher zu analysieren und daraus entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Um die Ressourcen bestmöglich und effizient einzusetzen, empfahl der LRH, nach dem Vorbild der BH Güssing ein bezirksübergreifendes Kompetenzzentrum für Verkehrsstrafen zu schaffen. Der LRH sah bereits die zentralisierte Abwicklung der Anonymverfügungen in der BH Hermagor als wichtigen Schritt für die Effizienzsteigerung und Beschleunigung von Verfahren. Er empfahl daher, die BH Hermagor als bezirksübergreifendes Kompetenzzentrum für Verkehrsstrafen entsprechend zu erweitern. Nachdem rund 98% der Verwaltungsstrafen verkehrsrechtlichen Materiengesetzen zugeordnet werden konnten, sollten die Personalressourcen entsprechend gebündelt und in den anderen BHs abgebaut bzw. anderweitig eingesetzt werden.

Weiters sollte überprüft werden, ob neben der Verfahrenskonzentration von Verkehrsstrafen eine generelle Aufgabenübertragung der Verwaltungsstrafen oder Bündelung von weiteren Materiengesetzen erfolgen sollte. Parallelstrukturen sollten jedenfalls vermieden werden.

Generell sollten zur Effizienzsteigerung und Wissensbündelung vermehrt Schwerpunkte in den BHs geschaffen und Aufgabengebiete bezirksübergreifend zentralisiert werden.

- 7.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine externe Evaluierung aller Bereiche der BHs für 2025 und 2026 geplant wäre. Das vorliegende Prüfungsergebnis des LRH würde entsprechend mitberücksichtigt und mit den BHs diskutiert werden. Im Rahmen dieser Evaluierung würden sowohl bezirksübergreifende Kompetenzzentren, Schwerpunkte und Aufgabengebiete als auch eine generelle Aufgabenübertragung der Verwaltungsstrafen oder Bündelung von Materiengesetzen diskutiert und geprüft werden.*

*Weiters merkte das Land an, dass für die BHs sowie alle Abteilungen und Dienststellen des Landes Einsparziele gelten würden. Die Ziele wären mit einer jährlichen Reduktion des Stellenplans von mindestens 1% festgelegt.*

Die BHs wiesen in den Stellungnahmen darauf hin, dass die Bediensteten der Strafabteilungen teilweise anderweitig eingesetzt würden und zusätzliche Aufgaben, etwa in der Dienststellenpersonalvertretung, wahrnehmen (BHs Feldkirchen, St. Veit, Völkermarkt, Klagenfurt Land). Zum Teil wären Bedienstete auf geschützten Arbeitsstellen im Einsatz (BHs Klagenfurt Land, Völkermarkt). Schulungsmaßnahmen neuer Bediensteter sowie der Grundausbildungslehrgang würden zusätzliche Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Im Jahr 2023 hätten die Bediensteten auch Zeitausgleichsstunden abbauen müssen, die während der Corona-Zeit angefallen wären (BHs St. Veit, Klagenfurt Land). Langzeitkrankenstände und nicht besetzte Stellen hätten die Personalsituation zudem weiter verschärft (BHs St. Veit, Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt Land).

Zudem merkten die BHs in den Stellungnahmen kritisch an, dass die Arbeitsauslastung auf geschätzten Bearbeitungszeiten der Akten beruht hätte und nicht tatsächlich im Arbeitsprozess gemessen worden wäre. Der Prozessablauf wäre zudem nicht klar definiert gewesen. Zudem wäre nicht der Mittelwert aller gemessenen Werte herangezogen worden. Vor Ort wäre zu überprüfen gewesen, warum es zu derartigen Abweichungen in der Berechnung des Arbeitsaufwands gekommen wäre. Dadurch wäre auch ein unrichtiges Bild beim objektiv notwendigen Personaleinsatz entstanden (BHs Feldkirchen, Villach Land, Klagenfurt Land, Spittal, St. Veit, Völkermarkt). Aufgrund der Struktur des Verwaltungsbezirks, flächenmäßig, einwohnermäßig sowie in Bezug auf die regionalen Gegebenheiten, sähen sich die Verwaltungsstrafbehörden mit einer entsprechend ausgeprägten Aktenanzahl unterschiedlichster Rechtsmaterien konfrontiert. Die einzelnen Deliktsbereiche wären daher unterschiedlich komplex (BHs Spittal, Klagenfurt Land, St. Veit, Villach Land). Zudem würde die Genauigkeit der Verfahrensführung in den BHs voneinander abweichen (BH Klagenfurt Land). Die Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechts und die Individualität der Verfahren würden eine Ableitung des Arbeitsaufwands verhindern, der zudem durch die rechtlichen Notwendigkeiten in der Verfahrensführung bestimmt wäre (BHs Völkermarkt, Spittal).

Eine Rückfrage bei BHs in den Bundesländern Burgenland, Tirol, Ober- und Niederösterreich hätte ergeben, dass eine aussagekräftige Einschätzung der Arbeitsbelastung ausschließlich aufgrund gemessener Bearbeitungszeiten von Akten



erfolgen könnte. Der Vergleich einzelner vom LRH zugrunde gelegter Werte mit jenen aus diesen Bundesländern hätte massive Divergenzen ergeben (BH Feldkirchen).

Die BHs machten in den Stellungnahmen auf Besonderheiten aufmerksam, die in der Arbeitsauslastung zu wenig an Berücksichtigung gefunden hätten. Beispielsweise würde der Aufwand im Zusammenhang mit Anzeigen sowohl von der Anzeigenqualität als auch von den jeweiligen Materiengesetzen abhängen (BHs St. Veit, Klagenfurt Land). Mit der Bearbeitung von Anonymverfügungen wären zahlreiche Tätigkeiten verbunden, die auch einen entsprechenden Aufwand erforderten (BHs Hermagor, St. Veit, Klagenfurt Land). Bei jeglichem Einwand eines Beschuldigten bzw. bei Nichtbezahlung oder verspäteter Einzahlung der Anonymverfügung würde der Akt an die Tatortbehörde weitergeleitet werden. Bei den von der BH Hermagor für die anderen BHs durchgeföhrten Verwaltungsstrafverfahren würde es sich ausschließlich um Strafverfügungen zu Cross Border Enforcement-Delikten handeln, die ohne weitere Verfahrensschritte erstellt worden wären. Zuvor wäre ein Infoletter versendet worden (BHs St. Veit, Klagenfurt Land).

Weiters wiesen die BHs auf den Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit ordentlichen Strafverfahren hin, da diesen zumeist ein aufwändiges Beweisverfahren wie Zeugeneinvernahmen, Stellungnahmen des Meldungslegers und Rechtshilfeersuchen zugrunde läge. Die BHs betonten auch die Bedeutung der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen beim LVwG Kärnten, da daraus wertvolle Erfahrungen für weitere Verfahren gewonnen werden könnten. Die Sachbearbeiter könnten diese jedoch aus Zeitgründen nur selten wahrnehmen. (BHs St. Veit, Klagenfurt Land).

Den Stellungnahmen der BHs zufolge wäre der Strafvollzug bei der Berechnung der Arbeitsauslastung vollständig unberücksichtigt geblieben (BHs St. Veit, Klagenfurt Land). Zudem wäre bei den Vollstreckungsverfahren nicht unterschieden worden, ob es sich dabei um ein Verfahren mit Auslandsbezug handeln würde oder nicht (BH Feldkirchen).

Die BHs merkten an, dass Verfahrenseinstellungen dem Aufwand eines Straferkenntnisses entsprächen und nicht mit dem Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahren gleichgesetzt werden könnten (BHs Feldkirchen,

Klagenfurt Land). Zudem wären Verfahren, die aufgrund von Personalmangel verjährt wurden, nicht berücksichtigt worden. (BHs Hermagor, Wolfsberg). Der Behördenleiter würde selbst Straferkenntnisse verfassen, um die Zahl der von der Verjährung bedrohten Verfahren zu minimieren (BH Wolfsberg).

In den Stellungnahmen hoben die BHs auch Nebentätigkeiten hervor. Darunter waren beispielsweise Tätigkeiten wie Parteienverkehr, Vormerkungsanfragen, Vorfallberichtswesen, Schulungsmaßnahmen, Abschreibungsanordnungen, Bearbeitung von Sicherheitsleistungen, Organmandatsabrechnungen, Rechtshilfeersuchen fremder Behörden, Protokolltätigkeiten oder das Vorlegen von Terminakte an die Sachbearbeiter (BHs Spittal, St. Veit, Völkermarkt, Klagenfurt Land). Zweisprachige BHs wiesen auch auf Strafverfahren im Zusammenhang mit der slowenischen Volksgruppe sowie die damit verbundenen Übersetzungstätigkeiten hin (BHs Völkermarkt, Klagenfurt Land).

Es könnte laut den Stellungnahmen nicht das Ziel der öffentlichen Verwaltung sein, aufgrund von Personalknappheit und einer steigenden Anzahl an Verfahren qualitativ schlechter zu arbeiten und zusätzlich zeitlich sehr aufwendige Rechtsmittelverfahren in Kauf zu nehmen. Eine geringe Quote an Rechtsmitteln würde demnach für eine hohe Qualität in der Erledigung sprechen, welche auch entsprechend Zeit kosten würde (BH Wolfsberg). Die Bediensteten würden ihre Aufgaben trotz des gestiegenen Arbeitsdrucks aufgrund der angespannten Personalsituation mit hohem Einsatz, Engagement und Pflichtbewusstsein bewältigen (BH Klagenfurt Land). Es wäre daher sinnvoll, wenn die entsprechende, sehr plakative Darstellung der Arbeitsauslastung aufgrund unsachlicher Annahmen aus dem Bericht herausgenommen werden würde. Genau diese Darstellung hätte bereits Begehrlichkeiten hinsichtlich der Einsparung von Planstellen bei den Personalverantwortlichkeiten des Landes geweckt. Diese Einsparungen wären jedoch in diesem Ausmaß in der Arbeitsrealität nicht darstellbar (BH Wolfsberg).

Die BHs wiesen in den Stellungnahmen auf das Recht auf eine mündliche Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren hin, welches die Bevölkerung intensiv in Anspruch nähme. In den meisten Fällen würde die Entscheidung der Behörde mündlich verkündet und das Verfahren damit erledigt werden. In diesem Zusammenhang wären



*insbesondere jene Personen hervorzuheben, die nicht über die nötigen technischen Hilfsmittel verfügen würden (BHs St. Veit, Feldkirchen, Klagenfurt Land).*

*Durch die Zentralisierung von Verwaltungsstrafsachen in einer BH wäre die bisherige Vorgangsweise nicht mehr möglich, wodurch ein bedeutender Teil der Bürgerorientierung verloren ginge. Es würde nicht zur Effizienzsteigerung beitragen, sondern zusätzliche Parallelstrukturen schaffen. Mündliche Vorbringen könnten dann nur noch in der BH Hermagor durchgeführt werden, wodurch der Beschuldigte seine Ansprechperson im Bezirk verlieren würde. Zwar bestünde die Möglichkeit eines Rechtshilfeersuchens, dies würde jedoch erneut zur Aktenwanderung führen und ein Aktenstudium beider Behörden erfordern. Sollte der Aktenzugriff der rechtshelfenden Behörde digital erfolgen, wäre unter Berücksichtigung des Prinzips der minimalen Rechte eine zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten. Auch bürokratische Hürden für Betroffene, die in verschiedenen Materien Verwaltungsübertretungen begangen hätten, wären zu berücksichtigen. Der Abschluss einer Ratenvereinbarung zur Bezahlung der gesamten Strafe wäre demnach nicht mehr möglich (BHs Feldkirchen, Völkermarkt, Villach Land). Zudem wäre die Einhaltung der Bestimmungen des Volksgruppengesetzes zu gewährleisten, nach denen Verfahren sowohl in der Volksgruppensprache als auch in deutscher Sprache zu führen wären. Entweder müsste die BH Hermagor entsprechende Kompetenzen aufbauen oder ein Dolmetscher beigezogen werden (BHs Völkermarkt, Villach Land).*

*In den Stellungnahmen wiesen die BHs auf einen Bericht des LRH Burgenland<sup>6</sup> hin. Demnach hätte die Zentralisierung der Verwaltungsstrafen in Verkehrssachen in der BH Güssing einen personellen Mehraufwand von insgesamt 14,5 VZÄ nach sich gezogen. Die Personalressourcen in den Verwaltungsstrafämtern des gesamten Bundeslandes wären um insgesamt 26,88% gestiegen. Einsparungen würden sich durch die Verfahrenskonzentration nachweislich nicht ergeben, und eine Mitarbeiterbündelung würde nicht zwangsläufig zu Spezialisierung oder Wissensbündelung führen. Letztere ließe sich auch durch regelmäßige einschlägige Fortbildungen erreichen (BHs Feldkirchen, Villach Land). Die BH Hermagor wies in*

---

<sup>6</sup> Bericht des Burgenländischen Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2024, LRH-320-31/47-2024: Strafgeldgebarung Bezirkshauptmannschaften 2020 bis 2023

*diesem Zusammenhang darauf hin, dass die BH Güssing für die Bearbeitung von rund 300.000 Akte 36 Bedienstete zur Verfügung hätte, während die BH Hermagor mit rund 10 VZÄ zwischen 420.000 bis 450.000 Akte zu bearbeiten hätte. Sie wies daher darauf hin, dass eine derartige Verfahrenskonzentrierung nur unter Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen ab dem Umsetzungsbeginn erfolgen dürfte.*

- 7.4 Der LRH begrüßte das Vorhaben des Landes, alle Bereiche der BHs evaluieren zu wollen und dabei die Empfehlungen des LRH zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Stellungnahmen der BHs zu den Personalressourcen wies der LRH darauf hin, dass die Anzahl der Planstellen als Grundlage für die Berechnung diente. Diese spiegelten die vorgesehenen und genehmigten Stellen im Bereich der Verwaltungsstrafen wider. Die Verwaltung und Besetzung der Planstellen lagen in der Verantwortung des jeweiligen Bezirkshauptmannes. Der LRH sah kritisch, dass bei dauerhaftem Personaleinsatz in anderen Bereichen die Planstellen nicht korrekt zugeordnet und angepasst worden sind, und empfahl, dies künftig sicherzustellen. Hinsichtlich der Krankenstände hielt der LRH fest, dass die durchschnittlichen 20,3 Krankenstandstage der BHs in der Arbeitszeitberechnung berücksichtigt wurden. Diese lagen bereits über dem Durchschnitt der Landesbediensteten von 17,2 Tagen. Weiters zog der LRH 10% der Arbeitszeit ab, um Zeit für andere Tätigkeiten wie Schulungen oder Besprechungen zu berücksichtigen.

Bezüglich des Einwands, dass die Berechnungsgrundlage des Zeitaufwands auf Schätzungen der BHs beruhte, teilte der LRH mit, dass die BH Klagenfurt Land während der Überprüfung die Dauer der Strafverfahren des Landes Niederösterreichs übermittelte. Nach Angaben der BH Klagenfurt Land wäre dort über vier Jahre hinweg die Verfahrensdauer gemessen worden. Die übermittelten Angaben waren um ein Vielfaches kürzer als jene, die der LRH seiner Berechnung zugrunde gelegt hatte. So betrug beispielsweise die Dauer von Strafverfügungen in Niederösterreich 10 Minuten, eine Unterscheidung nach Rechtsmaterien erfolgte nicht. In der dem Prüfbericht zugrunde liegenden Berechnung variierte die Dauer einer Strafverfügung je nach Rechtsmaterie zwischen 10 und 98 Minuten. Ungeachtet dessen hob der LRH hervor, dass sich das Verhältnis der Arbeitsauslastung zwischen den BHs – gleichgültig, welche Berechnungsgrundlage herangezogen wurde – nicht veränderte.



Der LRH hielt fest, dass der von den BHs zu schätzende Arbeitsprozess vom Eingang der Anzeige bis zur Bezahlung der Strafe klar definiert war. Der Einwand der BHs, wonach die Bearbeitung der Anonymverfügungen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien, wies der LRH zurück. Sämtliche Anonymverfügungen, die abseits der automatisierten Dokumentenerstellung, einen manuellen Mehraufwand verursachten, zog der LRH in die Berechnung mit ein. Ebenso berücksichtigte er nicht bezahlte Anonymverfügungen, die in die Zuständigkeit der Tatortbehörde übergingen. Um die Individualität und Eigenheiten der Verwaltungsstrafverfahren abzubilden, unterschied der LRH nach Art des Verfahrens und dem Deliktsbereich. Er berücksichtigte zudem Mehrfachdelikte, Rechtsmittel und Strafvollzüge mit entsprechendem Mehraufwand. Im Gegensatz zur Annahme, wonach der Strafvollzug unberücksichtigt geblieben wäre, stellte der LRH neuerlich klar, dass Akte mit Strafvollzug mit doppeltem Zeitaufwand in die Berechnung des Arbeitsaufwands eingingen. Hinsichtlich des Hinweises, wonach bei Vollstreckungsverfahren nicht zwischen In- und Auslandsverfahren unterschieden wurde, merkte der LRH an, dass über 85% der Strafvollzugsakten inländische Beschuldigte betrafen. Generell wies der LRH darauf hin, dass sämtliche Akte, unabhängig von ihrem Ausgang, in die Berechnung der Arbeitsauslastung einflossen, sodass auch Verfahrenseinstellungen berücksichtigt wurden.

Der LRH wies darauf hin, dass der Großteil der von den BHs angeführten Nebentätigkeiten in die Berechnung einbezogen wurden. Dazu zählten unter anderem Organmandatsabrechnungen sowie die Bearbeitung sonstiger Akten wie Rechtshilfeersuchen fremder Behörden oder das Vorfallberichtswesen. Auch die Abwicklung von Sicherheitsleistungen wurde berücksichtigt. Einige der aufgezählten Nebentätigkeiten würden durch die Umsetzung der Empfehlungen obsolet werden. Beispielsweise würden das Ausdrucken von Unterlagen oder das Vorlegen von Terminakten an Sachbearbeiter durch die ausschließliche Nutzung eines digitalen Akts sowie eines Dashboards, das Fristen und mögliche Verjährungen übersichtlich darstellte, entfallen. Der Ausbau der elektronischen Anzeigenübermittlung würde tägliche Protokolltätigkeiten verringern. Der Einsatz von Chatbots, ein zentrales Servicecenter und Online-Kontaktmöglichkeiten würden Auskünfte effizienter gestalten und das Bürgerservice verbessern. Durch die Bündelung der

Verkehrsstrafen in der BH Hermagor stünde den Kärntner Bürgerinnen und Bürger ein zentraler Ansprechpartner für Verkehrsstrafen zur Verfügung, während das mündliche Vorsprechen in der Wohnsitzbehörde weiterhin möglich bliebe. Der LRH teilte die Meinung der BHs, wonach es nicht Ziel der öffentlichen Verwaltung wäre, aufgrund von Personalknappheit und einer steigenden Anzahl an Verfahren qualitativ schlechter zu arbeiten. Vielmehr sprach der LRH im Zuge dieses Prüfberichts ein Bündel an Empfehlungen aus, die zu einer Wissensbündelung und damit zu einer Steigerung der Qualität führen sollen.

Wie die BHs richtig anführten, stieg die Mitarbeiteranzahl der BH Güssing nach der Übernahme der Verkehrsstrafen auf 36 Bedienstete an. Der LRH wies darauf hin, dass dem ein Anstieg von mehr als 100.000 Anzeigen gegenüberstand. In den anderen BHs sank die Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Strafabteilungen mit Stand 31. Mai 2023 bereits um 10% bis 38%. Der LRH hob hervor, dass die vollständige Übergabe an die BH Güssing erst im Februar 2023 abgeschlossen wurde. Es war daher davon auszugehen, dass die Aktenanzahl in den Folgejahren entsprechend stieg. Der LRH wies darauf hin, dass die BH Hermagor entgegen ihren Angaben im Jahr 2023 rund 380.000 Akten zu bearbeiten hatte. Der LRH stimmte zu, dass die Übernahme sämtlicher Verkehrsstrafen nur bei Bereitstellung des erforderlichen Personals möglich sei. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass die Personalressourcen in den übrigen BHs entsprechend reduziert werden müssten.

Der LRH wiederholte somit seine Empfehlung, Aufgabengebiete wie die Abwicklung der Verkehrsstrafen bezirksübergreifend zu zentralisieren. Durch Schwerpunktsetzungen und Wissensbündelung könnten sich Bedienstete gezielt auf Fachthemen fokussieren und nach einer Einarbeitungszeit entsprechend effizienter arbeiten.



## Organisation

### Fortbildungen

- 8.1 Die Bediensteten, die im Bereich Verwaltungstrafen tätig waren, erhielten zwar wie jeder Bedienstete des Landes eine Grundausbildung im Bereich Verwaltungsrecht, es waren aber keine gezielten Schulungen und Fortbildungen für ihren Tätigkeitsbereich vorgesehen. Ein im Jahr 2019 entwickeltes Schulungskonzept lag zwar vor, eine entsprechende Umsetzung fehlte jedoch bislang. Das Konzept sah Schulungen für alle und insbesondere neue Bedienstete im Bereich der Verwaltungsstrafen vor.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung fand die Einschulung neuer Bediensteter meist durch die jeweiligen Bereichsleiter für Verwaltungsstrafen statt. Die BH Hermagor griff für die Schulung der Bediensteten zudem auf einen adaptierten Leitfaden für Verwaltungsstrafverfahren des Landes Steiermark zurück. Ein veröffentlichter Leitfaden für Verwaltungsstrafverfahren des Landes Kärnten lag nicht vor.

- 8.2 Der LRH empfahl, den Bediensteten der Strafabteilungen gezielte und verpflichtende Schulungen im Bereich des Verwaltungsrechts zur Verfügung zu stellen. Ein Leitfaden für Verwaltungsstrafverfahren für Kärnten könnte bei der Einschulung der Bediensteten unterstützen und eine einheitliche Vorgehensweise der Bediensteten im Bereich der Verwaltungsstrafen sicherstellen.
- 8.3 *Das Land begrüßte in seiner Stellungnahme die Erstellung eines entsprechenden Leitfadens zur Schulung. Die Abteilung 7 könnte für die Erstellung von Leitfäden und Unterlagen materienrechtliche Inhalte zur Verfügung stellen. Das Land teilte mit, dass dies bereits in der Vergangenheit bilateral mit einzelnen BHs umgesetzt worden wäre, sofern dies von der jeweiligen Dienststellenleitung gewünscht wurde.*

*Die BH St. Veit teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass gezielte und verpflichtende Schulungen von Bediensteten sinnvoll wären und zur Qualitätssteigerung der Verfahren führen würden.*

*Weiters wies die BH St. Veit in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Verwaltungsstrafverfahren im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu führen wären.*

*Ein gesonderter Leitfaden wäre zumindest bei der Einschulung von neuen Mitarbeitern hilfreich.*

## Strafenapplikation

### System

- 9.1 Zum Zeitpunkt der Überprüfung war eine eigens von der IT-Abteilung programmierte Strafenapplikation im Einsatz. Die Strafenapplikation war mit dem zu diesem Zeitpunkt noch verwendetem Aktenverwaltungssystem des Landes verknüpft. Da dieses durch den digitalen Verwaltungsakt bis Ende des Jahres 2025 abgelöst werden sollte, musste auch die Strafenapplikation angepasst werden. Zudem war die Weiterentwicklung und Wartung der eingesetzten Strafenapplikation vom Know-how eines einzigen Bediensteten der IT-Abteilung abhängig. Da dieser Bedienstete in absehbarer Zeit in den Ruhestand überreten würde, musste das Land eine neue Lösung für die Abwicklung der Verwaltungsstrafen finden.

Das Land entschied sich für jene Lösung, die bereits sieben der neun Bundesländer in Verwendung hatten. Die sogenannte „VStV“-Anwendung diente als zentrale Applikation zur Abwicklung von Verwaltungsstrafen und sollte bundesweit Synergien unter den zuständigen Behörden schaffen. Die Vorschreibung und Abstattung der Strafen erfolgte direkt in der geplanten Bundesapplikation. Um die Handhabung und Übersichtlichkeit bei der Einzahlung von Strafen zu verbessern, plante das Land, ein zentrales Bankkonto für alle acht Bezirkshauptmannschaften umzusetzen.

Im Gegensatz zur bestehenden Strafenapplikation hatte die geplante Bundesapplikation keine Schnittstelle zum Buchungsprogramm des Landes, SAP. Da die Forderungsverwaltung statt im SAP direkt in der neuen Bundesapplikation erfolgte, konnte im SAP zukünftig nur noch eine Sammelbuchung abgebildet werden. Die Kontrolle und Überwachung von Einzelbuchungen war somit nicht mehr direkt im SAP möglich, sondern erforderte nunmehr einen Zugang zur vorgelagerten Bundesapplikation für Verwaltungsstrafen. Eine Anbindung an das Buchhaltungsprogramm SAP wäre zwar möglich, die Kosten und der Aufwand für die Implementierung wären aber laut Auskunft der IT erheblich und die Projektlaufzeit würde sich um bis zu neun Monate verlängern. Auch die anderen Bundesländer hätten eine Schnittstelle zum SAP vorerst nicht vorgesehen. Der geplante Start der



neuen Bundesapplikation für Verwaltungsstrafen hatte sich während der Überprüfung des LRH mehrmals verschoben. Im Jänner 2025 befand sich das neue System in der BH Hermagor im Testbetrieb. Die Inbetriebnahme in den restlichen BHs war im Laufe des Jahres 2025 geplant.

- 9.2 Der LRH wies kritisch darauf hin, dass die geplante IT-Lösung für die Abwicklung der Verwaltungsstrafen keine Schnittstelle zum Buchhaltungsprogramm des Landes vorsah. Im Gegensatz zur derzeit im Einsatz befindlichen Strafenapplikation war die Einsichtnahme auf Einzelbuchungsebene im SAP nicht mehr möglich. Um mehr Transparenz zu gewährleisten, empfahl der LRH, langfristig in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern eine SAP-Anbindung an die neue Strafenapplikation vorzusehen. Der LRH begrüßte die geplante Vorgehensweise, ein gemeinsames Bankkonto für die Einzahlung von Verwaltungsstrafen aller acht Bezirkshauptmannschaften einführen zu wollen.
- 9.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Wissen über die gesamte Strafenapplikation immer auf mehrere Personen aufgeteilt gewesen wäre. Im Bereich des Aktenverwaltungssystems wären zwei zuständige Personen tätig gewesen. Im Bereich der Fachapplikation „Strafen“ wären je eine Person aus dem Strafreferat, aus der IT und von der externen Entwicklungsfirma zuständig gewesen. So wäre sichergestellt worden, dass im Falle eines Ausfalls einer Person immer noch ausreichend Wissen vorhanden gewesen wäre.*

*Das Land führte weiters aus, dass im Jahr 2024 die mit der Fachapplikation vertraute Entwicklungsfirma gekündigt worden wäre. Aufgrund der bevorstehenden Ablöse durch die neue VStV-Anwendung wäre keine Nachbesetzung seitens der externen Entwicklungsfirma erfolgt. Trotzdem wäre im Mai 2025 eine kurzfristig notwendige Programmanpassung aufgrund des vorhandenen Wissens der Bediensteten aus IT und Strafreferat gemeinsam umsetzbar gewesen. Auch bei der neuen VStV-Anwendung wäre das Wissen wieder auf mehrere Bereiche verteilt worden.*

*Hinsichtlich der SAP-Anbindung führte das Land in seiner Stellungnahme aus, dass das Land bereits bei der Vorbereitung auf die neue Strafenapplikation versucht hätte, eine Lösung zu finden. SAP hätte über ein Webservice angebunden werden und die*

*Forderungsverwaltung wie im alten System im SAP abgewickelt werden können. Das Land führte jedoch aus, dass es in den anderen Ländern leider nicht die Bereitschaft gäbe, einen neuen zeitgemäßen Lösungsweg einzuschlagen. Für Kärnten wäre dies sicher ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Lösung. Das Land sagte zu, sich weiterhin bestmöglich in die VStV-Kooperation einbringen zu wollen, um eine bessere zeitgemäße Lösung für die Forderungsabwicklung erreichen zu können.*

### Berechtigungen

- 10.1 Um Strafbescheide erstellen und verbuchen zu können, benötigten die Sachbearbeiter Berechtigungen für die Strafenapplikation, das Aktenverwaltungssystem und das SAP. Die Berechtigung für die Strafenapplikation ermöglichte die Bearbeitung und Einsicht personenbezogener Daten von Beschuldigten in Strafverfahren. Das Aktenverwaltungssystem diente zur Erstellung und Einsicht von Schriftstücken, wie z.B. eines Strafbescheids. Die Berechtigung für das SAP war notwendig, um einen vorgeschriebenen Strafbetrag entsprechend zu verbuchen.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung hatten 214 Personen Berechtigungen im Bereich der Verwaltungsstrafen. Nur 97 der 214 Personen, und somit weniger als die Hälfte, waren einer Strafabteilung zuzurechnen. 54,7% der berechtigten Personen waren meist anderen Abteilungen der BH, wie z.B. Gewerbe- oder Führerscheinrecht, zugeordnet. Unter den Berechtigten fanden sich beispielsweise auch die Bezirkshauptleute von St. Veit und Wolfsberg sowie ehemalige Praktikanten. Während jeweils zwei Benutzer ihre berechtigten Applikationen zuletzt in den Jahren 2022 bzw. 2023 nutzten, erfolgte der letzte Login eines Bediensteten im Jahr 2016.

Die BHs Hermagor, Spittal und Wolfsberg gaben zur Auskunft, dass die Bediensteten, welche nicht der Strafabteilung zugeordnet waren, oftmals im Bereich der Verwaltungsstrafen aushalfen und daher entsprechende Berechtigungen erhielten. Eine Akteneinsicht für ihre eigentliche Tätigkeit wie beispielsweise in der Abteilung Gewerbe- oder Führerscheinrecht, wäre nach ihrer Auskunft nicht notwendig. Notwendige Auskünfte zu Vorstrafen würde beispielsweise der Bereichsleiter der BH Spittal mündlich erteilen.



137 der insgesamt 214 Personen (64,0%) hatten alle drei notwendigen Berechtigungen, um Strafbescheide erstellen und verbuchen zu können. 92 dieser 137 Personen (67,2%) waren einer Strafabteilung zugeordnet. 52 der 214 Personen hatten Zugang zum Aktenverwaltungssystem im Bereich der Strafen und 25 Personen hatten die ausschließliche Berechtigung für die Nutzung der Strafenapplikation.

- 10.2 Der LRH kritisierte, dass mehr als die Hälfte der Personen, die Berechtigungen im Bereich der Verwaltungsstrafen hatten, außerhalb der Strafabteilung tätig waren.

Der LRH empfahl, sämtliche Berechtigungen im Bereich der Verwaltungsstrafen entsprechend dem Prinzip der minimalen Rechte zu überprüfen. Insbesondere die Berechtigungen der Personen, die außerhalb der Strafabteilungen tätig waren, sollten im Hinblick auf den Datenschutz eingeschränkt werden. Bei der Umsetzung der neuen Strafenapplikation empfahl der LRH, die Berechtigungen auf Aktebene zu vergeben. Nur dem Bediensteten zugeordnete Fälle sollten für die jeweilige Person einsehbar sein.

- 10.3 *In seiner Stellungnahme führte das Land aus, dass die IT in einem Prozess geregelt hätte, wie die Berechtigungen für ein IT-System zu vergeben wären. Die BHs würden selbst entscheiden, welche Mitarbeiter Zugriff auf die Strafenapplikation erhalten würden. Es obliege den BHs, die Erteilung notwendiger Berechtigungen sowie deren Löschung im Rahmen des Berechtigungsprozesses zu beantragen.*

*Die Funktionalität einer Berechtigung auf Aktenebene böte die neue Strafenapplikation nicht. Eine derart spezifische Einschränkung wäre aus Sicht des Landes auch nicht zweckmäßig, da sie die schnelle und effektive Bearbeitung von Strafakten im Team behindern würde.*

*Das Land merkte zusätzlich an, dass eine Voraussetzung für die Arbeit im öffentlichen Dienst ein absolut vertrauensvoller Umgang mit den anvertrauten Daten im jeweiligen Arbeitsbereich wäre. Außerdem wäre die Transparenz gewährleistet, da jeder Datenzugriff auf Akte im VStV protokolliert würde.*

*Der Stellungnahme der BH St. Veit war zu entnehmen, dass eine regelmäßige Überprüfung der Berechtigungen der Mitarbeiter im Bereich Verwaltungsstrafen*

jedenfalls sinnvoll und zweckmäßig wäre. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass auch die jeweilige Vertretung Zugriff auf die Akte hätte.

Die BH Völkermarkt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Ansicht des LRH hinsichtlich des Prinzips der minimalen Rechte teilen würde. Jedoch wäre die Empfehlung, Berechtigungen lediglich auf Aktebene zu vergeben, in der Praxis nicht umsetzbar. Im Rahmen ihrer Dienstzeit würden alle Mitarbeiter des Strafreferats der BH Völkermarkt laufend telefonisch oder schriftlich Fragestellungen der betroffenen Parteien beantworten, und zwar unabhängig von den ihnen zugeordneten Fällen. Bei einem Krankenstand oder Urlaub der berechtigten Person würden erhebliche Verzögerungen oder sogar Stillstand bei der Aktbearbeitung auftreten, wodurch insbesondere die „Verjährungsthematik“ zum Tragen kommen könnte.

- 10.4 Hinsichtlich der Vergabe von Berechtigungen auf Aktebene wies der LRH auf die Kanzleiordnung 2022 des Landes hin, welche die Zugriffsberechtigungen für den digitalen Verwaltungsakt regelte. Demnach erhielten Bedienstete nur für die Bearbeitung von Geschäftsstücken oder die Führung der Aktenevidenz unbedingt erforderliche Berechtigungen. Darüberhinausgehende Rechte dürften nur unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben eingerichtet werden. Durch automatisch hinterlegte Vertretungsregelungen könnte sichergestellt werden, dass Akten auch bei Abwesenheit des Sachbearbeiters weiterbearbeitet oder Auskünfte erteilt werden. Zudem ließe sich durch die Vergabe und Unterscheidung von Lese- und Schreibrechten eine gezielte Steuerung des Zugriffs auf Akten realisieren

Unter diesem Aspekt wiederholte der LRH seine Empfehlung, die technische Umsetzbarkeit der Berechtigungsvergabe auf Aktebene neuerlich zu prüfen.

## Aktenführung

- 11.1 Die zum Zeitpunkt der Überprüfung verwendete Strafenapplikation war an ein Aktenverwaltungssystem angebunden. Dieses Aktenverwaltungssystem diente ausschließlich zur digitalen Aktenerstellung und Aktenablage. Genehmigungen und Unterschriften mussten analog erfolgen. Dementsprechend führten die Strafabteilungen parallel auch physische Akte. Dazu druckten die BHs elektronisch einlangende Anzeigen aus. Analog einlangende Anzeigen legten die BHs im



physischen Akt ab. In der Strafenapplikation fügten die BHs zwar einen Hinweis auf das analoge Dokument hinzu, das Dokument wurde jedoch nicht gescannt und digital dem Akt beigelegt.

In der neuen Strafenapplikation war vorgesehen, dass die Aktenführung sowie der Genehmigungsvorgang direkt in der Applikation erfolgte.

- 11.2 Der LRH kritisierte, dass die Aktenführung im Bereich der Verwaltungsstrafen analog erfolgte. Er kritisierte insbesondere, dass die Strafabteilungen elektronisch einlangende Anzeigen ausdruckte. Der LRH empfahl, mit Einführung der Strafenapplikation den physischen Akt einzustellen und ausschließlich elektronische Akte zu führen. Physische Dokumente, wie beispielsweise analog einlangende Anzeigen, wären einzuscannen und unmittelbar dem digitalen Akt beizufügen.
- 11.3 *In seiner Stellungnahme teilte das Land mit, dass die Einstellung des physischen Akts in der neuen Strafenapplikation bereits umgesetzt worden wäre.*

*Die BH Hermagor wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie schon im Altsystem die Anzeigen gescannt und dem elektronischen Akt angefügt hätte. Sämtliche Ein- als auch Ausgänge wären im elektronischen Akt im Altsystem wie auch im Neusystem vorhanden.*

*Der Stellungnahme der BH St. Veit war zu entnehmen, dass die Einstellung des physischen Akts mit der Umstellung auf die neue Strafenapplikation seit Mitte Mai 2025 bereits erfolgt wäre.*

- 11.4 Der LRH wies darauf hin, dass die BH Hermagor im Altsystem zwar Dokumente einscannte und dem elektronischen Akt beifügte, dennoch parallel einen physischen Akt führte. Der LRH begrüßte daher die Einstellung des physischen Akts im Zuge der neuen Strafenapplikation.

## Controlling

- 12.1 In der derzeitigen Strafenapplikation war es nur begrenzt möglich, einen Überblick über die Anzahl und den Status der zu bearbeitenden Akte zu erhalten. Beispielsweise war für die Bereichsleiter für Verwaltungsstrafen nicht ersichtlich, wenn Sachbearbeiter Fälle nicht bearbeiten oder einstellen würden. Nur durch Aufrufen eines konkreten Akts konnte in den Bearbeitungsstatus eingesehen werden. Aus diesem Grund führten die BH Hermagor und die BH Wolfsberg Excel-Listen über die einlangenden Akte und deren Zuteilung an die Sachbearbeiter. Weiters war es für die Bereichsleiter nicht möglich, Auswertungen nach bestimmten Auswahlkriterien wie z.B. der Verfahrensart oder Rechtsmittel durchzuführen. Auch Auswertungen zu Fristen und eventuellen Verjährungen waren nicht möglich.

Die Zuordnung der zu bearbeitenden Anzeigen an die Sachbearbeiter erfolgte durch den Bereichsleiter. Er teilte die Akte meist abhängig von der Rechtsmaterie oder nach dem Alphabet auf. Bei Auslandsverfahren erfolgte die Aufteilung nach Nationen. Eine Änderung der Zuordnung fand meist nur in Ausnahmesituationen oder anlassbezogen statt, z.B. bei Personalwechsel. Beispielsweise änderte die BH Villach Land die Zuteilung zuletzt im März 2024. Die BH Hermagor führte eine Änderung der Zuteilung Ende des Jahres 2023 durch, um die Anzahl der zu bearbeitenden Akte gerechter zu verteilen.

- 12.2 Der LRH kritisierte, dass die BHs keinen gesamthaften Überblick über die zu bearbeitenden Akte hatten. Demnach war es weder möglich, einlangende Anzeigen nach der zu bearbeitenden Aktenanzahl zu verteilen, noch den Status der zu bearbeitenden Akte gesamhaft im Auge zu behalten.

Der LRH empfahl, ein Dashboard in der neuen IT-Strafenapplikation zu implementieren, das einen gesamthaften Überblick über die zu bearbeitenden Akte und eine effiziente Ressourcenverteilung ermöglicht. Auch Fristen und mögliche Verjährungen sollten am Dashboard einsehbar sein. Das Dashboard sollte als Controllingtool der Behördenleitung und dem Bereichsleiter zur Übersicht über alle Akte sowie den Sachbearbeitern zur Steuerung der eigenen Akte dienen. Zusätzlich zum Dashboard sollten entsprechende Auswertungsmöglichkeiten über die verschiedenen Parameter geschaffen werden.



Weiters empfahl der LRH, dass die Verteilung der Akte automatisiert nach dem Zufallsprinzip an die Sachbearbeiter erfolgen sollte. Sollten Bedienstete in gewissen Rechtsmaterien vertieftes Wissen aufweisen, dann wäre auch eine Aufteilung nach Rechtsmaterien empfehlenswert.

- 12.3** *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass die neue Strafenapplikation für den Bereich Auswertungen „Business Object“ von SAP verwenden würde. Damit wäre es einerseits möglich, standardisierte periodische Berichte für die Bereichsleiter und Mitarbeiter zu erstellen. Mit diesen könnten sie einen genauen Überblick über die Situation in ihrer Behörde erhalten. Anderseits wäre es auch möglich, individuelle Auswertungen auf Basis der bereitgestellten Daten eigenständig zu erstellen und der jeweiligen BH oder Prüfeinrichtung, wie der Internen Revision oder dem LRH, bereitzustellen.*

*Das Land würde laut ihrer Stellungnahme die Umsetzung eines Dashboards in der neuen Strafenapplikation aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem externen Softwarelieferanten als nicht zielführend erachten. Nach Angaben des Landes wäre der Softwarelieferant in Bezug auf Umsetzung, Wartung und Technologie zu unflexibel.*

*Hinsichtlich der Verteilung der Akte teilte das Land mit, dass diese in der Strafenapplikation entweder manuell durch die Leitung, nach Buchstaben der angezeigten Person, nach Rechtsmaterie oder nach Tatdatum zugeteilt werden würden. Eine Zuteilung nach dem Zufallsprinzip wäre aus Sicht des Landes derzeit nicht möglich. Würde es von Seiten der BHs gefordert werden, gäbe es die Möglichkeit, dies über das VStV-Fachgremium einzubringen. Dieses Fachgremium bestünde aus Vertretern der Kooperationspartner, die darüber entscheiden würden, welche fachlichen Anforderungen umgesetzt werden. Das Land war laut Stellungnahme der Ansicht, dass die automatisierte Zuteilung nach dem Zufallsprinzip am ehesten bei der Zuteilung nach dem Tatdatum umsetzbar wäre.*

*Die BH St. Veit befürwortete laut ihrer Stellungnahme die Empfehlung des LRH, ein Dashboard in der Strafenapplikation umzusetzen. Sie teilte weiters mit, dass sie die Anzeigen nach Buchstaben und Materiengesetze auf die Sachbearbeiter aufteilen*

würde. Die Anzeigen würden nicht nach dem Zufallsprinzip verteilt werden. Ein Rotationssystem wäre alleine schon durch die Urlaubsvertretung und die Vertretung im Krankenstand gegeben. Ein ständiges Aufteilen nach dem Zufallsprinzip würde nach Ansicht der BH St. Veit für die Mitarbeiter sowie für die laufende Anpassung im EDV-Workflow einen Mehraufwand bedeuten.

- 12.4 Der LRH konnte die Bedenken der BH St. Veit hinsichtlich der Vergabe von Akten nach dem Zufallsprinzip nicht nachvollziehen. Der EDV-Workflow wäre einmalig einzurichten. Die zufällige Aktenvergabe würde für eine gleichmäßige Arbeitsverteilung und Transparenz sorgen, indem Bevorzugung oder Einflussnahme ausgeschlossen werden.

## Druck und Versand

- 13.1 Der Druck und der Versand von Schriftstücken im Bereich der Verwaltungsstrafen erfolgte über die BHs und über das Druckzentrum des Landes. Einfache Schreiben wie z.B. Anonym- oder Strafverfügungen ließen die BHs über das Druckzentrum des Landes drucken und versenden. Der zentrale Druck und der Versand von Auslandssendungen und Schreiben mit Beilagen wären hingegen nicht möglich. Demnach mussten die BHs für Auslandssendungen einen Aufgabeschein sowie einen Übernahmeschein vorbereiten. Der händisch ausgefüllte Aufgabeschein diente zur Rückverfolgung der Sendung und verblieb in der BH.

Schriftstücke mit Beilagen hätten laut Auskunft der BHs ebenfalls nicht über das Druckzentrum gedruckt und versendet werden können, da die Position der Amtssignatur nicht ausgewählt hätte werden können. Demnach wäre die Amtssignatur automatisch auf der letzten Seite des Schreibens gedruckt worden, was vor allem bei Schriftstücken mit mehreren Anhängen zu Problemen geführt hätte.

- 13.2 Der LRH kritisierte, dass die BHs Schriftstücke im Bereich der Verwaltungsstrafen nicht über das Druckzentrum des Landes drucken und versenden ließ. Der LRH empfahl, sämtliche Schreiben der BHs über das Druckzentrum des Landes zu drucken. Auch der Druck und Versand von Auslandssendungen sollte automatisiert werden. Zudem sollte eine technische Lösung gefunden werden, um die Position der Amtssignatur festlegen zu können.



- 13.3 Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es mit Ausnahme der Auslandssendungen mit Zustellnachweis technisch und organisatorisch vorgesehen wäre, dass sämtliche Schreiben der BHs im Bereich Verwaltungsstrafen über das Druckzentrum des Landes gedruckt werden würden. Der manuelle Postversand stünde in der neuen Strafenapplikation jedoch als Option für Sonderfälle zur Verfügung.

Auslandssendungen ohne Zustellnachweis würden bereits automatisiert versendet werden. Bei Auslandssendungen mit Zustellnachweis wäre von der IT eine technische Lösung evaluiert worden, welche sich derzeit in Abstimmung befände. Aufgrund der jährlichen Kosten für die vorgesehene Lösung wäre rechtlich noch zu klären, ob eine Ausschreibung erforderlich wäre oder ob der bestehende Vertrag die Erweiterung der dualen Zustellung um die Auslandssendungen mit Rückschein zulassen würde.

Da die Amtssignatur erst bei der dualen Zustellung auf dem finalen Schriftstück angebracht würde und nicht in der Strafenapplikation selbst, wären die Möglichkeiten, sie je nach Art des Schriftstücks zu positionieren, eingeschränkt. Laut Stellungnahme des Landes hätte der Vorschlag, die Amtssignatur im Bereich des Briefkopfes anzubringen, bislang keine Zustimmung der BHs gefunden.

Die BH Hermagor begrüßte in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des LRH, den Druck und Versand von allen Auslandssendungen zu automatisieren. Dies würde laut ihrer Ansicht dringend benötigt, da es eine raschere und effizientere Verfolgung ausländischer „Verkehrssünder“ ermöglichen würde. Die Erstellung von Auslandsrückscheinen wäre sehr ressourcenintensiv. Die BH Hermagor verwies in diesen Zusammenhang auch auf die Kosten und den gesetzlichen Auftrag zur Durchführung einer Strafverfolgung.

Die BH St. Veit teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des LRH, sämtliche Schreiben der BHs über das Druckzentrum des Landes zu drucken, mit der neuen Strafenapplikation umgesetzt wäre. Sie merkte jedoch an, dass Auslandszustellungen mit Zustellnachweis derzeit noch nicht über das Druckzentrum gedruckt werden könnten. Weiters stimmte die BH St. Veit der Empfehlung des LRH ausdrücklich zu, den Druck und Versand von Auslandssendungen zu automatisieren und die Position der Amtssignatur am Strafschreiben festzulegen.

## Kontaktaufnahme

- 14.1 Auf der Website des Landes waren Kontaktmöglichkeiten wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer für die acht Strafabteilungen der BHs angeführt. In der BH Hermagor war zusätzlich ein eigenes Servicecenter für die Beauskunftung zu Anonymverfügungen eingerichtet. Laut Auskunft wären dort täglich rund 100 Anrufe sowie 80 bis 100 E-Mails beantwortet worden. Zur telefonischen und schriftlichen Beantwortung der Fragen standen grundsätzlich alle Bediensteten der Strafabteilung zur Verfügung.

Ein Online-Kontaktformular oder eine Online-Terminvereinbarung, wie der LRH bereits in seinem Bericht „Strategie und Maßnahmen zur digitalen Verwaltung im Land Kärnten“<sup>7</sup> empfohlen hatte, war zum Zeitpunkt der Überprüfung im Bereich der Verwaltungsstrafen nicht vorhanden.

- 14.2 Im Zusammenhang mit der Empfehlung in TZ 7, wonach ein Kompetenzzentrum für Verkehrsstrafen in der BH Hermagor geschaffen werden sollte, empfahl der LRH das Servicecenter entsprechend auszubauen. Das Servicecenter sollte als zentrale Stelle für die Beauskunftung von Verkehrsstrafen dienen.

Wie der LRH in seinem Bericht „Strategie und Maßnahmen zur digitalen Verwaltung im Land Kärnten“ empfohlen hatte, sollte auch im Bereich der Verwaltungsstrafen ein Online-Kontaktformular sowie eine Online-Terminvereinbarung eingerichtet werden. Im Sinne eines effizienten Bürgerservice empfahl der LRH, zusätzlich einen Chatbot<sup>8</sup> für die Beantwortung der allgemeinen Fragen im Bereich der Verwaltungsstrafen einzusetzen und damit das Servicecenter zu entlasten.

- 14.3 *Das Land sähe laut seiner Stellungnahme keinen zusätzlichen Nutzen eines Online-Kontaktformulars, da die Strafverwaltungsbehörden keine Servicestellen für Bürger im klassischen Sinn wären. Das Land verwies hierbei auf seine Stellungnahme in TZ 26.*

---

<sup>7</sup> Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2024, LRH-Bericht 1/2024: „Strategie und Maßnahmen zur digitalen Verwaltung im Land Kärnten“

<sup>8</sup> Ein Chatbot war ein Computerprogramm, das mittels künstlicher Intelligenz Kundenanfragen automatisiert beantwortete.



Seitens der IT wäre den BHs bereits ein Terminverwaltungssystem für die Terminvergabe beim Passamt bereitgestellt worden. Diese Lösung könnte auf Wunsch der BHs auch für die Terminvereinbarung im Bereich Verwaltungsstrafen erweitert werden. Für das Anonymverfügungszentrum in der BH Hermagor wäre ein Chatbot-System in Vorbereitung, das sich aktuell in der Testphase befände.

Die BH Hermagor wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie ein Online-Kontaktformular nicht notwendig erachten würde. In der neuen Strafenapplikation gäbe es schon eine Vielzahl von Online-Formularen wie Lenkerbekanntgabe, Antrag auf Teilzahlung, Einspruch oder Beschwerde. Weiters war der Stellungnahme der BH Hermagor zu entnehmen, dass der Sprachbot bereits in der Testphase wäre. Ein schriftlicher Chatbot auf der Website würde jedoch leider noch fehlen und wäre nach Informationen der BH Hermagor seitens des Landes derzeit auch nicht geplant.

Die BH St. Veit würde laut ihrer Stellungnahme den Standpunkt vertreten, dass jene Behörde, die das Verwaltungsstrafverfahren führt, auch darüber Auskunft geben sollte. Zum Ausbau der BH Hermagor verwies die BH St. Veit auf ihre Stellungnahmen in TZ 7. Weiters stimmte die BH St. Veit den Empfehlungen des LRH ausdrücklich zu, ein Online-Kontaktformular, Online-Terminvereinbarungen sowie einen Chatbot einzuführen.

Laut ihrer Stellungnahme spräche sich die BH Völkermarkt gegen die Empfehlung des LRH aus, zur Beantwortung von Fragen einen Chatbot zu verwenden. Laut ihrer Ansicht würde dadurch keine seriöse Beauskunftung sichergestellt werden. Die Verwendung eines solchen Hilfsmittels würde zahlreiche Problemfelder aufwerfen. Beispielsweise könnte die Verarbeitung personenbezogener Daten durch behördliche Chatbots problematisch werden, wenn kein legitimer Zweck oder keine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung vorläge. Dies wäre am Beispiel des Chatbots "Fred" des österreichischen Finanzministeriums aufgezeigt worden, bei dem datenschutzrechtliche Bedenken bestünden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten würde technisch nicht von vornherein verhindert werden, obwohl dies grundsätzlich möglich wäre. Weiters müssten Chatbots, die mit natürlichen Personen interagieren würden, gemäß Artikel 52 des Entwurfs des Artificial Intelligence Act, ihre Nutzer darüber informieren, dass sie mit einer Maschine und keiner echten Person

*kommen würden. Dies sollte den Nutzern ermöglichen, eine informierte Entscheidung über die weitere Nutzung zu treffen. Dies müsste vor Einführung eines solchen Chatbots sichergestellt werden.*

*Weiters wies die BH Völkermarkt darauf hin, dass Chatbots durch gezielte Manipulation von Cyberkriminellen dazu gebracht werden könnten, sensible Daten preiszugeben. Dies würde insbesondere die Schnittstellen zu Backend-Systemen und relevanten Datenbanken betreffen, die für die Funktion des Chatbots notwendig wären. Zudem bestünde laut der BH Völkermarkt Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Nutzung von behördlichen Chatbots. Klare gesetzliche Vorgaben wären nach ihrer Ansicht erforderlich, um die rechtlichen Risiken zu minimieren und die Nutzung solcher Systeme zu regulieren.*

- 14.4 Der LRH begrüßte die Bestrebungen, die Kontaktmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, etwa durch den Ausbau von Onlineformularen, zu verbessern. Online-Kontaktmöglichkeiten würden den Bürgerinnen und Bürger ermöglichen, jederzeit rasch und unkompliziert mit der Behörde in Kontakt zu treten. Ein Chatbot, sowohl in sprachlicher als auch in schriftlicher Form, könnte jedoch bereits im Vorfeld einen Großteil der Anfragen automatisiert beantworten. Die Ausführungen der BH Völkermarkt sollten dabei berücksichtigt werden.

### Zwei- und Mehrsprachigkeit

- 15.1 Drei der acht BHs waren entsprechend dem Volksgruppengesetz<sup>9</sup> zweisprachige Behörden. Die BHs Klagenfurt Land, Villach Land und Völkermarkt hatten demnach sicherzustellen, dass neben der deutschen Sprache auch die slowenische Sprache als Amtssprache genutzt werden konnte. Die anderen Behörden konnten im mündlichen und schriftlichen Verkehr die slowenische Sprache auch nutzen, sofern es die Kommunikation mit den Personen erleichterte.

Um der Mehrsprachigkeit in Verwaltungsstrafverfahren gerecht zu werden, verwendeten die BHs grundsätzlich Vorlagen, die bereits vorbereitete Textpassagen für beispielsweise Straferkenntnisse, Mahnungen oder Ladungsbescheide beinhalteten. Diese Vorlagen lagen in bis zu 22 unterschiedlichen Sprachen vor.

---

<sup>9</sup> BGBl 1976/396 idF BGBl I 2013/84

## Organisation

Weiters verfügte beispielsweise der Leiter der Strafabteilung der BH Völkermarkt über zweisprachige Kenntnisse und war somit in der Lage, Schriftstücke zu übersetzen und gegebenenfalls slowenischsprachige Verhandlungen zu führen. Besonders herausfordernd in diesem Zusammenhang wäre laut Auskunft der BHs die Übersetzung der Rechtspassagen. Herkömmliche Übersetzungstools hätten hierfür nicht ausgereicht. Es hätte zwar die Möglichkeit gegeben, Übersetzungen durch das Volksgruppenbüro des Landes durchführen zu lassen, Übersetzungen hätten aber rund zwei Monate gedauert.

Im Burgenland gab es bis zu drei Amtssprachen. Neben der deutschen Sprache waren auch die kroatische und ungarische Sprache in Verwendung. Die BH Güssing, die die Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Verkehrsstrafen zentral für das Burgenland abwickelte, war mit Deutsch und Kroatisch zweisprachig. Die BH Güssing arbeitete ebenfalls mit Vorlagen in unterschiedlichen Sprachen. Bei mündlichen Verhandlungen griff die BH – falls die eigenen Ressourcen nicht ausreichten – auf Dolmetscher des Landes zurück oder trat den Akt im Rechtshilfeersuchen an die entsprechende Wohnsitzbehörde ab. Nachdem die Wohnsitzbehörde die mündliche Strafverhandlung durchführte, übermittelte sie die Niederschrift an die BH Güssing, die den Akt entsprechend abschloss.

- 15.2 Hinsichtlich der Rückmeldungen der BHs, dass herkömmliche Übersetzungstools nicht ausreichten, empfahl der LRH, Lösungsansätze mit künstlicher Intelligenz (KI) in Erwägung zu ziehen. Da KI-basierte Übersetzungstools trainiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden konnten, ließe sich die Übersetzungsqualität insbesondere bei komplexen Inhalten deutlich verbessern.

Bei der Schaffung eines Kompetenzzentrums für Verkehrsstrafen<sup>10</sup> empfahl der LRH, in zweisprachigen Verwaltungsstrafverfahren bei Bedarf ein Rechtshilfeersuchen an die Wohnsitzbehörde zu richten.

- 15.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein KI-basiertes Übersetzungstool nur gemeinschaftlich von der VStV-Kooperation beschlossen und umgesetzt werden sollte. Damit wären erhebliche Kosten verbunden, und alle Kooperationspartner*

---

<sup>10</sup> siehe TZ 7



*hätten die gleichen Anforderungen. Grundsätzlich merkte das Land an, dass mit der bestehenden KI-Infrastruktur des Landes ein eigenes Training eines Übersetzungsmodells derzeit nicht realistisch wäre. Für den Praxiseinsatz könnten jedoch moderne, externe KI-Dienste eingebunden werden, die eine sehr hohe Übersetzungsqualität liefern. Die Empfehlung des LRH würde im Fachgremium der VStV-Kooperation zur Diskussion gestellt werden.*

*Laut ihrer Stellungnahme stimmte die BH St. Veit den Empfehlungen des LRH ausdrücklich zu.*

*Die BH Völkermarkt wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie sich nicht gegen einen technologischen Fortschritt stellen würde. Die Empfehlung, bei Übersetzungen von Schreiben in slowenischer Sprache Lösungsansätze mit künstlicher Intelligenz in Erwägung zu ziehen, wäre jedoch nach ihrer Ansicht in der Praxis nicht umsetzbar. Der derzeitige Entwicklungsstand von KI-Produkten für die Erstellung von fundierten juristischen Schreiben wäre weder ausreichend noch zugänglich. Abgesehen davon könnte Übersetzung aufgrund der Fülle an Referenzdokumenten wohl nur in einer „Weltssprache“ wie Englisch, Spanisch oder Französisch zufriedenstellend sein. Auch die Nutzung von KI-Drittprodukten zur Übersetzung wäre aufgrund von datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten durch Verwendung von personenbezogenen Daten äußerst problematisch. Nach Ansicht der BH Völkermarkt wäre sie, abgesehen von einer internen Umsetzung, rechtlich nicht möglich.*

- 15.4 Der LRH sah das Vorhaben des Landes positiv, die Nutzung von KI-Diensten für Übersetzungsleistungen bundesübergreifend im Fachgremium der VStV-Kooperation zu diskutieren.



## Prozesse

### Stichprobenanalyse

- 16 Um die einzelnen Prozessschritte im folgenden Abschnitt zu überprüfen, zog der LRH im Rahmen einer Stichprobenanalyse 200 Stichproben im Zeitraum von 2018 bis 2023. 120 der 200 Stichproben beinhalteten Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung 1960, die rund 87% aller Verwaltungsstrafen im Land Kärnten ausmachten. Der LRH zog pro BH 15 Stichproben. Akte, die ausschließlich als Anonymverfügungsakt abgearbeitet wurden, waren von der Stichprobe nicht umfasst. Die restlichen 80 Stichproben setzten sich aus den übrigen Materiengesetzen zusammen, wie z.B. dem Kraftfahrgesetz 1967 oder dem Kärntner Jugendschutzgesetz. Hier zog der LRH pro BH zehn Stichproben. Auf die einzelnen Ergebnisse der Stichprobenanalyse wird jeweils in den folgenden Abschnitten im Detail eingegangen.

### Eingang der Strafanzeige

- 17.1 Die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens erfolgte aufgrund einer Anzeige. Diese konnte von Amts wegen oder durch Privatpersonen erstattet werden. Anzeigen von Polizei, ASFINAG, Gemeindewachkörper, Finanzpolizei und der Österreichischen Gesundheitskasse langten elektronisch über eine bundesweite Schnittstelle ein. Meldungen anderer Behörden oder Dienststellen trafen analog oder per E-Mail ein und mussten manuell in der Strafenapplikation erfasst werden. Dazu zählten die Statistik Austria, die Agrarmarkt Austria, die Kärntner Bergwacht, die Schulen, die Kärntner Jägerschaft, das Land Kärnten sowie die Gemeinden. Auch behördinterne Anzeigen, wie z.B. von den Abteilungen Naturschutz, Forst, Gewerbe, Jagd- oder Wasserrecht, langten in physischer Form oder via E-Mail in der Strafabteilung ein.

In einer bundesweiten Arbeitsgruppe zu den Verwaltungsstrafen stand eine Ausweitung der elektronisch übermittelten Anzeigen bereits zur Diskussion. Ziel war die Anzeigenübermittlung sowohl für den Anzeiger als auch die Behörde zu optimieren und einen technischen Austausch zu gewährleisten. Weiters dachte die Arbeitsgruppe an, Anzeigen von Privatpersonen langfristig elektronisch abzuwickeln.

Die folgende Tabelle zeigt die Eingangsart der Anzeigen im Jahr 2023:

Tabelle 6: Eingangsart der Anzeige im Jahr 2023

Behörde	Akten gesamt*	elektronisch		analog	
		absolut	in %	absolut	in %
BH Feldkirchen	3.569	2.017	56,5%	1.552	43,5%
BH St. Veit	7.587	5.864	77,3%	1.723	22,7%
BH Klagenfurt Land	10.648	9.078	85,3%	1.570	14,7%
BH Völkermarkt	10.610	9.695	91,4%	915	8,6%
BH Spittal	30.485	29.186	95,7%	1.299	4,3%
BH Wolfsberg	24.457	23.788	97,3%	669	2,7%
BH Villach Land	44.819	43.295	96,6%	1.524	3,4%
BH Hermagor	379.135	378.745	99,9%	390	0,1%
Gesamt	511.310	501.668	98,1%	9.642	1,9%

\*exklusive sonstige Akten

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis auf Basis der übermittelten Unterlagen

Wie die Tabelle zeigt, langten 98,1% aller Anzeigen im Jahr 2023 elektronisch ein. 1,9% der Anzeigen waren analog und mussten manuell in der Strafenapplikation erfasst werden. Der höchste Anteil der manuell erfassten Anzeigen war der BH Feldkirchen zuzuordnen.

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Stichprobenanalyse:

Tabelle 7: Eingangsart der Anzeige bei Stichprobenanalyse

Behörde	Stichproben gesamt	elektronisch		analog	
		absolut	in %	absolut	in %
BH Feldkirchen	25	13	52,0%	12	48,0%
BH St. Veit	25	17	68,0%	8	32,0%
BH Spittal	25	22	88,0%	3	12,0%
BH Völkermarkt	25	22	88,0%	3	12,0%
BH Hermagor	25	24	96,0%	1	4,0%
BH Klagenfurt Land	25	24	96,0%	1	4,0%
BH Villach Land	25	25	100,0%	0	0,0%
BH Wolfsberg	25	25	100,0%	0	0,0%
Gesamt	200	172	86,0%	28	14,0%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Stichprobenanalyse



Der Eingang von 172 der 200 Anzeigen (86,0%) erfolgte elektronisch, der Rest (28 Anzeigen bzw. 14,0%) langte analog ein. Der Großteil der analog einlangenden Anzeigen waren der BH Feldkirchen (zwölf von 25 Stichproben) und der BH St. Veit (acht von 25 Stichproben) zuzuordnen. Die Stichproben der BHs Villach Land und Wolfsberg langten ausschließlich elektronisch ein.

- 17.2 Der LRH stellte fest, dass Anzeigen nach wie vor in physischer Form an die Behörde übermittelt wurden. Der LRH begrüßte in diesem Zuge das Vorhaben der Bundesländerarbeitsgruppe, die elektronische Anzeigenübermittlung zunehmend auszubauen. Als Übergangslösung empfahl der LRH dem Land, insbesondere bei behördeninternen oder wiederkehrenden Anzeigen, wie z.B. von der Kärntner Bergwacht, ein standardisiertes elektronisches Formular zur Verfügung zu stellen. Das Formular sollte ein strukturiertes Dateiformat aufweisen, das eine elektronische Weiterverarbeitung der Anzeige ermöglicht.
- 17.3 *In seiner Stellungnahme führte das Land aus, dass eine Übergangslösung nicht notwendig wäre. Es gäbe seit Jahren die Portalverbundprotokoll-Applikation „VStV Anzeigen bundesweit“. Die Anwendung würde der elektronischen Erfassung von Verwaltungsstrafanzeigen sowie deren Übermittlung an die zuständige Strafbehörde dienen. Jede Behörde bzw. beauftragte Firma, wie die Parkraumüberwachung, würde über diese Applikation ihre Anzeigen für die jeweilige zuständige Strafbehörde einmelden können. Diese könnten entweder online erfasst werden oder, falls die Anzeigen in einem Vorsystem erfasst würden, mittels strukturierterem Upload bzw. über Webserviceschnittstelle übermittelt werden. Diese Applikation könnte auch behördenintern genutzt werden. Zum Beispiel könnte eine Anzeige im Bereich Forstrecht durch die Forstbehörde an die Strafbehörde übermittelt werden.*

*Der Stellungnahme der BH St. Veit war zu entnehmen, dass ein elektronisches Formular für wiederkehrende Anzeigen sicherlich eine Verfahrensvereinfachung darstellen würde.*

- 17.4 Hinsichtlich des Hinweises des Landes, dass die bundesweite Anzeigenschnittstelle auch behördenintern genutzt werden könnte, empfahl der LRH diese entsprechend zu nutzen und die Digitalisierung der Anzeigenübermittlung weiter voranzutreiben.

## Abtretungen

- 18.1 Die örtliche Zuständigkeit eines Verwaltungsstrafverfahrens lag in der Regel am Ort der Tatbegehung. Wenn es wesentlich der Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens diente, konnte das Strafverfahren oder der Strafvollzug an die zuständige Behörde am Ort des Hauptwohnsitzes des Beschuldigten abgetreten werden (Wohnsitzbehörde). Die folgende Tabelle zeigt die Abtretungen der BHs im Jahr 2023:

Tabelle 8: Abtretungen der BHs im Jahr 2023

Empfänger der Abtretung	Abtretende Behörde									gesamt
	BH Villach Land	BH Spittal	BH St. Veit	BH Hermagor	BH Völkermarkt	BH Klagenfurt Land	BH Feldkirchen	BH Wolfsberg	andere Behörde	
BH Feldkirchen	639	57	69	4	45	22			295	1.131
BH Hermagor	18	91	1		1		2	10	17	140
BH Klagenfurt Land	24	1	73	23	8	43	3	71		246
BH Spittal	30		5	46	2	14	4	1		102
BH St. Veit	371	47		9	56	55	1	10		554
BH Villach Land		37	34	59	5	8	57	1	162	363
BH Völkermarkt	2	4	34	11		10	4	9	13	87
BH Wolfsberg	2		11	81	31	2				127
andere Behörde	406	138	95	85	127	224	39	110		1.224
Gesamt	1.492	375	322	318	275	271	214	138	569	3.974

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Unterlagen

Im Jahr 2023 gab es insgesamt 3.974 Abtretungen.<sup>11</sup> Die BH Villach Land trat mit 1.492 Akten die meisten ab, davon gingen 639 in die Zuständigkeit der BH Feldkirchen über. Im Vergleich zu den anderen BHs übernahm die BH Feldkirchen mit 1.131 Akte die meisten Akte im Zuge einer Abtretung. Die übernommenen Akte entsprachen 22,1% ihrer Gesamtakten im Jahr 2023.

---

<sup>11</sup> Nicht bezahlte Anonymverfügungen, die automatisiert in die Zuständigkeit an die Tatortbehörden übergingen, waren in dieser Auswertung nicht enthalten.

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Stichprobenanalyse:

Tabelle 9: Abtretungen bei Stichprobenanalyse

Stichprobe	Tatortbehörde	Wohnsitzbehörde
1	BH Klagenfurt Land	LPD Klagenfurt
2	BH Feldkirchen	BH Villach Land
3	BH Spittal	BH Feldkirchen
4	BH Villach Land	BH Feldkirchen
5	LPD Klagenfurt	BH Feldkirchen
6	BH Villach Land	BH Feldkirchen
7	BH Villach Land	BH Feldkirchen
8	BH St. Veit	BH Feldkirchen
9	BH Villach Land	BH Feldkirchen
10	LPD Klagenfurt	BH Feldkirchen
11	BH Villach Land	BH Feldkirchen
12	BH Villach Land	BH Feldkirchen

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Stichprobenanalyse

Bei zwölf der 200 Stichproben (6,0%) erfolgte eine Abtretung. In sechs Fällen trat die BH Villach Land den Akt an die BH Feldkirchen ab. Dabei handelte es sich zumeist um Geschwindigkeitsübertretungen, die bei der Tatortbehörde angezeigt wurden. Wenn sich der Wohnsitz des Zulassungsbesitzers in einem anderen Bezirk befand, trat die Tatortbehörde den Akt zur weiteren Bearbeitung an die Wohnsitzbehörde ab. In manchen Fällen führte die Tatortbehörde zuvor noch eine Lenkererhebung durch. Stellte sich hierbei heraus, dass der Lenker des Fahrzeugs seinen Wohnsitz in einem anderen Bezirk hatte, trat die Tatortbehörde den Akt ebenfalls an die Wohnsitzbehörde des Lenkers ab. Die Wohnsitzbehörde musste in diesen Fällen meist nur noch eine Strafverfügung ausschicken.

Im Zuge der Abtretung übermittelte die Tatortbehörde den physischen Akt an die Wohnsitzbehörde postalisch. Die Wohnsitzbehörde legte auf Basis des physischen Akts einen neuen elektronischen Akt an. Die Tatortbehörde stellte ihren bereits elektronisch angelegten Akt ein. Ein und derselbe Strafakt war somit in der Strafenapplikation zweimal angelegt.

- 18.2 Der LRH sah kritisch, dass die Tatortbehörden Akte an Wohnsitzbehörden ohne wesentlichen Grund zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens abtraten.

Er empfahl daher, Akte nur mit wesentlichem Grund zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren an Wohnsitzbehörden abzutreten.

Weiters sah es der LRH kritisch, dass die Tatortbehörde nur den physischen und nicht den elektronischen Akt an die Wohnsitzbehörde abtrat. Der LRH wies auf seine Empfehlungen in TZ 11 hin, wonach ausschließlich digitale Akte geführt werden sollten. In diesem Zuge empfahl der LRH, Abtretungen ausschließlich elektronisch durchzuführen. Zudem sollte sichergestellt werden, dass ein Straftakt nur einmal in der Strafenapplikation angelegt wird – unabhängig davon, welche BH ihn bearbeitet.

- 18.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Abtretung von elektronischen Anzeigen in der neuen Strafenapplikation grundsätzlich nur elektronisch möglich wäre. Es könnte jedoch weiterhin vorkommen, dass die Anzeige ausgedruckt und der Empfängerbehörde per E-Mail übermittelt wird. Nach Ansicht des Landes könnte dies nur durch organisatorische Maßnahmen unterbunden werden, etwa durch die Verweigerung der Annahme einer Abtretung, die nicht über die VStV-Anwendung erfolgen würde. Bereits in der alten Strafenapplikation hätte die elektronische Abtretung genutzt und eine Doppelerfassung vermieden werden können. Es hätte jedoch keine zwingende organisatorische Regelung gegeben, die eine elektronische Abtretung vorgeschrieben hätte.*

*Der Stellungnahme der BH Hermagor war zu entnehmen, dass die in der Tabelle 8 angeführten Abtretungen, die im Bereich der BH Hermagor an andere Behörden angeführt waren, keine Abtretungen im rechtlichen Sinne wären. Diese Anzahl würde sich zu überwiegendem Teil auf Anonymverfügungen beziehen, die vor Ablauf der First an die BHs abgetreten bzw. übermittelt worden wären. Diese würden in den meisten Fällen aufgrund einer schriftlichen Anordnung der Tatortbehörde erfolgen oder weil ein inländischer Lenker bekannt gegeben worden wäre. Tatsächliche Abtretungen im Sinne des § 29a Verwaltungsstrafgesetz 1991 von Strafakten gäbe es in der BH Hermagor nahezu keine, da die Strafen, soweit die BH Hermagor zuständig wäre, immer selbstständig erledigt würden.*

*Die BH St. Veit teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die elektronische Abtretung in der neuen Strafenapplikation bereits teilweise umgesetzt wäre. Eine Abtretung gemäß*

*§ 29a Verwaltungsstrafgesetz 1991 würde jedenfalls eine Verfahrensvereinfachung insbesondere für den Beschuldigten mit sich bringen. Der Beschuldigte würde sich persönlich an seine Wohnsitzbehörde wenden können, ohne eine kilometerlange Anfahrt an die Tatortbehörde in Anspruch nehmen zu müssen. Der Empfehlung des LRH stimmte die BH St. Veit ausdrücklich zu, wonach ein Strafakt nur einmal in der Strafenapplikation angelegt werden sollte.*

- 18.4 Der LRH begrüßte die neuen organisatorischen Regelungen, wonach Abtretungen nur noch elektronisch möglich waren. Eine Doppel erfassung von Akten war jedenfalls zu vermeiden.

## Festlegung der Strafhöhe

### Überblick

- 19 Die folgende Tabelle zeigt die vorgeschriebenen Strafhöhen der BHs im Jahr 2023:

Tabelle 10: Höhe der Strafen laut SAP im Jahr 2023

Behörde	Vorschreibungen		
	Anzahl	Summe in Euro	Mittelwert in Euro
BH Hermagor	343.022	15.961.138,70	46,53
BH Villach Land	28.932	5.928.786,15	204,92
BH Spittal	14.615	3.595.196,27	245,99
BH Wolfsberg	17.573	2.392.809,00	136,16
BH Klagenfurt Land	10.532	2.060.781,87	195,67
BH Völkermarkt	7.259	1.907.548,00	262,78
BH St. Veit	6.911	1.383.111,41	200,13
BH Feldkirchen	3.412	881.114,69	258,24
Gesamt	432.256	34.110.486,09	78,91

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der SAP-Daten

Wie die Tabelle zeigt, betrug die gesamte Höhe der Verwaltungsstrafen im Jahr 2023 34,1 Mio. Euro. Den größten Anteil trug die BH Hermagor bei, deren Vorschreibungshöhe 16,0 Mio. Euro betrug. Der geringste Anteil der Strafen war der BH Feldkirchen zuzuordnen. Die BH Feldkirchen schrieb Strafen in Höhe von 881.000 Euro vor. Die durchschnittliche Höhe der Strafe betrug bezirksübergreifend 79 Euro.

### Vorgaben und Richtlinien

- 20.1 Die Strafhöhe richtete sich nach der Bedeutung des Rechtsguts und dem Ausmaß des Schadens durch die Tat. Während bei Organmandaten sowie Anonym- und Strafverfügungen ausschließlich objektive Merkmale zur Strafbemessung herangezogen wurden, waren bei Straferkenntnissen auch subjektive Merkmale zu berücksichtigen. Subjektive Merkmale umfassten Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmaß des Verschuldens sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten.

Wenn das Gesetz einen Strafrahmen vorsah, lag die Festlegung der Strafhöhe grundsätzlich im Ermessensspielraum des Sachbearbeiters. Um bezirksübergreifend einheitliche Strafen im Zuge der Anonymverfügung festzusetzen, einigten sich die BH im Jahr 2018 auf eine gemeinsame Verordnung. Sämtliche anonymverfügungsfähige Straftatbestände waren dort definiert und die Strafhöhe festgelegt. Noch im selben Jahr änderte der Bund die Gesetzgebung und legte fest, dass fortan nur noch oberste Organe und nicht mehr die Behörde selbst solche Verordnungen festsetzen konnte. Verkehrsdelikte fielen größtenteils in die Zuständigkeit des Bundes und mussten daher auf Bundesebene geregelt werden. Der Rechnungshof Österreich empfahl bereits im Jahr 2019<sup>12</sup>, bundesweit einheitliche Strafgeldhöhen bei abgekürzten Verfahren festzulegen und einheitliche Regelungen zu treffen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH fehlten entsprechende Verordnungen.

Um die Mindeststrafen für Raser in Kärnten zu erhöhen, setzte der Verkehrsreferent des Landes im Herbst 2021 einen Erlass in Kraft. Dieser sah eine deutliche Anhebung des Strafrahmens für Geschwindigkeitsüberschreitungen vor. Während die BH Wolfsberg im Jahr 2019 für ein Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 54 km/h eine Strafe von 150 Euro und die BH Villach Land eine Strafe von 340 Euro verhängten, legte der Erlass des Verkehrsreferenten eine Mindeststrafe von 1.210 Euro fest. Die BH Feldkirchen weigerte sich, die Mindeststrafen anzuwenden und wandte sich an das LVwG. Dieses stellte schließlich fest, dass es sich hierbei nur um Richtwerte handelte und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten waren.

---

<sup>12</sup> Bericht des Rechnungshofs Österreich aus dem Jahr 2019, Reihe Bund: Verkehrsstrafen

In manchen Bereichen versuchten die BHs intern, sich auf einheitliche Strafhöhen zu einigen, wie z.B. bei der Pilzverordnung. Die Pilzverordnung erlaubte während den Sommermonaten das Sammeln von Eierschwammerln und Steinpilzen in einer Gesamtmenge von höchstens 2 kg pro Person und Tag.<sup>13</sup> Während beispielsweise die BH St. Veit im Jahr 2022 eine Strafe in Höhe von 30 Euro für 13 kg zu viel gesammelte Pilze verhängte, hob die BH Wolfsberg für 11 kg eine Strafe in Höhe von 80 Euro ein. Im Bezirk Hermagor war ein Verstoß gegen die Pilzverordnung wesentlich teurer. Dort hob die BH eine Strafe von 500 Euro ein, wenn die Höchstmenge an gesammelten Pilzen um 19 kg überschritten wurde. Im Winter 2023 verständigten sich die BHs auf gemeinsame Werte. Beispielsweise betrug die Strafe für ein Überschreiten der erlaubten Gesamtmenge an Pilzen um 4 kg 200 Euro. Die bezirksübergreifenden Vorgaben waren aber nicht verpflichtend, sondern hatten nur empfehlenden Charakter.

- 20.2 Der LRH kritisierte, dass die BHs bei gleichen Tatbeständen unterschiedliche Strafhöhen verhängten. Er empfahl, einheitliche Strafgeldhöhen bei abgekürzten Verfahren festzulegen. Soweit dies in die Kompetenz des Landes fällt, sollte eine entsprechende Vereinheitlichung mittels Verordnung erfolgen. Liegt die Zuständigkeit auf Bundesebene, empfahl der LRH, seitens des Landes initiativ auf eine bundesweit gültige Verordnung hinzuwirken. Bis zur Umsetzung einer rechtlichen Grundlage sollten sich die BHs auf landesweit einheitliche Richtwerte hinsichtlich der Strafhöhe verständigen. Es sollte keinen Unterschied machen, in welchem Bezirk eine Straftat begangen wurde.
- 20.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Landesregierung für Änderungen von Verwaltungsstrafen im Verkehrsbereich, wie etwa der Straßenverkehrsordnung 1960, der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 oder dem Führerscheingesetz, keine Kompetenz zukäme. Diese läge beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur. Es würde bereits seit Jahren von Länderebene, insbesondere bei den jährlichen Konferenzen der Landesverkehrsreferenten, intensiv auf den Bund eingewirkt, damit dieser die entsprechenden Verordnungen erlassen würde. Hinsichtlich der Organmandate und*

---

<sup>13</sup> Der Strafrahmen lag bei bis zu 3.630 Euro und war im Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geregelt.

Anonymverfügungen gäbe es bereits abgestimmte einheitliche Richtwerte für die Strafhöhe, die so lange weiter angewendet werden könnten, bis das zuständige Ministerium eine entsprechende Verordnung erlassen würde.

Der Stellungnahme der BH Hermagor war zu entnehmen, dass die Forderung nach den entsprechenden Verordnungen für einheitliche Strafhöhen bereits mehrfach erhoben worden wäre. Laut der BH Hermagor wäre das Verkehrsministerium seit dem Jahr 2019 diesbezüglich säumig. Der überwiegende Teil würde Bundeskompetenz darstellen und läge daher nicht im Einfluss der BH Hermagor.

Die BH St. Veit teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im abgekürzten Verfahren den Bundestatbestandskatalog als Grundlage für die Strafbemessung verwenden würde. Bei der Erstellung der Strafverfügung würde der Strafbetrag, der im Katalog hinterlegt wäre, herangezogen werden. Zusätzlich würden vom zuständigen Sachbearbeiter etwaige einschlägige Vormerkungen berücksichtigt werden. Zwar würde dies einen höheren Arbeitsaufwand bedeuten, jedoch zu einem fairen Verfahren führen.

Weiters war der Stellungnahme der BH St. Veit zu entnehmen, dass der Sachbearbeiter bei der Strafbemessung im ordentlichen Verfahren an die gesetzlichen Bestimmungen des §19 Abs 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 gebunden wäre. Die Grundlage für die Bemessung der Strafe wäre die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung. Im ordentlichen Verfahren wären zudem die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, soweit sie nicht bereits die Strafdrohung bestimmen würden. Auf das Ausmaß des Verschuldens wäre besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts wären § 32 bis § 35 des Strafgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten wären bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die BH St. Veit merkte an, dass eine landes- und bundesweite Vereinheitlichung der Strafbeträge durch festgelegte Verordnungen jedenfalls den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen des §19 Abs 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz



*1991 widersprechen würde und nach Einschätzung der Verwaltungsstrafbehörde nicht sinnvoll wäre.*

*Die BH St. Veit stimmte der Empfehlung des LRH ausdrücklich zu, dass sich die BHs auf landesweit einheitliche Richtwerte hinsichtlich der Strafhöhe verständigen sollten. Sie wies darauf hin, dass eine Umsetzung, trotz jahrelanger Diskussionen, bis dato noch nicht erfolgt wäre.*

*Die BH Völkermarkt wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Vorschreibung einheitlicher Strafhöhen dem Recht auf ein faires und individuelles Verfahren widerspräche. Es wäre durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 130 des Bundes-Verfassungsgesetz sowie den Grundsätzen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 geschützt. Nach § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 wäre dabei ein Ermessensspielraum innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens vorzusehen, bei der die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat sowie Erschwerungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen wären.*

- 20.4 Der LRH wies darauf hin, dass seine Empfehlung ausschließlich auf einheitliche Strafhöhen im abgekürzten Strafverfahren abzielen würde, bei denen ausschließlich objektive Merkmale zur Strafbemessung herangezogen werden. Die Strafbemessung im ordentlichen Strafverfahren, bei der auch subjektive Merkmale wie etwa Erschwerungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen waren, war von dieser Empfehlung nicht umfasst.

### Verwaltungsstrafregister

- 21.1 Zum Zeitpunkt der Überprüfung bestand entgegen den Empfehlungen des Rechnungshofs Österreich<sup>14</sup> kein zentrales, bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister für Verwaltungsübertretungen. Den Behörden war es somit nicht möglich, Verwaltungsstrafen von Personen zentral abzufragen, mögliche

---

<sup>14</sup> Bericht des Rechnungshofs Österreich aus dem Jahr 2019, Reihe Bund: Verkehrsstrafen; Bericht des Rechnungshofs Österreich aus dem Jahr 2019, Reihe Oberösterreich: Verwaltungsstrafverfahren in der Stadt Linz

Wiederholungstäter zu identifizieren und damit einhergehend innerhalb des Strafrahmens ein höheres Strafausmaß festzusetzen.

Im Land Kärnten war es zumindest innerhalb der BHs möglich, die Strafkarteien aller Beschuldigten und Täter einzusehen und bei Wiederholungstätern höhere Strafen festzusetzen. Doch nicht jede BH überprüfte bei Festsetzung einer Strafe vorangegangene Delikte. Beispielsweise kam eine Person seit Ende 2017 in 57 Verkehrsdelikten der Aufforderung zur Lenkerauskunft nicht nach. Während die Strafe zur Nichtauskunft der Lenkererhebung zu Beginn noch zwischen 55 und 160 Euro betrug, erhöhten einzelne BHs die Strafhöhe bei dieser Person mit zunehmender Anzahl an Delikten. Im Juni 2023 setzte die BH Völkermarkt die Strafe bei der betreffenden Person mit 130 Euro fest. Daraufhin stellte die BH Villach Land im August 2023 eine Strafe in Höhe von 600 Euro aus. Im Dezember 2023 folgte die BH Wolfsberg und setzte das Strafausmaß abermals mit 130 Euro fest. Im Jänner 2024 stellte die BH Hermagor schließlich eine Strafe in Höhe von 2.000 Euro aus.

- 21.2 Der LRH kritisierte, dass es kein zentrales, bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister in Österreich gab. Im Sinne der Empfehlungen des Rechnungshofs Österreich empfahl der LRH dem Land, auf ein bundesweit einheitliches Verwaltungsstrafregister hinzuwirken.

Weiters kritisierte der LRH, dass manche BHs die Möglichkeit zur Einsichtnahme von vorangegangen Delikten nicht wahrnahmen und dadurch nicht zwischen Ersttäter und Wiederholungstäter differenzierten. Um die präventive Wirkung zu erhöhen, empfahl der LRH, Einsicht in die Strafkartei des Beschuldigten zu nehmen und bei Wiederholungstätern die Anzahl der vorangegangenen Delikte in der Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen. In der neuen Strafenapplikation sollte überprüft werden, ob eine automatisierte Berücksichtigung etwaiger Vorstrafen möglich wäre.

- 21.3 *Laut seiner Stellungnahme begrüßte das Land ein zentrales, bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister ausdrücklich. Diese Forderung bestünde seitens der Bundesländer bereits seit vielen Jahren und würde von Kärnten auch bei den jährlichen Konferenzen der LandesverkehrsreferentInnen vorgebracht werden. Das Land wies in seiner Stellungnahme auf mehrere Beschlüsse hin, wonach die*



*Landesverkehrsreferentenkonferenz die Bundesregierung ersuchte, eine Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz zu erarbeiten. Ziel dieser Novelle wäre es, die Voraussetzungen für die Einrichtung eines zentralen, bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters durch die Verwaltungsstrafbehörden und die Verwaltungsgerichte für Verstöße gegen die Bestimmungen des Verkehrsrechts bzw. andere Verwaltungsübertretungen sowie die dafür erforderliche technische Umsetzung zu schaffen. Die Beschlüsse der Vorjahre wären letztmalig am 23. Juni 2023 einstimmig bekräftigt worden. Auch im Rahmen der sogenannten „Reformpartnerschaft“ wäre dieses Vorhaben nunmehr zwischen Bund und Ländern vereinbart worden.*

*Das Land führte weiters aus, dass bei der Landeshauptleutekonferenz am 6. Juni 2025 folgender Beschluss gefasst worden wäre: „Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Bundesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines zentralen, durch die Verwaltungs(straf)behörden und die Verwaltungsgerichte bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters sowie die dafür erforderliche technische Umsetzung (unverzüglich) zu schaffen. Parallel bestehende Register und Meldepflichten sollen aufgelöst werden. Hierzu darf auch auf die zahlreichen Initiativen von Länderseite gegenüber dem Bund in diesem und vergleichbarem Zusammenhang verwiesen werden.“ Dieser Beschluss wäre demnach durch die Verbindungsstelle der Bundesländer der Bundesregierung, zu Handen des Bundeskanzlers, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgelegt worden.*

*Nach aktuellem Kenntnisstand des Landes wären die Arbeiten des Bundes an einem entsprechenden Gesetzesentwurf bereits weit fortgeschritten.*

*Die BH St. Veit stimmte in ihrer Stellungnahme den Empfehlungen des LRH ausdrücklich zu, wonach das Land auf ein bundesweit einheitliches Verwaltungsstrafregister hinwirken sollte. Auch die Anzahl der vorangegangenen Delikte sollte in der Strafbemessung berücksichtigt werden. Sie befürwortete auch die automatisierte Berücksichtigung etwaiger Vorstrafen. Die BH St. Veit könne aber nicht sagen, ob eine technische Umsetzung möglich wäre.*

### Tatbestandskatalog

- 22.1 In der Strafenapplikation war ein Tatbestandskatalog hinterlegt. Darin waren die Delikte aus den unterschiedlichen Materiengesetzen gesammelt. Sie dienten als Vorlage für die Erstellung von Anonym- und Strafverfügungen sowie Straferkenntnissen. Es war zwischen einem Bundes- und einem Landestatbestandskatalog zu unterscheiden.

Die Pflege und Wartung des Bundestatbestandskatalogs erfolgten durch eine Bedienstete einer steirischen BH. Im Jahr 2023 stellte sie dem Land dafür 2.014 Euro in Rechnung. Ein schriftliches Vertragsverhältnis zwischen dem Land Kärnten und der steirischen Bediensteten lag jedoch nicht vor. Das Land berief sich auf einen Werkvertrag aus dem Jahr 2002. Diesen Vertrag schlossen die Bundesländer auf unbestimmte Zeit mit einer ursprünglich anderen Person derselben BH ab. Diese Person übergab im Jahr 2014 die Aufgaben an ihre Kollegin. Die Vertragsänderung war vom Land Kärnten nicht unterzeichnet.

Der Bereichsleiter für Strafen in der BH Hermagor war für die Pflege und Wartung des Kärntner Landestatbestandskatalogs zuständig. Sobald er über die Medien oder von Kollegen aus den anderen Strafabteilungen auf geänderte oder neue Landesgesetze aufmerksam gemacht wurde, passte er den Landestatbestandskatalog eigenständig an. Er stellte den BHs monatlich die aktuelle Version des Tatbestandskatalogs in der Strafenapplikation zur Verfügung. Eine Information seitens des Landes über neue oder geänderte Landesgesetze erhielt er nicht. Für die Tätigkeit zur Pflege und Wartung des Landestatbestandskatalogs war weder eine Vertretung noch ein Vieraugenprinzip vorgesehen.

- 22.2 Der LRH sah kritisch, dass eine Bedienstete einer steirischen BH die Pflege und Wartung des Bundestatbestandskatalogs auf Werkvertragsbasis übernahm. In diesem Zusammenhang kritisierte er insbesondere, dass das Land mit dieser Person über kein schriftliches Vertragsverhältnis verfügte. Er empfahl, auf ein neues Vertragsverhältnis beim Bund hinzuwirken.

Weiters kritisierte der LRH, dass für die Pflege und Wartung des Landestatbestandskatalogs keine Stellvertretung vorgesehen war. Er empfahl, eine



entsprechende Vertretungsregelung vorzusehen. Änderungen im Landesbestandskatalog sollten unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips erfolgen. Die für die Pflege und Wartung des Landesbestandskatalogs verantwortliche Person sollte zudem darauf achten, vom Verfassungsdienst über Änderungen der Landesgesetzgebung informiert zu werden.

- 22.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der IT-Abteilung eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem ursprünglichen Vertragsnehmer und der aktuellen Vertragspartnerin zur Übernahme der Dienstleistung vorläge. Seitens der IT-Abteilung des Landes wäre schon vor Jahren Kritik an der Vorgangsweise zur Wartung des Tatbestandskataloges innerhalb der VStV-Kooperation geäußert worden, zumal die betreffende Person auch Mitarbeiterin einer steirischen BH wäre. Bei der Verwaltungszusammenarbeit wäre es laut Stellungnahme des Landes üblich, dass die Aufwände für eine Aufgabe, die ein Partner für alle übernimmt, den anderen Partnern weiterverrechnet werden. Es gäbe daher keine direkte vertragliche Regelung mit der durchführenden Person. Ein typisches Beispiel dafür wäre die Software zur Anzeigenübermittlung des Landes Tirol.*

*Obwohl die Vertreter der VStV-Kooperation an der bestehenden Vorgangsweise festhalten würden, würden die Empfehlungen des LRH zum Anlass genommen, um das Thema im Rahmen der VStV-Kooperation zu thematisieren.*

*Hinsichtlich der Wartung des Tatbestandskatalogs wies die BH Hermagor in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die BH Hermagor schon seit geraumer Zeit gefordert hätte, einen Bediensteten für die Koordination der VStV-Anwendung für das Land abzustellen. Das würde auch den fachlichen First-Level-Support für die Strafenapplikation umfassen. Zahlreiche Koordinationsaufgaben für das Land würden derzeit über die BH Hermagor erfolgen. Die notwendigen Ressourcen würden jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden. Diese Notwendigkeit wäre auch im Bericht des LRH nicht berücksichtigt worden. Die BH Hermagor nannte dazu in ihrer Stellungnahme das Land Tirol als Beispiel. Dort wären zwei bis drei Personen bei der BH Kitzbühel für die Koordination der VStV-Anwendung innerhalb des Bundeslandes eingesetzt worden.*

*Die BH St. Veit stimmte in ihrer Stellungnahme den Empfehlungen des LRH hinsichtlich des Landestatbestandskatalogs ausdrücklich zu. Sie wies auf die verbundenen Qualitätssteigerungen hin.*

- 22.4 Der LRH sah das Vorhaben des Landes positiv, die Vertragssituation hinsichtlich der Wartung des Bundesbestandskatalogs in der VStV-Kooperation diskutieren zu wollen. Weiters betonte der LRH, dass die Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Landesbestandskatalogs klar geregelt werden sollten.

#### **Internes Kontrollsyste**m

- 23.1 Das Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz sah vor, dass der Bezirkshauptmann ein den Anforderungen der Bereiche angemessenes internes Kontrollsyste einzurichten und zu führen hatte. In den meisten BHs erledigte der Sachbearbeiter seine Strafakte eigenständig und legte die Höhe der Strafe im eigenen Ermessen innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens fest. Die im Tatbestandskatalog hinterlegte Strafhöhe war nur ein Richtwert und konnte jederzeit abgeändert werden. Eine systemische Prüfung, ob die durch den Sachbearbeiter festgelegte Höhe der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens lag, fand nicht statt. Ebenso fehlte ein im System hinterlegtes Vieraugenprinzip. In der BH Villach Land und BH Völkermarkt beispielsweise kontrollierten die Bereichsleiter nur die Straferkenntnisse von Bediensteten, die erst seit kurzem in der Strafabteilung tätig waren. In der BH Hermagor wiederum überprüfte der Bereichsleiter nach eigener Auskunft die erstellten Strafakten. Dafür nutzte der Bereichsleiter die im System vorsehende Genehmigung für die Druckfreigabe des Schreibens im Druckzentrum des Landes. Während die BH Hermagor diese Systemvorkehrung als Freigabetool des Bereichsleiters nutzte, waren in anderen BHs vielfach die Sachbearbeiter selbst als berechtigte Personen zur Druckfreigabe hinterlegt. Für diese Sachbearbeiter war es daher möglich, ihren eigenen Druckauftrag freizugeben. Wenn das Schreiben direkt in der BH gedruckt wurde, entfiel diese Druckgenehmigung gänzlich.

Im Zuge der Stichprobenüberprüfung überprüfte der LRH, ob die Druckfreigabe der Akten durch eine zweite Person erfolgte. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis:

Tabelle 11: Druckfreigabe durch eine zweite Person bei Stichprobenanalyse

Behörde	Stichproben gesamt	Vieraugenprinzip bei Druckfreigabe		kein Vieraugenprinzip bei Druckfreigabe	
		absolut	in %	absolut	in %
BH Villach Land	25	14	56,0%	11	44,0%
BH Wolfsberg	25	16	64,0%	9	36,0%
BH St. Veit	25	18	72,0%	7	28,0%
BH Spittal	23	19	82,6%	4	17,4%
BH Klagenfurt Land	22	20	90,9%	2	9,1%
BH Feldkirchen	23	22	95,7%	1	4,3%
BH Hermagor	25	25	100,0%	0	0,0%
BH Völkermarkt	23	23	100,0%	0	0,0%
Gesamt	191	157	82,2%	34	17,8%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Stichprobenanalyse

Der Ausdruck der Strafakte erfolgte in 191 der 200 Stichproben. Bei 157 dieser 191 Vorgänge (82,2 %) übernahm eine zweite Person die Druckfreigabe. In den verbleibenden 34 Fällen (17,8 %) fehlte diese Genehmigung. In 19 dieser 34 Vorgänge erteilte der zuständige Sachbearbeiter die Freigabe selbst. In den restlichen 15 Fällen erfolgte der Ausdruck direkt in der BH, wodurch eine gesonderte Freigabe nicht erforderlich war.

Zusätzlich zur Druckfreigabe gab es in manchen BHs weitere interne Vorkehrungen, um ein Vieraugenprinzip zu gewährleisten. Die Strafabteilung der BH Hermagor legte beispielsweise Akte mit einem Beschuldigten aus dem eigenen Bezirk vor dem Versand auch dem Bezirkshauptmann vor. In der BH Völkermarkt legte die Strafabteilung dem Bezirkshauptmann Akte mit komplexen Strafverfahren zur Einsicht vor.

- 23.2 Der LRH kritisierte, dass im Bereich der Verwaltungsstrafen kein durchgängiges internes Kontrollsysteum umgesetzt war. Er empfahl, ein internes Kontrollsysteum auf Basis von Prozessbeschreibungen und Risikoanalysen umzusetzen.

Weiters empfahl der LRH, dass der Bereichsleiter oder dessen Stellvertreter Strafakte vor ihrem Erlass stichprobenartig überprüfen sollte. Die Stichproben sollten einerseits nach dem Zufallsprinzip und andererseits nach zuvor festgelegten Kriterien automatisch in der Strafenapplikation zur Prüfung durch eine zweite Person ausgewählt werden. Darüber hinaus sollte technisch sichergestellt werden, dass die festgelegte Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens liegt.

- 23.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass die neue Strafenapplikation anhand der Werte im Tatbestandskataloges prüfen würde, ob der Strafrahmen für das Delikt eingehalten würde.*

*Die BH Hermagor wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Umsetzung eines internen Kontrollsystems bei der hohen Anzahl von Akte nur mit technischer Unterstützung möglich wäre. Ein entsprechendes Dashboard würde daher begrüßt werden. Hinsichtlich der Empfehlung, die Festlegung der Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens technisch sicherzustellen, wies die BH Hermagor darauf hin, dass die Strafhöhe letztlich von der Beurteilung des Einzelfalls abhängig wäre.*

*Die BH St. Veit führte in ihrer Stellungnahme hinsichtlich des internen Kontrollsystems an, dass in der neuen Strafenapplikation die meisten Entscheidungen vom Bereichsleiter oder seinem Stellvertreter zu genehmigen wären. Bei Einstellungen und Ermahnungen wäre das Vieraugenprinzip durch eine interne Dienstanweisung festgelegt. Bei komplexen Anzeigen fänden regelmäßig Dienstbesprechungen statt, in denen die Vorgehensweise festgelegt würde. Weiters stimmte die BH St. Veit der Empfehlung des LRH ausdrücklich zu, wonach technisch sichergestellt werden sollte, dass die festgelegte Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens läge.*

- 23.4 Der LRH stimmte der BH Hermagor zu, dass die Bestimmung der Strafhöhe letztlich von der Beurteilung des Einzelfalls abhängen würde. Dennoch dürfte die Strafhöhe nicht außerhalb des Strafrahmens liegen. Der LRH begrüßte daher, dass in der neuen Strafenapplikation künftig geprüft würde, ob die Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens liegt.

Bezüglich der Stellungnahme der BH St. Veit, wonach eine interne Dienstweisung das Vieraugenprinzip festlegen würde, wies der LRH darauf hin, dass ein internes



Kontrollsysteem nur auf Basis technischer Kontrollen wirksam wäre. Er wiederholte daher seine Empfehlung, dass Akten nach dem Zufallsprinzip oder auf Basis zuvor festgelegten Kriterien automatisch in der Strafenapplikation zur Prüfung gelangen sollten.

### Bezahlung von Strafen

- 24.1 Strafen konnten in der Bezirkskasse oder per Überweisung eingezahlt werden. Auf dem Strafbescheid waren Informationen zur Bankverbindung und Zahlungsreferenznummer angeführt. Zusätzlich hatten die BHs die Möglichkeit, einen Zahlschein mitzuschicken. Zahlscheine, die die BHs über das Druckzentrum des Landes<sup>15</sup> verschickte, beinhalteten auch einen QR-Code<sup>16</sup>, der die Eingabe von Überweisungsdaten erleichterte.

Während Überweisungen innerhalb der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum meist ohne zusätzliche Kosten möglich waren, führten Überweisungen aus dem Ausland teils zu hohen Gebühren und Spesen für den Bezahlenden. Im Jahr 2023 verschickten die BHs Strafen in rund 100 verschiedene Länder. Wie bereits in TZ 5 angeführt, waren knapp 46.000 Strafakte im Jahr 2023 auf Personen aus Drittländern zurückzuführen. Oftmals waren die Spesen für die Überweisung gegenüber der Höhe der Strafe unverhältnismäßig hoch. Eine Bezahlung der Strafe mit Kreditkarte oder mit internationalen Online-Bezahldienstleistern wie z.B. Paypal war nicht möglich.

---

<sup>15</sup> siehe TZ 13

<sup>16</sup> Ein QR-Code (QR = Quick Response) war ein zweidimensionaler Code, der zur Initiierung von Zahlungsaufträgen verwendet werden konnte.

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Stichprobenanalyse:

Tabelle 12: Bezahlung der Strafen bei Stichprobenanalyse

Behörde	Anzahl der Fälle mit Zahlungsmöglichkeit	Strafe bezahlt		Strafe nicht bezahlt	
		absolut	in %	absolut	in %
BH Hermagor	24	8	33,3%	16	66,7%
BH Spittal	24	18	75,0%	6	25,0%
BH Völkermarkt	23	21	91,3%	2	8,7%
BH Villach Land	25	23	92,0%	2	8,0%
BH Wolfsberg	25	23	92,0%	2	8,0%
BH Feldkirchen	22	21	95,5%	1	4,5%
BH Klagenfurt Land	23	22	95,7%	1	4,3%
BH St. Veit	25	24	96,0%	1	4,0%
Gesamt	191	160	83,8%	31	16,2%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Stichprobenanalyse

Bei 191 der 200 Stichproben war eine Bezahlung der Strafe durch den Beschuldigten möglich. Die Bezahlung der Strafe erfolgte bei 83,8% dieser Fälle. Bei den restlichen 31 Fällen (16,2%) bezahlte der Beschuldigte die Strafe nicht. Von den 31 nicht bezahlten Strafen waren 25 Strafakte auf ausländische Beschuldigte zurückzuführen.

- 24.2 Der LRH kritisierte, dass die Zahlung von Strafen mit zeitgemäßen Zahlungsmethoden, wie z.B. Kreditkarten, nicht möglich war. Er empfahl, die Online-Bezahlung von Geldstrafen zu ermöglichen. Zusätzlich empfahl der LRH, den QR-Code für die erleichterte Eingabe von Überweisungsdaten direkt auf das Strafschreiben zu drucken und in weiterer Folge auf die Versendung von separaten Zahlscheinen zu verzichten.
- 24.3 *Der Stellungnahme des Landes war zu entnehmen, dass die Zahlungsinformation auf dem Strafschreiben in der neuen Strafenapplikation bereits als QR-Code gedruckt würde. Bisher hätten die BHs jedoch weiterhin darauf bestanden, den Zahlschein zusätzlich dem Schreiben als Beilage beizufügen. Eine Änderung dieser Vorgangsweise wäre jedoch möglich.*

*Der Stellungnahme der BH Hermagor war zu entnehmen, dass sie die Möglichkeit zur Online-Bezahlung schon seit zehn Jahren fordern würde. Die BH Hermagor würde zahlreiche Kundenanfragen zum Thema „Online bezahlen“ erhalten, unter anderem aus der Schweiz, Südkorea, USA und Australien. In ihrer Stellungnahme betonte die BH*

*Hermagor nochmals ausdrücklich, dass diese Bezahlart „state of the art“ wäre und dass es dem Land dringend angeraten wäre, diese weltweite Zahlungsmöglichkeit anzubieten.*

*Die BH St. Veit stimmte in ihrer Stellungnahme der Empfehlung des LRH ausdrücklich zu, dass die Online-Bezahlung unter Kosten-Nutzen-Aspekten ermöglicht werden sollte. Die Empfehlung, den QR-Code direkt auf das Strafschreiben zu drucken, wäre mit Umsetzung der Strafapplikation bereits erfolgt.*

## Fristen und Verfahrensdauer

### Mahnfristen

- 25.1 (1) Die Zahlungsfrist betrug im Normalfall bei Strafverfügungen zwei Wochen und bei Straferkenntnissen vier Wochen. Verfahren mit Auslandsbezug wiesen eine Zahlungsfrist von vier Wochen auf. In der Strafenapplikation war eine generelle Mahnfrist von sechs Wochen hinterlegt. Nach Ablauf dieser Frist landeten die Mahnungen automatisch im elektronischen Arbeitskorb zur Druckfreigabe durch den Sachbearbeiter.

Im Rahmen der Stichprobenanalyse verschickte die Behörde die Mahnung im Schnitt nach Nichtbezahlung der Strafe nach knapp acht Wochen. In einem Fall benötigte die BH St. Veit dafür 22 Wochen.

### Verfahrensdauer

- (2) Um eine Strafverfügung im Bereich der Verkehrsstrafen auszustellen, mussten die BHs zunächst den tatsächlichen Fahrzeuglenker ermitteln. Dazu schickten die BHs eine Lenkererhebung an den Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs. Nach der Rückmeldung der Fahrzeuglenkerdaten konnten die BHs eine Strafverfügung ausstellen.

Im Rahmen der Stichprobenanalyse erhielten die BHs bei 64 der 200 Stichproben Daten zum Fahrzeuglenker. Bei 59 dieser Fälle stellten die BHs nach Erhalt der Fahrzeuglenkerdaten auch eine Strafverfügung aus. Die folgende Tabelle zeigt die

Anzahl der Tage vom Erhalt der Fahrzeuglenkerdaten bis zur Ausstellung der Strafverfügung:

Tabelle 13: Dauer von Datenerhalt bis Strafverfügung bei Stichprobenanalyse

Behörde	Anzahl der Fälle mit Fahrzeuglenkerdaten	Durchschnitt	Maximal	Minimal
		Dauer in Tagen		
BH Hermagor	6	43,5	126	0
BH Klagenfurt Land	5	40,4	126	2
BH Wolfsberg	13	29,5	104	1
BH St. Veit	8	24,8	58	4
BH Feldkirchen	9	13,9	48	0
BH Villach Land	5	5,6	10	2
BH Spittal	5	5,6	11	0
BH Völkermarkt	8	3,9	11	0
Gesamt	59	21,3	126	0

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Stichprobenanalyse

Wie die Tabelle zeigt, benötigten die BHs durchschnittlich 21,3 Tage für die Erstellung einer Strafverfügung nach dem Erhalt der Fahrzeuglenkerdaten. Am längsten benötigte die BH Hermagor mit durchschnittlich 43,5 Tagen. Die BH Völkermarkt war mit 3,9 Tagen im Durchschnitt am schnellsten.

In den übrigen fünf Fällen, in denen die BHs zwar Fahrzeuglenkerdaten erhielten, jedoch keine Strafverfügungen ausstellten, leitete die BH Klagenfurt Land in einem Fall ein ordentliches Verfahren ein. In den verbleibenden vier Fällen stellten die BHs Hermagor und Spittal die Verfahren ein. Bei einer Verfahrenseinstellung kam der Fahrzeuglenker aus Saudi-Arabien und der Aufwand der Strafverfolgung wäre unverhältnismäßig hoch gewesen. Bei den anderen drei Fällen bearbeitete die BH Hermagor die Akte nach Erhalt der Lenkerauskunftsdaten so spät, dass die Verjährung bereits eintrat und die Verfahren schließlich eingestellt werden mussten.

### Verjährung

(3) Im Verwaltungsstrafrecht war zwischen drei Arten von Verjährungen zu unterscheiden. Die Verfolgungsverjährung sah vor, dass die Behörde eine Verwaltungsübertretung innerhalb eines Jahres zu verfolgen hatte. Wenn die Verfolgung nachweislich innerhalb dieser Frist stattfand, konnte die Behörde

innerhalb von drei Jahren ab dem Tatzeitpunkt eine Strafe verhängen (Strafbarkeitsverjährung). Nach der rechtskräftigen Straffestsetzung konnte die Strafe innerhalb von drei Jahren vollstreckt werden (Vollstreckungsverjährung). Nach dieser Zeit durfte sie nicht mehr eingetrieben werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Verjährungen im Rahmen der Stichprobenanalyse:

Tabelle 14: Verjährungen bei Stichprobenanalyse

Behörde	Fälle mit möglicher Verjährung	verjährt	
		absolut	in %
BH Hermagor	25	5	20,0%
BH Völkermarkt	25	2	8,0%
BH Feldkirchen	24	1	4,2%
BH St. Veit	25	1	4,0%
BH Klagenfurt Land	24	0	0,0%
BH Spittal	25	0	0,0%
BH Villach Land	25	0	0,0%
BH Wolfsberg	25	0	0,0%
Gesamt	198	9	4,5%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Stichprobenanalyse

198 der 200 Stichproben konnten im Hinblick auf eine mögliche Verjährung überprüft werden. Neun dieser 198 Fälle (4,5%) waren zum Zeitpunkt der Stichprobenanalyse bereits verjährt. Dabei wiesen acht Akte eine Verfolgungsverjährung auf, während ein Akt aufgrund der Strafbarkeitsverjährung eingestellt werden musste.

Fünf der neun verjährten Akte waren der BH Hermagor zuzuordnen. Davon wies ein Akt zum Zeitpunkt der Überprüfung trotz bereits eingetretener Verjährung einen noch offenen Bearbeitungsstatus in der Strafenapplikation aus.

- 25.2 (1) Der LRH kritisierte, dass die in der Strafenapplikation hinterlegte Mahnfrist nicht an die tatsächliche Zahlungsfrist gekoppelt war und die BHs Mahnungen im Schnitt erst nach knapp acht Wochen versendeten. Der LRH empfahl, Mahnfristen einzuhalten. Die automatisch hinterlegte Mahnfrist sollte von der jeweiligen Zahlungsfrist abhängig gemacht werden.

(2) Weiters sah der LRH kritisch, dass die BH Hermagor Akte nach dem Erhalt der Lenkerauskunftsdaten einstellte, da sie die Strafverfügung nicht mehr rechtzeitig ausstellte. Der LRH wies auf seine Empfehlungen in TZ 20 hin, wonach das Land einheitliche Strafgeldhöhen bei abgekürzten Verfahren festlegen sollte. Durch festgelegte Tatbestände und Strafhöhen wäre die automatisierte Erstellung von Strafverfügungen, ähnlich wie bei Anonymverfügungen, möglich.

(3) Der LRH kritisierte, dass neun von 198 Fälle verjährt waren. Ein Akt wies sogar einen noch offenen Bearbeitungsstatus auf. Der LRH verwies auf seine Empfehlungen in TZ 12, wonach ein Dashboard mit einer Übersicht zu Fristen und möglichen Verjährungen implementiert werden sollte.

- 25.3 *In ihrer Stellungnahme wies die BH Hermagor darauf hin, dass die lange Dauer ihrer Verfahren der Unterbesetzung und dem hohen Anteil an Verfahren mit Auslandsbezug geschuldet wäre. Die BH Hermagor wies in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahme in TZ 7 hin.*

*Weiters führte die BH Hermagor aus, dass die Feststellung, wonach Strafverfahren aufgrund von Verjährung eingestellt werden mussten, klar im Widerspruch zur „angeblichen“ Überdeckung im Personalbereich stünde. Dies würde laut ihrer Ansicht aus der Verfolgungsverjährung resultieren, weil der Lenker vielfach, unabhängig von den zahlreichen internationalen Abkommen, nur nach Recherchearbeit ermittelt werden könnte. Die BH Hermagor nannte in diesem Zusammenhang das Beispiel einer Leasingbank als Zulassungsbewerber, wonach in weiterer Folge drei bis vier Ermittlungsschritte erforderlich wären. Nach Ansicht der BH Hermagor würde dazu das Personal fehlen. Die damit verbundenen Ermittlungsaufwände würden permanent ohne Berücksichtigung bleiben.*

*Die BH St. Veit wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Fristen für das Mahnwesen in der Strafenapplikation hinterlegt wären. Die Mitarbeiter des Bereichs Verwaltungsstrafen würden diese grundsätzlich nicht verändern. Der Beschuldigte hätte die Möglichkeit, jederzeit einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen. Die BH St. Veit wies in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des § 54b Abs 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 hin. Hinsichtlich des verjährten Akts merkte*



*die BH St. Veit an, dass die BH Hermagor den Akt erst nach dem Eintritt der Verjährung an die BH St. Veit übermittelt hätte.*

## Rechtsmittel

- 26.1 Während bei Organmandaten und Anonymverfügungen kein Rechtsmittel zur Verfügung stand, konnte der Beschuldigte bei Strafverfügungen Einspruch und bei Straferkenntnissen Beschwerde an die Behörde bzw. in weiterer Folge an das LVwG erheben. Der Einspruch konnte mündlich und schriftlich und die Bescheidbeschwerde ausschließlich schriftlich per E-Mail oder per Post erfolgen. Eine Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeit mittels Online-Formular wie z.B. im Land Steiermark war nicht möglich.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der in Anspruch genommenen Rechtsmittel pro BH:

Tabelle 15: Anzahl der Einsprüche und Beschwerden im Jahr 2023

Behörde	Akte gesamt*	Rechtsmittel	
		absolut	in %
BH Feldkirchen	3.217	263	8,2%
BH Klagenfurt Land	8.906	528	5,9%
BH St. Veit	6.346	360	5,7%
BH Völkermarkt	7.437	362	4,9%
BH Spittal	16.616	662	4,0%
BH Villach Land	26.763	897	3,4%
BH Wolfsberg	12.531	298	2,4%
BH Hermagor	38.588	318	0,8%
Gesamt	120.404	3.688	3,1%

\*nur Strafverfügungen und Straferkenntnisse

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

Wie die Tabelle zeigt, gab es bei 3,1% der Strafverfügungen und Straferkenntnisse einen Einspruch und/oder eine Beschwerde. Die BH Feldkirchen hatte zwar mit 263 Akte die geringste Anzahl, aber im Verhältnis zu ihrer Gesamtaktenanzahl mit 8,2% den höchsten Anteil an Einsprüchen bzw. Beschwerden. Die BH Villach Land hatte mit 897 Akte die höchste Anzahl an Akte mit in Anspruch genommenen Rechtsmitteln. Der Anteil im Verhältnis zur Aktenanzahl lag bei 3,4%.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Strafverfahren, die das LVwG als Folge einer Bescheidbeschwerde im Jahr 2023 behandelte:

Tabelle 16: Anzahl der LVwG-Verfahren im Jahr 2023

Behörde	Anzahl der Akte mit Rechtsmittel	LVwG-Verfahren	
		absolut	in %
BH St. Veit	360	54	15,0%
BH Völkermarkt	362	52	14,4%
BH Villach Land	897	115	12,8%
BH Feldkirchen	263	33	12,5%
BH Spittal	662	68	10,3%
BH Klagenfurt Land	528	32	6,1%
BH Hermagor	318	16	5,0%
BH Wolfsberg	298	5	1,7%
Gesamt	3.688	375	10,2%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

Wie die Tabelle zeigt, führten 10,2% der eingelegten Rechtsmittel zu einem Strafverfahren am LVwG. Die BH St. Veit hatte mit 15,0% den höchsten Anteil und die BH Wolfsberg mit 1,7% den geringsten Anteil an LVwG-Verfahren.

Die Stichprobenanalyse ergab folgendes Ergebnis:

Tabelle 17: Akte mit Rechtsmittel bei Stichprobenanalyse

Behörde	Anzahl der Fälle mit Rechtsmitteloption	Rechtsmittel		kein Rechtsmittel	
		absolut	in %	absolut	in %
BH Villach Land	25	3	12,0%	22	88,0%
BH Feldkirchen	18	1	5,6%	17	94,4%
BH St. Veit	25	1	4,0%	24	96,0%
BH Hermagor	22	0	0,0%	22	100,0%
BH Klagenfurt Land	22	0	0,0%	22	100,0%
BH Spittal	24	1	4,2%	23	95,8%
BH Völkermarkt	23	0	0,0%	23	100,0%
BH Wolfsberg	25	0	0,0%	25	100,0%
Gesamt	184	6	3,3%	178	96,7%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Stichprobenanalyse



Bei 184 der 200 Stichproben bestand für den Beschuldigten die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Bei sechs dieser Fälle (3,3%) nahm der Beschuldigte dieses Recht in Anspruch, wovon eine Beschwerde bis zum LVwG ging. Schlussendlich bekamen die Beschuldigten Recht und allen sechs Einsprüchen bzw. Beschwerden wurde stattgegeben.

- 26.2 Der LRH empfahl, den Einspruch und die Beschwerde von Verwaltungsstrafen auch mittels Online-Formular zu ermöglichen. Das Online-Formular sollte in einem strukturierten Format angeboten werden, sodass eine automatische Einspielung und Zuordnung der Daten in der Strafenapplikation möglich wären. Zur eindeutigen Identifizierung des Beschuldigten sollte eine verpflichtende Anmeldung mit der ID Austria<sup>17</sup> vorgesehen werden.
- 26.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es in der neuen VStV-Anwendung möglich wäre, einen Einspruch per Online-Formular einzubringen. Der Beschuldigte würde in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung oder des Straferkenntnisses darauf hingewiesen werden. Die Zugangsdaten wären im Strafbescheid angeführt.*

*Bei der Lenkererhebung würde die Übernahme der Daten aus dem Formular automatisch in die richtigen Felder der Applikation erfolgen. Eine strukturierte Datenübernahme wäre bei einem Einspruch nicht sinnvoll, da der Einspruch sehr individualisiert mit Beilagen gestaltet würde und in der Strafenapplikation keine entsprechenden Felder für den Einspruch vorhanden sein könnten.*

*Weiters war der Stellungnahme des Landes zu entnehmen, dass für die Online-Formulare in der neuen Strafenapplikation die Formularlösung der Stadt Wien verwendet würde. Derzeit wäre keine Authentifizierung des Einbringers vorgesehen. Grundsätzlich merkte das Land an, dass die Authentifizierung für das Online-Formular nicht weiterverfolgt werden sollte. Die Anmeldung und Authentifizierung mittels ID-Austria sollte über ein zentrales Service Portal, wie das Bürgerportal, erfolgen. Von diesem Serviceportal aus sollte dann die weitere Kommunikation mit der jeweiligen BH, wie etwa die Nutzung des Online-Formulars für den Einspruch gegen eine*

---

<sup>17</sup> Die ID Austria war ein digitales Identitätsnachweis-System in Österreich.

*Verwaltungsstrafe, abwickelt werden. Die Umsetzung eines Serviceportals für das Land wäre in der Digitalisierungs-Taskforce zu planen.*

*Die BH St. Veit teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung, den Einspruch und die Beschwerde mittels Online-Formular zu ermöglichen, in der neuen Strafenapplikation bereits umgesetzt wäre. Der Beschuldigte würde in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung oder des Straferkenntnisses darauf hingewiesen werden.*

*Den Empfehlungen des LRH, das Online-Formular in einem strukturierten Format anzubieten und eine verpflichtende Anmeldung mit der ID Austria vorzusehen, stimmte die BH St. Veit ausdrücklich zu.*

## **Verfahrenseinstellung**

- 27.1 Wenn beispielweise eine Strafverfolgung nicht möglich war oder eine Verjährung eintrat, hatte die Behörde das Strafverfahren einzustellen. Die Bediensteten der Strafabteilungen hatten die Möglichkeit, Verfahren eigenständig und ohne die Genehmigung einer zweiten Person einzustellen. Der Akt wurde demnach in die Ablage der Strafenapplikation verschoben und war somit nur noch durch explizites Aufrufen der Aktnummer im System für Bedienstete und Vorgesetzte ersichtlich. Ein Filtern nach eingestellter Akte war nicht möglich. Die BHs hatten zwar intern vorgesehen, dass für die Einstellung von Verfahren ein entsprechender Aktenvermerk durch zumindest eine zweite Person zu unterschreiben und zu genehmigen war, dies erfolgte jedoch im Nachhinein. Ein automatisch in der Strafenapplikation implementiertes Genehmigungsverfahren war nicht vorhanden.



Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Verfahrenseinstellungen im Jahr 2023:

Tabelle 18: Verfahrenseinstellungen im Jahr 2023

Behörde	Akte gesamt*	Verfahrenseinstellung	
		absolut	in %
BH Spittal	31.196	15.621	50,1%
BH Wolfsberg	24.093	11.205	46,5%
BH Hermagor	39.238	15.869	40,4%
BH Villach Land	45.107	17.629	39,1%
BH Völkermarkt	11.406	4.248	37,2%
BH St. Veit	8.192	1.936	23,6%
BH Klagenfurt Land	11.531	2.191	19,0%
BH Feldkirchen	4.939	815	16,5%
Gesamt	175.702	69.514	39,6%

\*ohne Anonymverfügungen

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Unterlagen

Im Jahr 2023 stellten die BHs 39,6% der Verfahren<sup>18</sup> ein. Die BH Spittal stellte mit 50,1% die Hälfte ihrer Akte ein. Dahinter folgten die BHs Wolfsberg, Hermagor und Villach Land. Die hohe Anzahl der Verfahrenseinstellungen war insbesondere auf Sonderakte zurückzuführen. Sonderakte<sup>19</sup> beinhalteten keine Daten des Beschuldigten, wodurch die Verfahren zwangsläufig eingestellt werden mussten.

<sup>18</sup> Anonymverfügungen waren nicht inkludiert.

<sup>19</sup> siehe TZ 5

Die nachstehende Tabelle weist daher ausschließlich Verfahrenseinstellungen aus, die entweder im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens mit möglicher Strafverfügung oder eines ordentlichen Verfahrens erfolgten:

Tabelle 19: Verfahrenseinstellungen von Strafverfügungen und -erkenntnissen

Behörde	Akte gesamt*	Verfahrenseinstellung	
		absolut	in %
BH Hermagor	38.588	15.576	40,4%
BH St. Veit	6.346	1.166	18,4%
BH Völkermarkt	7.437	1.085	14,6%
BH Spittal	16.616	1.941	11,7%
BH Klagenfurt Land	8.906	692	7,8%
BH Feldkirchen	3.217	207	6,4%
BH Villach Land	26.763	1.565	5,8%
BH Wolfsberg	12.531	638	5,1%
Gesamt	120.404	22.870	19,0%

\*Strafverfügungen und Straferkenntnisse

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Unterlagen

Wie die Tabelle zeigt, stellten die BHs 19,0% ihrer abgekürzten<sup>20</sup> und ordentlichen Verfahren ein. Den höchsten Anteil wies die BH Hermagor auf. Sie stellte 40,4% ihrer Verfahren ein. Der überwiegende Anteil ihrer eingestellten Verfahren hatte Auslandsbezug. Die wenigsten Verfahren (5,1%) im Verhältnis zu ihrer Gesamtaktenanzahl an Strafverfügungen und Straferkenntnissen stellte die BH Wolfsberg ein.

---

<sup>20</sup> nur Strafverfügungen berücksichtigt

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Stichprobenanalyse:

Tabelle 20: Verfahrenseinstellungen bei Stichprobenanalyse

Behörde	Anzahl der nachverfolgbaren Fälle	Verfahren eingestellt	
		absolut	in %
BH Hermagor	25	16	64,0%
BH Spittal	25	7	28,0%
BH Feldkirchen	24	5	20,8%
BH Klagenfurt Land	24	3	12,5%
BH Völkermarkt	25	3	12,0%
BH Wolfsberg	25	2	8,0%
BH St. Veit	25	1	4,0%
BH Villach Land	25	1	4,0%
Gesamt	198	38	19,2%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Stichprobenanalyse

Von den 200 Stichproben konnten 198 Fälle im Hinblick auf eine mögliche Verfahrenseinstellung überprüft werden. In 38 dieser 198 Fälle (19,2%) lag eine Verfahrenseinstellung vor. 26 dieser 38 Verfahrenseinstellungen waren auf Verfahren mit Auslandsbezug zurückzuführen. In diesen Fällen konnte der Beschuldigte meist nicht ausgeforscht werden. Die BHs Feldkirchen (zwei Fälle), St. Veit (ein Fall) und Wolfsberg (ein Fall) konnten in diesem Zusammenhang einen entsprechenden Aktenvermerk übermitteln, den zumindest eine zweite Person unterschrieben hatte. Die BHs Hermagor mit 15 Fällen und Spittal mit sechs Fällen führten Akte mit Auslandsbezug ausschließlich elektronisch. Das hatte zur Folge, dass auch die Nachkontrolle bei diesen Akten entfiel. Die BH Völkermarkt übermittelte zwar einen Aktenvermerk zur Verfahrenseinstellung, dieser wies jedoch nur die Unterschrift eines Sachbearbeiters auf.

Von den restlichen zwölf der insgesamt 38 Verfahrenseinstellungen wurde in zehn Fällen der entsprechende Aktenvermerk mit der Unterschrift und Genehmigung einer zweiten Person übermittelt. In zwei Fällen waren die physischen Akte bereits skartiert, womit die Einhaltung des Vieraugenprinzips nicht mehr nachvollzogen werden konnte.

- 27.2 Der LRH kritisierte, dass das Vieraugenprinzip bei Verfahrenseinstellungen analog und nachträglich erfolgte und nicht systemtechnisch abgebildet war. In einem Fall führte es dazu, dass das Vieraugenprinzip nicht ordnungsgemäß eingehalten wurde.

Der LRH empfahl, dass Verfahrenseinstellungen stichprobenartig vom Bereichsleiter oder dessen Stellvertreter überprüft werden sollten. Die Stichproben sollten einerseits nach dem Zufallsprinzip und andererseits nach zuvor festgelegten Kriterien automatisch in der Strafenapplikation zur Prüfung durch eine zweite Person ausgewählt werden. Der LRH wiederholte zudem seine Empfehlungen in TZ 23, wonach ein internes Kontrollsystem umgesetzt werden sollte.

- 27.3 *Der Stellungnahme der BH St. Veit war zu entnehmen, dass sie Einstellungen im Sinne des Vieraugenprinzips durchführen würde. Einstellungen wären jedenfalls vom zuständigen Sachbearbeiter und vom Bereichsleiter bzw. seinem Stellvertreter zu unterfertigen und zu genehmigen.*
- 27.4 Der LRH wies erneut darauf hin, dass ein internes Kontrollsystem nur auf Basis technischer Kontrollen wirksam wäre. Er wiederholte daher seine Empfehlung, dass Verfahrenseinstellungen nach dem Zufallsprinzip oder auf Basis zuvor festgelegten Kriterien automatisch in der Strafenapplikation zur Prüfung gelangen sollten.

## Strafvollzug

- 28.1 Aufgabe des Strafvollzugs war die Vollstreckung von rechtskräftigen Strafen. Die Vollstreckung konnte beispielsweise bei Geldstrafen durch Exekution oder im Falle der Uneinbringlichkeit durch Verbüßung der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe erfolgen. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Akte im Jahr 2023, die einen Strafvollzug zur Folge hatten:

Tabelle 21: Akte mit Strafvollzug im Jahr 2023

Behörde	Akte gesamt*	davon Akte inklusive Strafvollzug	
		absolut	in %
BH St. Veit	6.346	1.194	18,8%
BH Feldkirchen	3.217	475	14,8%
BH Völkermarkt	7.437	967	13,0%
BH Klagenfurt Land	8.906	337	3,8%
BH Spittal	16.616	976	5,9%
BH Villach Land	26.763	661	2,5%
BH Wolfsberg	12.531	252	2,0%
BH Hermagor	38.588	318	0,8%
Gesamt	120.404	5.180	4,3%

\*Strafverfügungen und Straferkenntnisse

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

Wie die Tabelle zeigt, hatten 4,3% der Verfahren einen Strafvollzug zur Folge. Mit 1.194 Fällen bzw. 18,8% hatte die BH St. Veit die meisten Verfahren mit Strafvollzug. Die BH Hermagor hatte mit 0,8% den geringsten Anteil an Strafvollzugsverfahren.

Wenn die ursprünglich zuständige Behörde nicht gleichzeitig die Wohnsitzbehörde des Beschuldigten war, fand im Zuge des Strafvollzugs eine Abtretung des Akts an die Wohnsitzbehörde statt. Das hatte zur Folge, dass die BHs den Strafvollzug von ursprünglich anderen zuständigen Behörden durchführten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die durchgeführten Strafvollzugsverfahren als Wohnsitzbehörde im Jahr 2023:

Tabelle 22: Strafvollzugsverfahren als Wohnsitzbehörde im Jahr 2023

Behörde	Akte gesamt	Strafvollzugsakten als Wohnsitzbehörde	
		absolut	in %
BH Klagenfurt Land	11.801	428	3,6%
BH St. Veit	8.529	295	3,5%
BH Völkermarkt	11.526	324	2,8%
BH Feldkirchen	5.114	135	2,6%
BH Villach Land	47.190	354	0,8%
BH Wolfsberg	25.768	186	0,7%
BH Spittal	31.587	218	0,7%
BH Hermagor	379.434	27	0,0%
Gesamt	520.949	1.967	0,4%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der übermittelten Daten

Im Jahr 2023 waren 0,4% der Akte Strafvollzüge, die die BHs als Wohnsitzbehörde für eine andere Tatortbehörde durchführten. Die BH Klagenfurt Land erledigte mit 428 Verfahren am häufigsten abgetretene Strafvollzüge. Die BH Hermagor führte mit 27 Strafvollzügen die wenigsten Verfahren in diesem Zusammenhang durch.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen des Strafvollzugs bei der Stichprobenanalyse:

Tabelle 23: Maßnahmen des Strafvollzugs bei Stichprobenanalyse

Maßnahmen	Anzahl der vollstreckbaren Fälle	durchgeführt		nicht durchgeführt	
		absolut	in %	absolut	in %
Mahnung	191	53	27,7%	138	72,3%
Exekution angedroht	191	11	5,8%	180	94,2%
Exekutionsantrag gestellt	191	12	6,3%	179	93,7%
Exekution durchgeführt	191	0	0,0%	191	100,0%
Ersatzfreiheitsstrafe	191	0	0,0%	191	100,0%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Stichprobenanalyse

Der Strafvollzug war bei 191 der 200 Stichproben möglich. Bei 53 dieser Fälle (27,7%) schickten die Behörden Mahnungen an die Beschuldigten aus. In elf Fällen drohte die BH eine Exekution an, worauf bei fünf Fällen auch ein Exekutionsantrag an das



zuständige Bezirksgericht folgte. Da eine Exekutionsandrohung nicht verpflichtend<sup>21</sup> war, stellten die Behörden in sieben weiteren Fällen ohne vorherige Androhung einen Antrag auf Exekution. In keinem Fall führte das zuständige Gericht eine tatsächliche Exekution wie z.B. eine Verpfändung durch, da im Zuge des Exekutionsverfahren die entsprechende Bezahlung der Strafe erfolgte.

In einem Fall drohte die BH Wolfsberg im Jänner 2024 zwar mit Exekution, aber seitdem fand kein weiterer Verfahrensschritt durch die Behörde mehr statt.<sup>22</sup> In einem weiteren Fall mahnte die BH Villach Land den Beschuldigten im August 2022, danach folgten aber weder eine Zahlung der Strafe noch eine Exekutionsantrag durch die Behörde. Im Februar 2025 folgte schließlich eine weitere Mahnung durch die Behörde.

- 28.2 Der LRH kritisierte, dass bei einer Stichprobe durch die zuständige BH seit Jänner 2024 kein Verfahrensschritt im Strafvollzug mehr erfolgte. In einem weiteren Fall erfolgte die zweite Mahnung erst nach zweieinhalb Jahren. Der LRH empfahl, den Strafvollzug rasch und zeitnah durchzuführen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in TZ 12, wonach ein Dashboard mit einer Übersicht zu Fristen implementiert werden sollte.
- 28.3 *Die BH St. Veit wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie sämtliche Erledigungen im Strafvollzug ohne unnötigen Aufschub zeitnah durchführen würde.*

---

<sup>21</sup> § 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 BGBl 1991/53 idF BGBl I 2022/14

<sup>22</sup> Stand: 19. März 2025

## Abschreibungen

- 29.1 Die folgende Tabelle zeigt mit Stand 31. Dezember 2024 die offenen Posten im Bereich der Verwaltungsstrafen in den BHs:

Tabelle 24: Offene Posten zum 31. Dezember 2024 laut SAP

Jahre	offene Posten	
	Anzahl an Verfahren	in Euro
2006	1	-100,00
2008	14	1.075,30
2009	27	1.589,10
2010	41	32.385,50
2011	40	17.021,81
2012	81	14.246,73
2013	47	7.901,35
2014	81	3.742,10
2015	78	38.690,49
2016	110	34.975,17
2017	219	85.042,00
2018	319	122.206,92
2019	438	256.297,76
2020	1.010	256.998,28
2021	2.642	555.321,85
2022	4.324	1.235.088,47
2023	14.287	2.607.338,01
2024	53.884	5.821.874,53
Gesamt	76.014	11.091.695,37

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der SAP-Daten

Wie die Tabelle zeigt, wies das Buchhaltungsprogramm des Landes im Bereich der Verwaltungsstrafen offene Posten in Höhe von 11,1 Mio. Euro aus. Die offenen Posten gingen bis ins Jahr 2006 zurück. Die höchsten offenen Posten mit 2,7 Mio. Euro gab es in der BH Hermagor. Die BH Feldkirchen hatte die geringsten offenen Posten in Höhe von 341.776,47 Euro.

Stichproben zu den offenen Posten zeigten, dass die BHs die jeweiligen Verfahren laut Strafenapplikation zwar vielfach einstellten, die Forderung im SAP aber nicht entsprechend abschrieben. In einer der Stichproben war zwar eine Abschreibungsanordnung vorhanden, welche die BH aber nicht umsetzte.

- 29.2 Der LRH kritisierte, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung das Buchhaltungsprogramm des Landes im Bereich der Verwaltungsstrafen offene Posten auswies, die über mehrere Jahre bzw. sogar bis zum Jahr 2006 zurückreichten. Der LRH empfahl, die offenen Posten zu evaluieren und gegebenenfalls abzuschreiben.
- 29.3 *Der Stellungnahme des Landes war zu entnehmen, dass der Umstand bereits bekannt wäre. Es würden sich in den meisten Fällen nicht um Abschreibungen berechtigter Forderungen handeln. Die offenen Posten würden in erster Linie dadurch zustande kommen, dass Strafverfahren in der alten Strafenapplikation aus unterschiedlichen Gründen eingestellt worden wären. Die offene Forderung wäre aber nicht auf null gesetzt worden. In der alten Strafenapplikation wären Akte nur automatisiert erledigt worden, wenn die Strafe bezahlt worden wäre. Hätte der Sachbearbeiter den Strafakt manuell erledigt, wäre er trotz offener Forderung im SAP daran nicht gehindert gewesen. Erst bei der Skartierung der Akte wäre überprüft worden, ob es noch offene Forderung gäbe.*

*Die IT würde derzeit die betroffenen Fälle identifizieren und in Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung des Landes und den BHs eine Lösung vorschlagen, wie diese Fälle abgearbeitet werden könnten.*

*Der Stellungnahme der BH Hermagor war zu entnehmen, dass die hohe Anzahl an offenen Forderungen in der BH Hermagor darauf zurückzuführen wäre, dass Akte mangels Personals technisch nicht eingestellt worden wären. Zahlreiche Akte, die abzuschreiben wären, wären de facto noch nicht eingestellt worden, weil das Personal für die elektronische „Einstellung“ fehlen würde. Im Rollenordner „Prüfung Exekutionen“ wären bis vor kurzem 14.000 Akte enthalten gewesen, die zum überwiegenden Teil einzustellen gewesen wären. Die offenen Posten wären daher nur theoretisch offene Posten gewesen und hätten keine tatsächlichen Abschreibungen berechtigter Forderungen dargestellt. Dies wäre in erster Linie darauf zurückzuführen gewesen, dass Strafverfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt hätten werden müssen. Die offenen Forderungen wären aber nicht auf null gesetzt worden. Diese Akte wären im Status der „Bearbeitung“ verblieben.*

*Die BH St. Veit teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass uneinbringliche Forderungen jährlich fristgerecht im Wege der Bezirkskasse zur Abschreibung eingebracht werden würden. Die Abschreibungen würden in weiterer Folge der Buchhaltung des Landes übermittelt werden.*

- 29.4 Der LRH kritisierte, dass die Verfahrenseinstellung nicht vollständig durchgeführt worden wäre und sich dadurch über Jahre hinweg offene Forderungen im SAP anhäufen konnten. Dadurch wäre der Überblick über die tatsächlich ausstehenden Forderungen verloren gegangen.



## Schlussempfehlungen

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Das Land sollte die Ursachen für die unterschiedlichen Arbeitsauslastungen der Strafabteilungen der BHs näher analysieren und daraus entsprechende Maßnahmen ableiten. (TZ 7)
- (2) Die BH Hermagor sollte als bezirksübergreifendes Kompetenzzentrum für Verkehrsstrafen ausgebaut werden. (TZ 7)
- (3) Im Zuge der Schaffung eines bezirksübergreifenden Kompetenzzentrums sollten Personalressourcen entsprechend gebündelt und in anderen BHs abgebaut bzw. anderweitig eingesetzt werden. (TZ 7)
- (4) Es sollte überprüft werden, ob neben der Verfahrenskonzentration von Verkehrsstrafen eine generelle Aufgabenübertragung der Verwaltungsstrafen oder eine Bündelung von weiteren Materiengesetzen erfolgen sollte. Parallelstrukturen sollten jedenfalls vermieden werden. (TZ 7)
- (5) Zur Effizienzsteigerung und Wissensbündelung sollten vermehrt Schwerpunkte in den BHs geschaffen und Aufgabengebiete bezirksübergreifend zentralisiert werden. (TZ 7)
- (6) Den Bediensteten der Strafabteilungen sollten gezielte und verpflichtende Schulungen im Bereich des Verwaltungsrechts zur Verfügung gestellt werden. (TZ 8)
- (7) Ein Leitfaden für Verwaltungsstrafverfahren für Kärnten könnte bei der Einschulung der Bediensteten unterstützen und eine einheitliche Vorgehensweise der Bediensteten im Bereich der Verwaltungsstrafen sicherstellen. (TZ 8)
- (8) Um mehr Transparenz zu gewährleisten, sollte langfristig in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern eine SAP-Anbindung an die neue Strafenapplikation vorgesehen werden. (TZ 10)
- (9) Sämtliche Berechtigungen im Bereich der Verwaltungsstrafen sollten entsprechend dem Prinzip der minimalen Rechte überprüft werden. Insbesondere die

Berechtigungen der Personen, die außerhalb der Strafabteilungen tätig waren, sollten im Hinblick auf den Datenschutz eingeschränkt werden. (TZ 10)

- (10) Bei der Umsetzung der neuen Strafenapplikation sollten die Berechtigungen auf Aktebene vergeben werden. Nur dem Bediensteten zugeordnete Fälle sollten für die jeweilige Person einsehbar sein. (TZ 10)
- (11) Mit Einführung der Strafenapplikation sollte der physische Akt eingestellt und ausschließlich elektronische Akte geführt werden. Physische Dokumente, wie beispielsweise analog einlangende Anzeigen, wären einzuscannen und unmittelbar dem digitalen Akt beizufügen. (TZ 11)
- (12) In der neuen IT-Strafenapplikation sollte ein Dashboard implementiert werden, das einen gesamthaften Überblick über die zu bearbeitenden Akte und eine effiziente Ressourcenverteilung ermöglicht. Auch Fristen und mögliche Verjährungen sollten am Dashboard einsehbar sein. (TZ 12, 25, 28)
- (13) Das Dashboard sollte der Behördenleitung und dem Bereichsleiter als Controllingtool zur Übersicht über alle Akte sowie den Sachbearbeitern zur Steuerung der eigenen Akte dienen. (TZ 12)
- (14) Zusätzlich zum Dashboard sollten in der neuen IT-Strafenapplikation Auswertungsmöglichkeiten über die verschiedenen Parameter (z.B. Bearbeitungsstatus, Fristen) geschaffen werden. (TZ 12)
- (15) Die Akte sollten automatisiert nach dem Zufallsprinzip an die Sachbearbeiter verteilt werden. Sollten Bedienstete in gewissen Rechtsmaterien vertieftes Wissen aufweisen, dann wäre auch eine Aufteilung nach Rechtsmaterien empfehlenswert. (TZ 12)
- (16) Sämtliche Schreiben der BHs im Bereich der Verwaltungsstrafen sollten über das Druckzentrum des Landes gedruckt werden. (TZ 13)
- (17) Der Druck und Versand von Auslandssendungen im Bereich der Verwaltungsstrafen sollte automatisiert werden. (TZ 13)



- (18) Eine technische Lösung sollte gefunden werden, um die Position der Amtssignatur am Strafschreiben festlegen zu können. (TZ 13)
- (19) Im Zuge der Schaffung eines Kompetenzzentrums für Verkehrsstrafen in der BH Hermagor sollte das dort angesiedelte Servicecenter entsprechend ausgebaut werden. Das Servicecenter sollte als zentrale Stelle für die Beauskunftung von Verkehrsstrafen dienen. (TZ 14)
- (20) Im Bereich der Verwaltungsstrafen sollte ein Online-Kontaktformular eingerichtet werden. (TZ 14)
- (21) Im Bereich der Verwaltungsstrafen sollte die Möglichkeit zur Online-Terminvereinbarung vorgesehen werden. (TZ 14)
- (22) Im Sinne eines effizienten Bürgerservices sollte ein Chatbot für die Beantwortung der allgemeinen Fragen im Bereich der Verwaltungsstrafen eingesetzt und damit das Servicecenter entlastet werden. (TZ 14)
- (23) Falls herkömmliche Übersetzungstools im Bereich der Verwaltungsstrafen nicht ausreichten, sollten die BHs Lösungsansätze mit künstlicher Intelligenz in Erwägung ziehen. Da KI-basierte Übersetzungstools trainiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden konnten, ließe sich die Übersetzungsqualität insbesondere bei komplexen Inhalten deutlich verbessern. (TZ 15)
- (24) Bei der Schaffung eines Kompetenzzentrums für Verkehrsstrafen sollten die BHs in zweisprachigen Verwaltungsstrafverfahren bei Bedarf ein Rechtshilfeersuchen an die Wohnsitzbehörde richten. (TZ 15)
- (25) Die Bundesländerarbeitsgruppe plante die elektronische Anzeigenübermittlung zunehmend auszubauen. Als Übergangslösung sollte insbesondere bei behördeninternen oder wiederkehrenden Anzeigen, wie z.B. von der Kärntner Bergwacht, ein standardisiertes elektronisches Formular zur Verfügung gestellt werden. Das Formular sollte ein strukturiertes Dateiformat aufweisen, das eine elektronische Weiterverarbeitung der Anzeigen ermöglicht. (TZ 17)

- (26) Akte sollten nur mit wesentlichem Grund zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren an Wohnsitzbehörden abgetreten werden. (TZ 18)
- (27) Abtretungen sollten ausschließlich elektronisch durchgeführt werden. (TZ 18)
- (28) Es sollte sichergestellt werden, dass ein Straftakt nur einmal in der Strafenapplikation angelegt wird – unabhängig davon, welche BH ihn bearbeitet. (TZ 18)
- (29) Das Land sollte einheitliche Strafgeldhöhen bei abgekürzten Verfahren festlegen. Soweit dies in die Kompetenz des Landes fällt, sollte eine entsprechende Vereinheitlichung mittels Verordnung erfolgen. Liegt die Zuständigkeit auf Bundesebene, sollte das Land initiativ auf eine bundesweit gültige Verordnung hinwirken. (TZ 20, 25)
- (30) Bis zur Umsetzung einer rechtlichen Grundlage für einheitliche Strafhöhen bei abgekürzten Verfahren sollten sich die BHs auf landesweit einheitliche Richtwerte hinsichtlich der Strafhöhe verständigen. Es sollte keinen Unterschied machen, in welchem Bezirk eine Straftat begangen wurde. (TZ 20)
- (31) In Österreich gab es kein zentrales, bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister. Das Land sollte daher auf ein bundesweit einheitliches Verwaltungsstrafregister hinwirken. (TZ 21)
- (32) Um die präventive Wirkung zu erhöhen, sollten die BHs Einsicht in die Strafkartei des Beschuldigten nehmen und bei Wiederholungstätern die Anzahl der vorangegangenen Delikte in der Strafbemessung entsprechend berücksichtigen. (TZ 21)
- (33) In der neuen Strafenapplikation sollte überprüft werden, ob eine automatisierte Berücksichtigung etwaiger Vorstrafen möglich wäre. (TZ 21)
- (34) Eine Bedienstete einer steirischen BH übernahm die Pflege und Wartung des Bundestatbestandskatalogs auf Werksvertragsbasis. Da das Land mit dieser Person über kein schriftliches Vertragsverhältnis verfügte, sollte das Land auf ein neues Vertragsverhältnis beim Bund hinwirken. (TZ 22)



(35) Es sollte für die Pflege und Wartung des Landestatbestandskatalogs eine entsprechende Vertretungsregelung vorgesehen werden. (TZ 22)

(36) Änderungen im Landesbestandskatalog sollten unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips erfolgen. (TZ 22)

(37) Die für die Pflege und Wartung des Landesbestandskatalogs verantwortliche Person sollte vom Verfassungsdienst über Änderungen der Landesgesetzgebung informiert werden. (TZ 22)

(38) Die BHs sollten im Bereich der Verwaltungsstrafen ein internes Kontrollsyste auf Basis von Prozessbeschreibungen und Risikoanalysen umsetzen. (TZ 23, 27)

(39) Der Bereichsleiter oder dessen Stellvertreter sollte Strafakte stichprobenartig vor ihrem Erlass überprüfen. Die Stichproben sollten einerseits nach dem Zufallsprinzip und andererseits nach zuvor festgelegten Kriterien automatisch in der Strafenapplikation zur Prüfung durch eine zweite Person ausgewählt werden. (TZ 23)

(40) Es sollte technisch sichergestellt werden, dass die festgelegte Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens liegt. (TZ 23)

(41) Das Land sollte die Online-Bezahlung von Geldstrafen ermöglichen. (TZ 24)

(42) Für die erleichterte Eingabe von Überweisungsdaten sollte der QR-Code direkt auf das Strafschreiben gedruckt und in weiterer Folge auf die Versendung von separaten Zahlscheinen verzichtet werden. (TZ 24)

(43) Die BHs sollten ihre Mahnfristen einhalten. Die in der Strafenapplikation hinterlegte Mahnfrist sollte von der jeweiligen Zahlungsfrist abhängig gemacht werden. (TZ 25)

(44) Das Land sollte den Einspruch und die Beschwerde von Verwaltungsstrafen mittels Online-Formular ermöglichen. (TZ 26)

(45) Das Online-Formular für den Einspruch und die Beschwerde von Verwaltungsstrafen sollte in einem strukturierten Format angeboten werden, sodass

eine automatische Einspielung und Zuordnung der Daten in der Strafenapplikation möglich wäre. (TZ 26)

(46) Zur eindeutigen Identifizierung des Beschuldigten sollte bei der Umsetzung des Online-Formulars für den Einspruch und die Beschwerde von Verwaltungsstrafen eine verpflichtende Anmeldung mit der ID Austria vorgesehen werden. (TZ 26)

(47) Verfahrenseinstellungen sollten stichprobenartig vom Bereichsleiter oder dessen Stellvertreter überprüft werden. Die Stichproben sollten einerseits nach dem Zufallsprinzip und andererseits nach zuvor festgelegten Kriterien automatisch in der Strafenapplikation zur Prüfung durch eine zweite Person ausgewählt werden. (TZ 27)

(48) Die BHs sollten den Strafvollzug rasch durchführen. (TZ 28)

(49) Zum Zeitpunkt der Überprüfung wies das Buchhaltungsprogramm des Landes im Bereich der Verwaltungsstrafen offene Posten aus, die evaluiert und gegebenenfalls abgeschrieben werden sollten. (TZ 29)

Klagenfurt, den 16. Dezember 2025

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA